

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64, nachfolgend Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten in ihrem Artikel 28 Absatz 1, bis zum 13. Dezember 2013 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Durch die Richtlinie werden die Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31, nachfolgend Haustürgeschäfte-Richtlinie) und die Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19, nachfolgend Fernabsatzrichtlinie) zusammengeführt und überarbeitet. Darüber hinaus sieht die Richtlinie eine grundlegende Informationspflicht des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie verschiedene Regelungen vor, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten sollen. Ferner ergänzt die Richtlinie das Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang.

Ziel der Richtlinie ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen. Durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften sollen Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Unternehmer und Verbraucher betroffen sind, beseitigt werden. Darüber hinaus soll die Richtlinie dazu dienen, Unstimmigkeiten im zivilrechtlichen Verbraucherschutz zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläufer-Richtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. In mehreren Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten.

Der Europäische Gerichtshof hat durch Urteil vom 16. Juni 2011 (C 65/09 und C 87/09) auf Vorlage unter anderem des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 70/08) entschieden, dass der Verkäufer einer beweglichen Sache im Rahmen einer Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher verpflichtet sein kann, die bereits in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tragen. Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 25.5.1999, S. 12, nachfolgend Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) steht danach einer nationalen Regelung entgegen, die es dem Verkäufer erlaubt, eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Nacherfüllung mit der Begründung zu verweigern, dass die hiermit verbundenen Kosten, verglichen mit dem Wert einer ver-

tragungsgemäßen Erfüllung für den Verbraucher, unverhältnismäßig wären. Der Wortlaut der geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Nacherfüllung des Verkäufers ist teilweise unvereinbar mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Dem Bundesgerichtshof war eine Umsetzung dieser Entscheidung daher insoweit nur im Wege der Rechtsfortbildung des geltenden Rechts möglich (Urteil vom 21. Dezember 2011, VIII ZR 70/08). Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur kaufrechtlichen Nacherfüllung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs anzupassen und damit Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei wird der Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 über die besonderen Vertriebsformen neu benannt, in vier Kapitel untergliedert und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden die Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen einander weitgehend angeglichen.

Des Weiteren wird Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen neu strukturiert und ebenfalls grundlegend neu gefasst. Der Titel enthält die grundsätzlich abschließenden Regelungen zur Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. Normiert werden zunächst für alle Verbraucherverträge geltende Regelungen über das Widerrufsrecht und daran anschließend Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst. Schließlich werden die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst. Insbesondere wird eine einheitliche Vorschrift über zusammenhängende Verträge aufgenommen.

Darüber hinaus werden Änderungen im Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht vorgenommen, um die Vorschriften der Richtlinie zur Lieferung und zum Gefahrübergang umzusetzen. Schließlich sind die Regelungen über die Informationspflichten und die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu ändern und zu ergänzen sowie notwendige Anpassungen insbesondere im Fernunterrichtsschutzgesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorzunehmen.

Zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 wird das Verbrauchsgüterkaufrecht um Sonderbestimmungen zur Nacherfüllung des Verkäufers und zum Rücktritts- und Schadensersatzrecht des Verbrauchers ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch einmalige Umstellungskosten ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buch 2 Abschnitt 3 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1

Anwendungsbereich, Definitionen, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

Kapitel 2

Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

Kapitel 3

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast“.

b) Die Angabe zu Titel 5 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

„Untertitel 2

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen“.

2. § 126b wird wie folgt gefasst:

„§ 126b

Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger so abgegeben werden, dass sie für den Empfänger lesbar und die Person des Erklärenden genannt ist. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

3. § 241a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Sachen“ wird durch die Wörter „beweglicher Sachen, die nicht aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden (Waren),“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn der Unternehmer den Verbraucher zur Bezahlung der Waren oder der sonstigen Leistungen oder zur Rücksendung oder Verwahrung der Waren auffordert.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den Regelungen dieser Vorschrift darf nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Regelungen finden auch Anwendung, wenn versucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen.“

4. In § 281 Absatz 2 werden die Wörter „oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen“ gestrichen.

5. § 286 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

6. In § 308 Nummer 1 werden die Wörter „Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 bis 3 und § 356“ durch die Wörter „Widerrufsfrist nach § 355 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

7. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen

Kapitel 1

Anwendungsbereich, Definitionen, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

§ 312

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur anwendbar auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.

(2) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 312c Absatz 1, 3 und 5 nicht anwendbar auf

1. folgende im Beurkundungsverfahren geschlossene Verträge oder festgestellte Satzungen:
 - a) Gesellschaftsverträge von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Satzungen von Aktiengesellschaften sowie deren Änderungen und
 - b) Verträge zur Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Verträge, durch welche eine Verpflichtung zur Veräußerung oder zum Erwerb eines solchen Geschäftsanteils begründet wird,
2. Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden,
3. Verträge über Reiseleistungen gemäß § 651a,
4. Verträge über Teilzeit-Wohnrechte, langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungen und Tauschsysteme,
5. Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an Immobilien,
6. Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Waren des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von einem Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
7. Verträge über die Beförderung von Personen,
8. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten und automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden,
9. Verträge, die mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone zu deren Nutzung geschlossen werden,

10. Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindung,
11. Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden und bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet und
12. Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlicher Maßnahmen.

(3) Auf Verträge über soziale Dienstleistungen, wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege, auf Verträge über Gesundheitsdienstleistungen gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45), unabhängig davon, ob sie von einer Einrichtung des Gesundheitswesens erbracht werden, und auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum sind von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ausschließlich folgende anwendbar:

1. die Definitionen der §§ 312a und 312b der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge und der Fernabsatzverträge,
2. § 312c Absatz 1 über die Pflicht zur Offenlegung bei Telefonanrufen,
3. § 312c Absatz 3 über die Wirksamkeit der Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln,
4. § 312c Absatz 5 über die Wirksamkeit der Vereinbarung einer entgeltlichen Nebenleistung,
5. § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Pflicht zur Information über das Widerrufsrecht und
6. § 312g über das Widerrufsrecht.

(4) Bei Vertragsverhältnissen über Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung (Finanzdienstleistungen), die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge gleicher Art umfassen, sind die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels nur anwendbar auf die erste Vereinbarung. § 312c Absatz 1, 3 und 5 bleibt daneben auf jeden Vorgang anwendbar. Wenn die in Satz 1 genannten Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 3.

(5) Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 312c Absatz 3 und 5 nicht anwendbar auf Verträge über Versicherungen sowie deren Vermittlung.

§ 312a

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

(1) Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind Verbraucherverträge,

1. die außerhalb von Geschäftsräumen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers geschlossen werden,
2. für die der Verbraucher unter den in Nummer 1 genannten Umständen ein Angebot abgegeben hat,
3. die zwar in den Geschäftsräumen oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, bei denen der Verbraucher jedoch unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder
4. die auf einem Ausflug geschlossen werden, der von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert wurde, um beim Verbraucher für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.

In Satz 1 werden dem Unternehmer Personen gleichgestellt, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

(2) Geschäftsräume im Sinne des Absatzes 1 sind unbewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit dauerhaft ausübt, und bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Gewerberäume, in denen die Person, die im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, Tätigkeiten ausübt, stehen Räumen des Unternehmers gleich.

§ 312b

Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, die im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems geschlossen werden, wobei der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher bis einschließlich zum Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

§ 312c

Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen

(1) Ruft der Unternehmer oder eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher an, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der An-

rufener zu Beginn des Gesprächs seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, in deren Namen er anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn auf den Vertrag besondere Informationspflichten nach den §§ 312d, 482 Absatz 1 oder § 491a Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 242, 246a bis 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche anzuwenden sind.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt zu zahlen, wenn er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, soweit das Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, dem Unternehmer für eine Auskunft oder eine sonstige während eines Anrufs erbrachte Leistung ein Entgelt zu zahlen, ist unwirksam, wenn der Verbraucher mit dem Unternehmer im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag über eine für solche Anrufe vom Unternehmer bereitgehaltene Rufnummer Kontakt aufnimmt.

(5) Eine entgeltliche Nebenleistung kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren. Verwendet der Unternehmer zur Vereinbarung der Nebenleistung eine Voreinstellung, ist die Nebenleistung nicht als ausdrücklich vereinbart anzusehen, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne die Voreinstellung zu ändern. Ist die entgeltliche Nebenleistung nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Kapitel 2

Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

§ 312d

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

§ 312e

Verletzung von Informationspflichten über Kosten

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten, sonstige Kosten oder Kosten für die Rücksendung der Ware nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat.

§ 312f

Abschriften und Bestätigungen

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher auf Papier eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass auf ihre Identität hingewiesen wird, oder eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, zu überlassen. Wenn der Verbraucher zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

(2) Der Unternehmer ist bei Fernabsatzverträgen verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des im Fernabsatz geschlossenen Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Waren oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss alle in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zu Verfügung gestellt.

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch zu bestätigen, dass der Verbraucher

1. der Ausführung des Vertrags vorher ausdrücklich zugestimmt hat, und
2. zur Kenntnis genommen hat, dass er sein Widerrufsrecht verliert, sobald der Unternehmer mit seiner vorherigen ausdrücklichen Zustimmung mit der Ausführung des Vertrags beginnt.

(4) Digitale Inhalte im Sinne des Absatzes 3 sind Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden.

(5) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.

§ 312g

Widerrufsrecht

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
2. Verträge zur Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
3. Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind und deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
4. Verträge zur Lieferung von Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
5. Verträge zur Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach 30 Tagen erfolgen kann und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,
6. Verträge zur Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
7. Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,
8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten,
9. Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,
10. Verträge, die im Rahmen einer Vermarktungsform geschlossen werden, bei der der Unternehmer Verbrauchern, die persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat,

zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist (öffentlich zugängliche Versteigerung),

11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, die der Unternehmer bei einem solchen Besuch erbringt,
12. Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, und
13. Verträge, die im Verfahren der notariellen Beurkundung geschlossen worden sind; dies gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen.

(3) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits aufgrund der §§ 495, 506 bis 512 ein Widerrufsrecht nach § 355 zusteht, und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 126 des Investmentgesetzes ein Widerrufsrecht zusteht.

Kapitel 3

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

§ 312h

Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich zu geben,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312i

Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben gemäß § 312h Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 1, 5, 6, 12 und 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Webseiten oder Verträge über Finanzdienstleistungen.

Kapitel 4

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

§ 312j

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn versucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen.

(2) Der Unternehmer trägt gegenüber einem Verbraucher die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Untertitel geregelten Informationspflichten.“

8. § 323 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder aufgrund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist.“
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
9. Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 Untertitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 2

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

§ 355

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Ist eine Höchstfrist für die Rückgewährung bestimmt, so beginnt diese für den Unternehmer mit dem Zugang und für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Ein Verbraucher wahrt diese Frist durch die rechtzeitige Absendung der Waren.

§ 356

Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

(1) Der Verbraucher kann für den Widerruf das Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verwenden.

(2) Der Unternehmer kann dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular nach Absatz 1 oder eine andere eindeutige Widerrufserklä-

zung auf der Webseite des Unternehmers auszufüllen und zu übermitteln. Macht der Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss der Unternehmer dem Verbraucher den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt

1. bei einem Kaufvertrag oder einem sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb einer Ware gerichteten Vertrag,
 - a) bei dem der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat, die getrennt geliefert werden, wenn der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat,
 - b) bei dem die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, wenn der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat,
 - c) der auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, wenn der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat,
 - d) der nicht unter Buchstaben a bis c fällt, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat,
2. bei einem Vertrag, der die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, die Lieferung von Fernwärme oder die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten zum Gegenstand hat, mit Vertragsschluss.

(4) Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 1 oder Artikel 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat.

(5) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem Vertrag über die Erbringung von Finanzdienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht abweichend von Satz 1, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

(6) Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei Beginn mit der Vertragsausführung verliert.

(7) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Fristbeginn nach Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2. Satz 1 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.

§ 356a

Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, bei Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

(1) Der Verbraucher kann für den Widerruf das Musterformblatt nach Anhang V der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10) verwenden.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des Abschlusses eines Vorvertrags. Erhält der Verbraucher die Vertragsurkunde oder die Abschrift des Vertrags erst nach Vertragsschluss, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zeitpunkt des Erhalts.

(3) Sind dem Verbraucher die in § 482 Absatz 1 bezeichneten vorvertraglichen Informationen oder das in Artikel 242 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Formblatt vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht in der in § 483 Absatz 1 vorgeschriebenen Sprache überlassen worden, so beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 erst mit dem vollständigen Erhalt der vorvertraglichen Informationen und des Formblatts in der vorgeschriebenen Sprache. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens drei Monate und zwei Wochen nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt.

(4) Ist dem Verbraucher die in § 482a bezeichnete Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss nicht, nicht vollständig oder nicht in der in § 483 Absatz 1 vorgeschriebenen Sprache überlassen worden, so beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 erst mit dem vollständigen Erhalt der Widerrufsbelehrung in der vorgeschriebenen Sprache. Das Widerrufsrecht erlischt gegebenenfalls abweichend von Absatz 3 Satz 2 spätestens ein Jahr und zwei Wochen nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt.

(5) Hat der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtvertrag und einen Tauschsystemvertrag abgeschlossen und sind ihm diese Verträge zum gleichen Zeitpunkt angeboten worden, so beginnt die Widerrufsfrist für beide Verträge mit dem nach Absatz 2 für den Teilzeit-Wohnrechtvertrag geltenden Zeitpunkt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 356b

Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat.

(2) Enthält die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 nicht, beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben gemäß § 492 Absatz 6. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt im Fall des § 494 Absatz 7 erst, wenn der Darlehensnehmer die dort bezeichnete Abschrift des Vertrags erhalten hat.

§ 356c

Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen

(1) Bei einem Ratenlieferungsvertrag, der kein Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag ist, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(2) § 356 Absatz 1 und 7 gilt entsprechend. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate nach Ablauf der in § 355 Absatz 2 genannten Frist.

§ 357

Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.

(2) Der Unternehmer muss auch etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren. Dies gilt nicht für Zahlungen, die der Verbraucher geleistet hat, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat.

(3) Für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Etwas anderes gilt, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart war und dem Verbraucher keine Kosten für die Rückzahlung durch die Nutzung eines anderen Zahlungsmittels entstehen.

(4) Bei einem Vertrag über die Lieferung von Waren kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(5) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die empfangenen Waren zurückzusenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.

(6) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen, oder er es unterlassen hat, den Verbraucher von dieser Pflicht zu unterrichten. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen die Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind, ist der Unternehmer verpflichtet, die Waren auf eigene Kosten abzuholen, wenn die Waren so beschaffen sind, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden können.

(7) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und

2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.

(8) Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom in nicht bestimmten Mengen oder Volumen oder die Lieferung von Fernwärme, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer nur dann Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer vom Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen. Der Anspruch aus Satz 1 besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch nach Satz 1 nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat.

- (9) Weitere Ansprüche gegen den Verbraucher bestehen nicht.

§ 357a

Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 30 Tagen zurückzugewähren.

(2) Im Falle des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Verbraucher zur Zahlung von Wertersatz für die vom Unternehmer bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er

1. vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, und
2. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

(3) Im Falle des Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen hat der Darlehensnehmer für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Ist das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war als der vereinbarte Sollzins. In diesem Fall ist nur der niedrigere Betrag geschuldet. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nur die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

- (4) Weitere Ansprüche gegen den Verbraucher bestehen nicht.

§ 357b

Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen

Der Verbraucher hat im Falle des Widerrufs keine Kosten zu tragen. Die Kosten des Vertrags, seiner Durchführung und seiner Rückabwicklung hat der Unternehmer dem Verbraucher zu erstatten. Eine Vergütung für geleistete Dienste sowie für die Überlassung von Wohngebäuden zur Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 357c

Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen

Für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen gilt § 357 Absatz 1 bis 7 und Absatz 9 entsprechend.

§ 358

Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung aufgrund des § 495 Absatz 1 wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder über die Erbringung einer anderen Leistung und ein Darlehensvertrag nach Absatz 1 oder 2 sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst dem Verbraucher das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) § 355 Absatz 3 sowie die §§ 357 und 357a Absatz 1, 2 und 4 gelten für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum

Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) Die Absätze 2 und 4 sind nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

§ 359

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

(1) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen, oder wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

§ 360

Zusammenhängende Verträge

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen und liegen die Voraussetzungen für einen verbundenen Vertrag nicht vor, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines damit zusammenhängenden Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Auf die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die gelten würden, wenn dieser widerrufen worden wäre. Widerruft der Verbraucher einen Teilzeit-Wohnrechtevertrag oder einen Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt, hat er auch für den zusammenhängenden Vertrag keine Kosten zu tragen; § 357b Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Leistung betrifft, die von dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer des widerrufenen Vertrags erbracht wird. Ein Verbraucherdarlehensvertrag ist auch dann ein zusammenhängender Vertrag, wenn das Darlehen ausschließlich der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dient und die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag in dem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist.

§ 361

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Die Vorschriften dieses

Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn versucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen.“

10. § 443 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 443

Garantie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter (Garantiegeber) in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Ware auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Ware nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber dem Garantiegeber zu.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist“ durch die Wörter „Soweit der Garantiegeber eine Garantie dafür übernommen hat, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie)“ ersetzt.

11. § 474 wird durch die folgenden §§ 474 bis 474b ersetzt:

„§ 474

Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare Vorschriften

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

(2) Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend die folgenden Vorschriften dieses Untertitels. Dies gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann.

(3) Abweichend von § 271 Absatz 1 kann der Gläubiger einer Leistung, für die keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, nur verlangen, dass die Leistung unverzüglich bewirkt wird. Der Unternehmer muss die Sache in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben. Die Vertragsparteien können die Leistungen sofort bewirken.

(4) § 447 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der

Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.

(5) Die §§ 445 und 447 Absatz 2 sind nicht anzuwenden.

§ 474a

Sonderbestimmungen für die Nacherfüllung

(1) Hat der Käufer die gekaufte Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut, umfasst sein Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache nach § 439 Absatz 1 auch den Ausbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel der Kaufsache bei ihrem Einbau gekannt hat oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit beim Einbau unbekannt geblieben ist.

(2) § 439 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Absatz 2 und 3 nur verweigern kann, wenn sie im Vergleich zur anderen Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Ist eine Art der Nacherfüllung nach § 275 unmöglich und die andere Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Verkäufer den Nacherfüllungsanspruch des Käufers durch Erklärung auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten beschränken. Dies gilt auch, wenn beide Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind. Der Käufer kann vom dem Verkäufer in den Fällen der Sätze 3 und 4 einen Vorschuss auf den angemessenen Teil der Nacherfüllungskosten verlangen.

(3) § 439 Absatz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind.

§ 474b

Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

Abweichend von § 440 Satz 1 bedarf es der Fristsetzung außer in den Fällen des § 281 Absatz 2 und des § 323 Absatz 2 dann nicht, wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist oder der Verkäufer den Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach § 474a Absatz 2 Satz 3 oder 4 durch Erklärung auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten beschränkt hat.“

12. § 485 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

13. § 485a wird aufgehoben.

14. In § 491 Absatz 3 wird die Angabe „, 4 und 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

15. § 492 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „bedürfen der Textform“ durch die Wörter „müssen auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 355 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 356b Absatz 1“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
 - dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
16. § 494 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
17. § 495 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
18. In § 496 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
19. In § 504 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
20. In § 505 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
21. In § 506 Absatz 1 wird die Angabe „359a“ durch die Angabe „360“ ersetzt.
22. In § 507 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
23. § 508 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 508
Rücktritt bei Teilzahlungsgeschäften“.**
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
24. § 510 wird wie folgt gefasst:

„§ 510

Ratenlieferungsverträge

(1) Der Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer bedarf der schriftlichen Form, wenn der Vertrag

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilzahlungen zu entrichten ist,
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat oder
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.

Dies gilt nicht, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft wird, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertragsinhalt in Textform mitzuteilen.

(2) Dem Verbraucher steht vorbehaltlich des Absatzes 3 bei Verträgen nach Absatz 1, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(3) Das Widerrufsrecht nach Absatz 2 gilt nicht in dem in § 491 Absatz 2 und 3 bestimmten Umfang. Dem in § 491 Absatz 2 Nummer 1 genannten Nettodarlehensbetrag entspricht die Summe aller vom Verbraucher bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt zu entrichtenden Teilzahlungen.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600, 1942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 46b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier § mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

(1) Auf einen vor dem 13. Juni 2014 abgeschlossenen Verbrauchervertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Fernunterrichtsschutzgesetzes, des Investmentgesetzes, der Preisangabenverordnung, des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Solange der Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag, der vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht

1. bei der Lieferung von Waren: 12 Monate und 14 Tage nach Eingang der Waren beim Empfänger, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
2. bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren: 12 Monate und 14 Tage nach Eingang der ersten Teillieferung, jedoch nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015,
3. bei Dienstleistungen: mit Ablauf des 27. Juni 2015.

(3) -Solange der Verbraucher bei einem Haustürgeschäft, das vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurde, nicht oder nicht entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist und solange das Widerrufsrecht aus diesem Grunde nicht erloschen ist, erlischt das Widerrufsrecht 12 Monate und 14 Tage nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag, nicht jedoch vor Ablauf des 27. Juni 2015.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.“

3. Artikel 245 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Widerrufs- und Rückgaberecht“ durch das Wort „Widerrufsrecht“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 355 Abs. 3 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 356 Absatz 3“ und die Wörter „Widerrufs- und Rückgaberecht“ durch das Wort „Widerrufsrecht“ ersetzt.

4. Artikel 246 wird durch die folgenden Artikel 246 bis 246c ersetzt:

„Artikel 246

Informationspflichten beim Verbrauchervertrag

(1) Der Unternehmer ist, sofern sich diese Informationen nicht aus den Umständen ergeben, nach § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise über Folgendes zu informieren:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen und die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer,
3. den Gesamtpreis der Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,
4. gegebenenfalls die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet hat, die Waren zu liefern oder die Dienstleistungen zu erbringen, sowie das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
5. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren und gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und Garantien,
6. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
7. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte und
8. gegebenenfalls, soweit wesentlich, die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese dem Unternehmer bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein muss.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Verträge, die Geschäfte des täglichen Lebens zum Gegenstand haben und bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden.

(3) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt.

Artikel 246a

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, den Verbraucher über Folgendes zu informieren:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, und gegebenenfalls seine Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
3. zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,
4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können,
5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
6. die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationstechnik, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung der Fernkommunikationstechnik hinausgehen,
7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem sich der Unternehmer verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden,
8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren,
9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien,

10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,
11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kautionsleistung oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese dem Unternehmer bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein dürfte, und
16. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

Wird der Vertrag im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung geschlossen, können anstelle der Angaben nach den Nummern 2 und 3 die entsprechenden Angaben des Versteigerers übermittelt werden.

(2) Steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu, ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher zu informieren

1. über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß § 355 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2,
2. gegebenenfalls darüber, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat, und bei Fernabsatzverträgen über die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können und
3. darüber, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder über die nicht in einem bestimmten Volumen oder in einer bestimmten Menge vereinbarte Lieferung von Wasser, Gas, Strom oder die Lieferung von Fernwärme, einen angemessenen Betrag gemäß § 357 Absatz 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

(3) Der Unternehmer hat den Verbraucher auch zu informieren, wenn

1. dem Verbraucher nach § 312g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerrufsrecht nicht zusteht, dass er seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder
2. das Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 356 Absatz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzeitig erlöschen kann, über die Umstände, unter denen er ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht verliert.

§ 2

Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

(1) Hat der Verbraucher bei einem Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, bei dem die beiderseitigen Leistungen sofort erfüllt werden und die vom Verbraucher zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt, ausdrücklich die Dienste des Unternehmers angefordert, muss der Unternehmer dem Verbraucher lediglich folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Angaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 2,
2. den Preis oder die Art der Preisberechnung zusammen mit einem Kostenvorschlag über die Gesamtkosten.

(2) Ferner hat der Unternehmer dem Verbraucher folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang,
2. gegebenenfalls die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts sowie das Muster-Widerrufsformular gemäß Anlage 2 und
3. gegebenenfalls die Information, dass der Verbraucher seine Willenserklärung nicht widerrufen kann, oder die Umstände, unter denen er ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht vorzeitig verliert.

(3) Eine vom Unternehmer erteilte Bestätigung des Vertrags nach § 312f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss alle gemäß § 1 zu erteilenden Informationen enthalten.

§ 3

Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit

Soll ein Fernabsatzvertrag mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, das nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu

erteilenden Informationen bietet, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher mittels dieses Fernkommunikationsmittels zumindest folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen,
2. die Identität des Unternehmers,
3. den Gesamtpreis,
4. das Bestehen eines Widerrufsrechts,
5. die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses.

Die weiteren Angaben nach § 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher in geeigneter Weise unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Informationen nach den §§ 1 bis 3 vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen.

(2) Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss der Unternehmer die Informationen in Textform auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, in anderer Weise zur Verfügung stellen. Der Unternehmer kann davon absehen, die Informationen gemäß § 2 Absatz 2 in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn sich der Verbraucher hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

(3) Bei einem Fernabsatzvertrag muss der Unternehmer die Informationen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise zur Verfügung stellen. Soweit die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, müssen sie in Textform übermittelt werden.

Artikel 246b

Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

§ 1

Informationspflichten

(1) Der Unternehmer ist nach § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks, bei Fernabsatzverträgen in einer dem benutzten Fernkommunikationsmittel angepassten Weise, über Folgendes zu informieren:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten,
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
8. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises,
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,
11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden,
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
13. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,

14. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt,
16. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,
17. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,
18. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und
19. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

(2) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer nur folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Unternehmer,
2. die Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung,
3. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Preises, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
4. mögliche weitere Steuern und Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden und
5. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, auch die Widerrufsfrist und die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs gemäß § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat.

Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

§ 2

Weitere Informationspflichten

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die folgenden Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen:

1. die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
2. die in § 1 Absatz 1 genannten Informationen.

Wird der Vertrag auf Verlangen des Verbrauchers telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss nicht gestattet, hat der Unternehmer dem Verbraucher abweichend von Satz 1 die Informationen unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags zu übermitteln.

(2) Der Verbraucher kann während der Laufzeit des Vertrags vom Unternehmer jederzeit verlangen, dass dieser ihm die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Papierform zur Verfügung stellt.

(3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts kann der Unternehmer dem Verbraucher das in der Anlage 3 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung bei Finanzdienstleistungsverträgen zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln.

Artikel 246c

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
 2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
 3. darüber, wie er mit den gemäß § 312h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
 4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
 5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.“
5. Artikel 247 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ und die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ und die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 312c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 312g Absatz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 3 und 4“ durch die Wörter „Anlage 4 und 5“ ersetzt.
- b) In § 5 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ ersetzt.
- d) In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- e) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Artikel 246 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 495 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 495 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- f) § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 7“ und die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- g) In § 13 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
- h) In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.

6. Artikel 248 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 werden die Wörter „Artikel 246 § 1 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1“ und die Wörter „Artikel 246 § 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2, 4 und 8“ durch die Wörter „Artikel 246b § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19“ ersetzt.
 - b) In § 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - c) In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - d) In § 5 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - e) In § 12 Satz 2 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
7. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.
8. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorletzten Zeile werden vor dem Wort „Notarkosten“ die Wörter „Verpflichtung zur Zahlung von“ eingefügt.
 - b) In der letzten Zeile werden in der rechten Spalte die Wörter „Für verspätete Zahlungen“ durch die Wörter „Bei Zahlungsverzug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zinssatz und“ die Wörter „Regelungen für seine Anpassung sowie“ eingefügt.
9. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und in Nummer 3 werden in der letzten Zeile in der rechten Spalte die Wörter „Für verspätete Zahlungen“ durch die Wörter „Bei Zahlungsverzug“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Zinssatz und“ die Wörter „Regelungen für seine Anpassung sowie“ eingefügt.
10. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6.
11. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 7 und wie folgt geändert:
 - a) Die Widerrufsinformation wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Widerrufsrecht wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail)“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „auf einem dauerhaften Datenträger“ ersetzt.
 - ccc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Widerrufs“ die Wörter „, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt“ eingefügt.
 - bb) Satz 1 der Widerrufsfolgen wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten.“

- b) In Gestaltungshinweis 2 werden jeweils die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 246 § 3“ wird durch die Angabe „Artikel 246c“ ersetzt.
- c) In Gestaltungshinweis 4b werden die Wörter „Ware oder “ gestrichen, werden nach dem Wort „erfüllt“ die Wörter „, obwohl das Darlehen ausschließlich zu dessen Finanzierung dient“ eingefügt und wird die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Gestaltungshinweis 4c werden die Wörter „Vertrag über eine vom Darlehensgeber für die Darlehensgewährung verlangte Zusatzleistung (§ 359 Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 8 EGBGB)“ durch die Wörter „mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängenden Vertrag (§ 360 BGB)“, die Wörter „Vertrags über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „mit dem Darlehensvertrag zusammenhängenden Vertrags“ sowie nach den Wörtern „im Folgenden: “ werden die Wörter „Vertrag über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „zusammenhängender Vertrag“ ersetzt und werden die Wörter „, wenn der [einsetzen***: Vertrag über eine Zusatzleistung] in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wurde“ gestrichen.
- e) In Gestaltungshinweis 7 werden die Wörter „§ 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 1“ durch die Wörter „§ 357a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- f) In Gestaltungshinweis 8a wird die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- g) In Gestaltungshinweis 8b werden die Wörter „Vertrag über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „zusammenhängenden Vertrag“ ersetzt und werden die Wörter „und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben“ gestrichen.
- h) Gestaltungshinweis 8c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „Vertrag über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „zusammenhängenden Vertrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Vertrags über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „zusammenhängenden Vertrags“ und die Angabe „§ 312d“ durch die Angabe „§ 312g“ ersetzt.
- i) In Gestaltungshinweis 8d wird die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt und werden die Wörter „und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben“ gestrichen.
- j) In Gestaltungshinweis 8e werden die Angabe „§ 359a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 360 Absatz 2 Satz 2“ und die Wörter „Vertrag über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „zusammenhängenden Vertrag“ ersetzt.
- k) In der Anmerkung *** werden die Wörter „Vertrag über eine Zusatzleistung“ durch die Wörter „zusammenhängender Vertrag“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „(§ 3 Abs. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
2. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

(1) Die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der schriftlichen Form.

(2) Bei einem Fernunterrichtsvertrag, der weder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag nach § 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ein Fernabsatzvertrag nach § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, gelten die Informationspflichten des § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

Bei einem Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Absatz 2 steht dem Teilnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die §§ 356 und 357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge ist § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Widerrufsfrist bei Fernunterricht gegen Teilzahlungen

Wird der Fernunterricht gegen Teilzahlungen erbracht, bestimmt sich die Widerrufsfrist nach § 356b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 1, 4 bis 7 und 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt und wird die Angabe „(§ 4)“ gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. In § 21 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für die Wohnungen, die nach den §§ 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gefördert werden, solange das Belegungsrecht besteht.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

In Nummer 29 des Anhangs des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) werden die Wörter „, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt,“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Investmentgesetzes

§ 126 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 312d Abs. 4 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 312g Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2012 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Fallen zusätzliche Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten an, so ist deren Höhe anzugeben. Soweit diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Tatsache anzugeben, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können.“

2. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „312b Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 7“ durch die Wörter „§ 312 Absatz 2 Nummer 2, 4, 5, 8 und 9 und Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 29c Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, werden die Wörter „Haustürgeschäften (§ 312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter „§ 312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 312h Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. In Gestaltungshinweis 2 der Anlage werden jeweils die Wörter „§312g Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „312h Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „Artikel 246 § 3“ durch die Angabe „Artikel 246c“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

§ 5 Absatz 3 Satz 3 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt; ist der Privatkunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist § 312d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246b § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend anzuwenden, soweit dort die Offenlegung der Identität und des geschäftlichen Zwecks des Kontakts und die Zurverfügungstellung von Informationen bei Telefongesprächen geregelt ist.“

Artikel 11

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 5 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

In § 11 Absatz 2 Satz 3 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) wird die Angabe „§ 357“ durch die Angabe „§ 357a“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft.

Anlage 1

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ¹.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (²) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. ³

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ⁴

⁵

⁶

Gestaltungshinweise:

¹ 1. Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:

- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden: „des Vertragsabschlusses.“;

- b) im Falle eines Kaufvertrags:„, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden:„, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken:„, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg:„, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“
- 2 Fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse ein.
- 3 Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“
- 4 Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.“
- 5 Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:
- a) Fügen Sie ein:
 - „Wir holen die Waren ab.“ oder
 - „Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an ... uns oder an [hier sind gegebenenfalls der Name und die Anschrift der von Ihnen zur Entgegennahme der Waren ermächtigten Person einzufügen] zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.“
 - b) Fügen Sie ein:
 - „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
 - Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder
 - wenn die Waren bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können und zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert worden sind: „Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.“ und
 - c) Fügen Sie ein: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“
- 6 Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, oder von Fernwärme fügen Sie Folgendes ein: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/ Strom/Fernwärme [Unzutreffendes streichen] während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Anlage 2

(zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Muster für das Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 3

(zu Artikel 246b § 2 Absatz 3)

Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger ¹. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ²

Widerrufsfolgen ³

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. ⁴ Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

⁵

⁶

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⁷

Gestaltungshinweise:

¹ Bei einem der nachstehenden Sonderfälle ist Folgendes einzufügen:

- a) Bei der Erbringung von Dienstleistungen außer Zahlungsdiensten: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB“;
- b) Bei der Erbringung von Zahlungsdiensten:
 - aa) bei Zahlungsdiensterahmenverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 sowie Ar-

tikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB“;

- bb) bei Kleinbetragsinstrumenten im Sinne des § 675i Absatz 1 BGB: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 sowie Artikel 248 § 11 Absatz 1 EGBGB“;
- cc) bei Einzelzahlungsverträgen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 sowie Artikel 248 § 13 Absatz 1 EGBGB“;

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt, sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren. Soweit zu kombinierende Ergänzungen sprachlich identisch sind, sind Wiederholungen des Wortlauts nicht erforderlich.

- 2 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.
- 3 Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).
- 4 Bei der Vereinbarung eines Entgelts für die Duldung einer Überziehung im Sinne des § 505 BGB ist hier Folgendes einzufügen:
„Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.“
- 5 Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn kein verbundenes Geschäft vorliegt:
„Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.
Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.“
Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehenden Hinweises wie folgt zu ändern:
„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“
- 6 Der nachfolgende Hinweis kann entfallen, wenn kein zusammenhängender Vertrag vorliegt:
„Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags sind Sie auch an einen mit diesem Fernabsatzvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.“
- 7 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten in ihrem Artikel 28 Absatz 1, bis zum 13. Dezember 2013 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Durch die Richtlinie werden die Richtlinie 85/577/EWG über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und die Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zusammengeführt und überarbeitet. Der ursprüngliche Ansatz des Kommissionsvorschlags, auch die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29) und die Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter in der Richtlinie zusammenzuführen (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM [2008] 614 endgültig), ist nicht verwirklicht worden. Die Richtlinie beschränkt sich insofern darauf, das Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang zu ergänzen.

Ziel der Richtlinie ist es in erster Linie, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und damit zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen. Durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften sollen Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Unternehmer und Verbraucher betroffen sind, beseitigt werden. So sollen sich für die Unternehmer die Kosten verringern, die sie im Falle eines grenzüberschreitenden Angebots ihrer Waren und Dienstleistungen für die Einhaltung der Rechtsvorschriften aufzuwenden haben. Insgesamt soll die Rechtsangleichung das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmern in den Binnenmarkt stärken. Darüber hinaus soll die Richtlinie dazu dienen, Unstimmigkeiten im zivilrechtlichen Verbraucherschutz zu beseitigen und Regelungslücken zu schließen. Insbesondere wurden das Recht für Fernabsatzverträge und das für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge weitgehend angeglichen.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer beiden Vorläuferrichtlinien zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. In mehreren Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Außerdem nimmt die Richtlinie verschiedene Bereiche von ihrem Geltungsbereich aus. In diesen Bereichen steht es den Mitgliedstaaten frei, innerstaatlich der Richtlinie entsprechende oder von ihr abweichende Vorschriften vorzusehen.

Der Europäische Gerichtshof hat durch Urteil vom 16. Juni 2011 (C 65/09 und C 87/09) auf Vorlage unter anderem des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 70/08) entschieden, dass der Verkäufer einer beweglichen Sache im Rahmen der Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher verpflichtet sein kann, die gutgläubig und ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tragen. Artikel 3 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie steht danach einer nationalen Regelung entgegen, die es

dem Verkäufer erlaubt, eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Nacherfüllung mit der Begründung zu verweigern, dass die hiermit verbundenen Kosten, verglichen mit dem Wert einer vertragsgemäßen Erfüllung für den Verbraucher, unverhältnismäßig wären. Der Anspruch des Verbrauchers dürfe in einem solchen Fall lediglich auf die Übernahme eines angemessenen Kostenbetrags beschränkt werden. Der Wortlaut der geltenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Nacherfüllung des Verkäufers ist teilweise unvereinbar mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Dem Bundesgerichtshof war eine Umsetzung dieser Entscheidung daher insoweit nur im Wege der Rechtsfortbildung des geltenden Rechts möglich (Urteil vom 21. Dezember 2011, VIII ZR 70/08). Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur kaufrechtlichen Nacherfüllung an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs anzupassen und damit Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei wird der Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 über die besonderen Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB) neu benannt, in vier Kapitel untergliedert und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden grundlegende Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie werden die Regelungen der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen einander weitgehend angeglichen. Dies gilt in gleicher Weise für die von der Richtlinie nicht erfassten Verträge über Finanzdienstleistungen. Hier erstreckt der Gesetzentwurf die Vorgaben der Richtlinie 2002/65/EG vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16, nachfolgend Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie) grundsätzlich auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen. Dies ist sachgerecht, da der Verbraucher in beiden Situationen in ähnlicher Weise schutzbedürftig ist. Darüber hinaus können Unternehmer – unabhängig von der im Einzelfall genutzten Vertriebsform – zur Erfüllung ihrer Informationspflichten identische Informationsblätter verwenden. Hierdurch wird weiterer bürokratischer Aufwand vermieden. Die vormals enge Verknüpfung von allgemeinen Fernabsatzverträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen konnte jedoch aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben aus zwei vollharmonisierten Richtlinien nicht beibehalten werden.

Des Weiteren wird Untertitel 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5 über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB) neu strukturiert und ebenfalls grundlegend neu gefasst. Der Titel enthält die grundsätzlich abschließenden Regelungen zur Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. § 355 BGB-E normiert die alle Verbraucherverträge betreffenden Regelungen über das Widerrufsrecht. Ihm folgen mit den §§ 356 bis 356c BGB-E bzw. den §§ 357 bis 357c BGB-E Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst. Schließlich werden in den §§ 358 bis 360 BGB-E die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst. Insbesondere werden in § 360 BGB-E die Regelungen über hinzugefügte, akzessorische und angegebene Verträge vereinfacht und zusammengeführt.

Darüber hinaus wird die Definition der Textform in § 126b BGB-E an den Wortlaut der Richtlinie angeglichen.

Außerdem müssen Änderungen im Kaufrecht, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht vorgenommen werden, um die Vorschriften der Richtlinie zur Lieferung und zum Gefahrübergang umzusetzen. Schließlich sind die Regelungen über die Informationspflichten

und die das Widerrufsrecht betreffenden Muster im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu ändern und zu ergänzen sowie notwendige Anpassungen insbesondere im Fernunterrichtsschutzgesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vorzunehmen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen vorgesehen:

- Anpassung der Definition der „Textform“ in § 126b BGB an die Definition der Richtlinie, insbesondere Bezugnahme auf den in mehreren EU-Richtlinien verwendeten Begriff des „dauerhaften Datenträgers“;
- Einfügung grundlegender vertraglicher Informationspflichten für Verbraucherverträge, die im stationären Handel geschlossen werden (§ 312c Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB-E);
- Aufnahme allgemeiner Grundsätze für Verbraucherverträge, die unabhängig von der Vertriebsform gelten: Voraussetzungen für ein Entgelt für die Nutzung eines Zahlungsmittels (§ 312c Absatz 3 BGB-E), Unwirksamkeit eines Entgelts für eine Auskunft über eine vom Unternehmer bereitgehaltene Rufnummer (§ 312c Absatz 4 BGB-E) sowie Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Entgelts für eine Nebenleistung (§ 312c Absatz 5 BGB-E);
- das bisherige „Haustürgeschäft“ des § 312 BGB wird durch den weiter gefassten „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag“ ersetzt (§ 312a BGB-E);
- weitgehende Vereinheitlichung des Rechts der Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossen werden (§§ 312a ff. BGB-E); dies betrifft sowohl die Informationspflichten und das Widerrufsrecht als auch die vom Anwendungsbereich der Vorschriften insgesamt bzw. vom Widerrufsrecht ausgenommenen Verträge;
- Einführung einer Vorschrift für besondere Vertriebsformen, wonach ein Anspruch des Unternehmers auf Zahlung von Fracht-, Liefer-, Versandkosten sowie Kosten für die Rücksendung der Ware und sonstiger Kosten nicht besteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher hierüber nicht ordnungsgemäß unterrichtet hat (§ 312e BGB-E);
- Aufnahme einer Pflicht des Unternehmers, Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen eine Bestätigung des Vertrags bzw. eine Abschrift des unterzeichneten Vertragsdokuments zur Verfügung zu stellen (§§ 312f Absatz 1 und 2 BGB-E);
- weitgehende Erstreckung der Regelungen über Informationspflichten und über das Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen auf die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge über Finanzdienstleistungen, um eine Regelungslücke der europäischen Vorgaben zu schließen (§ 312d Absatz 2, § 312g, § 356 Absatz 4 und 5 und § 357a BGB-E);
- Einführung einer Pflicht des Unternehmers, bei Geschäften im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Webseiten spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden (§ 312i Absatz 1 BGB-E);
- Neukonzeption der Vorschriften über das Widerrufsrecht und die Rückabwicklung bei Verbraucherverträgen (§§ 355-357c BGB-E);
- Verknüpfung des Wertersatzanspruchs des Unternehmers im Fall des Widerrufs von im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Dienstleistungsverträgen sowie Verträgen über die leitungsgebundene Lieferung von Wasser und Energie mit dem ausdrücklichen Verlangen des Verbrauchers nach Aufforderung

durch den Unternehmer, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen (§ 357 Absatz 8 BGB-E);

- Zusammenführung der Vorschriften über verbundene Verträge (§§ 355 bis 361 BGB-E), insbesondere Aufnahme einer einheitlichen Vorschrift über zusammenhängende Verträge (§ 360 BGB-E);
- Anpassung der Voraussetzungen, unter denen es keiner Fristsetzung vor der Ausübung eines (Gestaltungs-)Rechts bedarf (§§ 281, 286, 323 BGB), an die Richtlinie;
- Anpassung der „Garantie“ des Kaufrechts (§ 443 BGB) an die Definition der Richtlinie;
- Ergänzung des Verbrauchsgüterkaufrechts um Regelungen, die die Leistungszeit und den Gefahrübergang beim Versandkauf abweichend vom allgemeinen Kaufrecht regeln;
- Neufassung und Neustrukturierung der Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen im EGBGB sowie Ergänzung um Informationspflichten für Verbraucher-Verträge im stationären Handel (Artikel 246 bis 246b EGBGB-E);
- Einführung eines europaweiten Musters für die Widerrufsbelehrung bei Verträgen im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen und Einführung eines europaweiten Musters für das Widerrufsformular (Anlagen 1 und 2 zum EGBGB-E) sowie Entschlackung des bisherigen Musters für die Widerrufsbelehrung, das zukünftig nur für Verträge über Finanzdienstleistungen gilt, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen worden sind (Anlage 3 zum EGBGB-E).

Zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 wird das Verbrauchsgüterkaufrecht um Sonderbestimmungen zur Nacherfüllung des Verkäufers und zum Rücktritts- und Schadensersatzrecht des Verbrauchers ergänzt.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Vorhabens eine Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vorgenommen werden, die durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder notwendig geworden ist.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt, soweit es die Änderungen im BGB, EGBGB, Fernunterrichtsschutzgesetz und im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung betrifft, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht). Für die Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes zuständig (gewerblicher Rechtsschutz). Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Preisangabenverordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft zuständig. Zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich der Bestimmungen der Preisangabenverordnung (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes) erforderlich. Wirtschaftseinheit bedeutet auch die Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für wirtschaftliche Betätigung. Bei regional unterschiedlicher Ausgestaltung der Pflichten eines Unternehmers hinsichtlich seiner Informationspflichten und hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeiten des Verbrauchers würden aber ungleiche Bedingungen geschaffen, die bundesweite Geschäftsbeziehungen insbesondere im Rahmen von Fernabsatzverträgen für die Vertragspartner unzumutbar erschweren. Die Änderungen des Investmentgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Versicherungsvertragsgesetzes,

der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, des Wertpapierprospektgesetzes und des Vermögensanlagengesetzes sind reine Folgeänderungen.

IV. Vereinbarkeit mit europäischem Recht und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung steht mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Verantwortung dauerhaft tragfähig.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zwar enthält der Entwurf mit den Vorschlägen zu § 281 Absatz 2 BGB (Artikel 1 Nummer 4), § 286 Absatz 2 Nummer 4 BGB (Artikel 1 Nummer 5) sowie § 312g BGB (Artikel 1 Nummer 7), § 323 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB (Artikel 1 Nummer 8), § 355, § 356 Absatz 2 bis 6 und § 356b (Artikel 1 Nummer 9), § 357 Absatz 8, § 443 BGB (Artikel 1 Nummer 10) und § 474 Absatz 3 und Absatz 4 BGB (Artikel 1 Nummer 11) teils über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus auch Änderungen zu Vorgaben, die sich nicht nur an Unternehmer, sondern auch an Verbraucher richten. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch diese Änderungen jedoch nicht hervorgerufen.

Dazu im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 4

Artikel 1 Nummer 4 sieht die Streichung der Möglichkeit des Gläubigers nach § 281 Absatz 2 BGB vor, vom Schuldner Schadensersatz statt der Leistung nach § 281 Absatz 1 BGB zu verlangen, ohne dass ihm zuvor eine angemessene Leistungsfrist eingeräumt worden ist, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen. Die Umsetzung des Änderungsvorschlags bedingt keine tatsächliche Aufwendung des Gläubigers. Insbesondere würde ein Zinsnachteil, der daraus resultiert, dass der Gläubiger Schadensersatz gegebenenfalls erst verlangen kann, nachdem er dem Schuldner eine angemessene Leistungsfrist eingeräumt hat, nicht in direkter Verbindung mit der vorgeschlagenen Aufhebung des § 281 Absatz 2 BGB stehen.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Auch die in Artikel 1 Nummer 5 vorgesehene Aufhebung der in § 286 Absatz 2 Nummer 4 BGB geregelten Möglichkeit eines Verzugseintritts ohne Mahnung, wenn dies aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, begründet keinen Erfüllungsaufwand. Ebenso wie die Änderung des § 281 Absatz 2 BGB nach Arti-

kel 1 Nummer 4 bedingt die Umsetzung von Artikel 1 Nummer 5 keine unmittelbare Änderung der Kosten des Gläubigers.

Zu Artikel 1 Nummer 7

§ 312g BGB-E räumt Verbrauchern für einige Verträge ein Widerrufsrecht ein, das nach der geltenden Rechtslage nicht besteht. Dazu gehören im Fernabsatz geschlossene Abonnement-Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten, die nicht telefonisch geschlossen worden sind, und Verträge zur Erbringung telekommunikationsgestützter Dienste, die auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar per Telefon oder Telefax in einem Mal erbracht werden (vgl. § 312d Absatz 4 Nummer 7 BGB). Darüber hinaus betrifft dies gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 11 BGB-E Verträge, die nach mündlichen Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung geschlossen werden, wenn die Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt wurden (vgl. § 312 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Auf der anderen Seite gibt es Verträge, bei denen ein bislang bestehendes Widerrufsrecht zukünftig nicht fortbesteht (z. B. bei Fernabsatzverträgen über Umbaumaßnahmen oder über die Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Faxverbindung, s. § 312 Absatz 2 BGB-E). Der Verbraucher wird regelmäßig über seine Widerrufsrechte belehrt und kann sich entscheiden, ob er von der Widerrufsoption Gebrauch machen möchte. Erfüllungsaufwand für den Verbraucher entsteht hierdurch jedoch nicht.

Zu Artikel 1 Nummer 8

Die in Artikel 1 Nummer 8b vorgeschlagene Neufassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 BGB sieht ebenso wie die geltende Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 BGB vor, dass der Gläubiger sofort vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Schuldner die vereinbarte Leistungszeit im Falle eines relativen Fixgeschäfts nicht einhält. Der Entwurf knüpft an die Terminologie der Richtlinie an, indem er auf das Merkmal der „Wesentlichkeit“ der termin- oder fristgerechten Leistung abstellt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind im Wesentlichen begrifflicher Natur. Ein erheblicher Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsetzung des Artikels 1 Nummer 8b nicht.

Durch Artikel 1 Nummer 8c soll die Möglichkeit des Gläubigers nach § 323 Absatz 2 Nummer 3 BGB beseitigt werden, ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist nach § 323 Absatz 1 BGB vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Ebenso wie die Umsetzung von Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 1 Nummer 5 (s. o.) bedingt auch die Umsetzung von Artikel 1 Nummer 8c keine unmittelbare Änderung der Kosten des Gläubigers.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Zu § 355 BGB-E

Entsprechend der Neuregelung des § 355 Absatz 1 Satz 2 BGB-E erfolgt der Widerruf grundsätzlich durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer, aus der der Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgeht. Diese Erklärung muss keine Begründung enthalten. Eine kommentarlose Rücksendung der Ware an den Unternehmer ist für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht mehr ausreichend. Andererseits muss der Widerruf nicht mehr in Textform erklärt werden.

Grundsätzlich verwenden rund 90 Prozent der Unternehmen, die über ihre Webseite Waren anbieten, bei einem Widerruf ein standardisiertes Verfahren, das der Verbraucher nutzen kann und in der Praxis in der Regel nutzt. In den meisten Fällen muss der Verbraucher hierfür in Kontakt mit dem Unternehmen treten (online oder per Anruf), um ein Formular oder einen Retourenaufkleber für die kostenlose Rücksendung zu erhalten.

Oft wird der Warenlieferung auch ein Formblatt beigelegt, auf dem der Grund der Rücksendung freiwillig angegeben werden kann. In diesen Fällen entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Verbraucher.

Bei Online-Händlern, die kein standardisiertes Verfahren verwenden, müssen Verbraucher zukünftig ihr Widerrufsrecht ausdrücklich ausüben. Insgesamt liegt die durchschnittliche Retourenquote bei rund 10 Prozent. Eine Nachfrage bei kleinen unabhängigen Online-Händlern hat ergeben, dass rund 10 Prozent aller Rückläufer kommentarlos zurückgesendet werden. Dies entspricht einem Anteil von rund 1 Prozent an allen verkauften Waren. Der Aufwand für die Verbraucher ist – auch entsprechend der Einschätzung des Statistischen Bundesamtes – daher vernachlässigbar.

Zu § 356 BGB-E

Nach der neuen Regelung in § 356 Absatz 5 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht in Bezug auf Verträge über Dienstleistungen bereits dann, wenn der Unternehmer seine Dienstleistung vollständig erbracht hat. Gemäß § 356 Absatz 6 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten auch dann, wenn der Unternehmer die Ausführung des Vertrags mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen hat. Bislang erlischt das Widerrufsrecht in diesen Fällen erst, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, § 312d Absatz 3 BGB, oder nach Ablauf der regulären Widerrufsfrist. Schließlich erlischt das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der gemäß § 355 Absatz 2 und § 356 Absatz 3 BGB-E zu bestimmenden Frist. Dies gilt auch dann, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist. Allein durch die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Erlöschen des Widerrufsrechts wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verursacht.

Entsprechend der Neuregelung in § 356b in Verbindung mit § 355 BGB-E muss der Widerruf auch bei Verbraucherdarlehensverträgen zukünftig nicht mehr in Textform erklärt werden. Für den Verbraucher ist dies eine Erleichterung. Der Zeitaufwand reduziert sich damit um drei Minuten je Fall, da keine Schriftstücke mehr aufgesetzt werden müssen. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht ohnehin schriftlich geltend macht, um es gegebenenfalls zu dokumentieren und später belegen zu können.

Zu § 357 BGB-E

Die Neufassung des § 357 Absatz 8 führt im Ergebnis dazu, dass der Verbraucher zukünftig von dem Unternehmer ausdrücklich und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auf einem dauerhaften Datenträger verlangen muss, dass dieser mit der Ausführung der Dienstleistung bzw. der leitungsgebundenen Lieferung von Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Dieses Erfordernis ergibt sich bei Fernabsatzverträgen über Dienstleistungen bereits aus § 312d Absatz 3 und § 312e Absatz 2 BGB. Hier bittet der Unternehmer den Verbraucher in der Praxis ohnehin, sein Verlangen ausdrücklich zu erklären, denn andernfalls erlischt das Widerrufsrecht nach geltendem Recht nicht gemäß § 312d Absatz 3 BGB und kann der Unternehmer für die vor Ablauf der Widerrufsfrist erbrachte Dienstleistung keinen Wertersatz verlangen. Aus Beweisgründen dürften Unternehmer regelmäßig auch fordern, dieses Begehren auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. In der Praxis ist zudem vorstellbar, dass eine solche Klausel Bestandteil eines Vertrags zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher wird. Ein etwaiger Mehraufwand des Verbrauchers ist daher vernachlässigbar.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Artikel 1 Nummer 10 enthält eine Neufassung der Garantie nach § 443 BGB. Die Unterschiede zum geltenden Recht sind vor allem begrifflicher Natur. Da nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit nach wie vor entscheidend ist, welche Leistung des Garantiegebers die Parteien für den Garantiefall vereinbaren, bedingt die Umsetzung des Vorschlags keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Durch die Neuregelung des § 474 Absatz 3 BGB soll der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen der Parteien eines Verbrauchsgüterkaufs abweichend von § 271 Absatz 1 Halbsatz 1 BGB geregelt werden. Falls für die Leistungen keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, müssen der Unternehmer und der Verbraucher ihre Leistungen nicht mehr „sofort“, sondern „unverzüglich“ bewirken. Ein Erfüllungsaufwand entsteht durch die Umsetzung des Vorschlags nicht. Der unterschiedliche zeitliche Maßstab kann allenfalls zu Zinsnach- oder Zinsvorteilen führen, die nicht unmittelbar mit der Umsetzung des Vorschlags zusammenhängen.

§ 474 Absatz 4 BGB des Entwurfs sieht vor, dass § 447 Absatz 1 BGB mit der Maßgabe auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar ist, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person beauftragt hat, und der Verkäufer dem Käufer diese Person nicht zuvor benannt hat. Anders als nach bisher geltendem Recht findet § 447 BGB nach diesem Vorschlag ausnahmsweise auch auf Verbraucher Anwendung. Ein Erfüllungsaufwand ist mit dem Vorschlag allerdings nicht verbunden: Nach der Vorschrift hat der Verbraucher die Wahl, selbst einen Transportunternehmer zu beauftragen oder vom Unternehmer die Kaufsache direkt transportieren zu lassen. Mit dieser Option des Verbrauchers sind für ihn keine unmittelbaren Kostenänderungen verbunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch einmalige Umstellungskosten ein Erfüllungsaufwand von 7,6 Millionen Euro aus fünf rechtlichen Vorgaben. Jährlicher Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen durch die neuen rechtlichen Regelungen nicht an. Einen Überblick bietet die folgende Tabelle:

Vorschrift	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl (gerundet)	Einmaliger Umstellungsaufwand in Tsd. Euro
§ 312c Absatz 3 BGB-E	Die Unternehmer können vom Verbraucher für die Nutzung von Zahlungsmitteln, die der Verbraucher vereinbarungsgemäß für die Erfüllung seiner Pflichten aus einem Verbrauchervertrag verwendet, nicht mehr Entgelt verlangen, als sie selbst für die Nutzung dieses Zahlungsmittels entrichten müssen.	175 000	1 250

Vorschrift	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl (gerundet)	Einmaliger Umstellungsaufwand in Tsd. Euro
§ 312c Absatz 4 BGB-E	Nimmt der Verbraucher im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag über eine zu diesem Zweck vom Unternehmer eingerichtete Telefonleitung Kontakt mit dem Unternehmer auf, kann der Unternehmer vom Verbraucher kein Entgelt für eine Auskunft oder eine sonstige während des Telefonats erbrachte Leistung verlangen.	5 700	320
§ 312c Absatz 5 BGB-E	Vereinbarungen über kostenpflichtige Nebenleistungen des Unternehmers können nur ausdrücklich getroffen werden. Verwendet der Unternehmer zur Vereinbarung der Nebenleistung eine Voreinstellung, ist die Nebenleistung nicht als ausdrücklich vereinbart anzusehen, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne die Voreinstellung zu ändern. Ist die entgeltliche Nebenleistung nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.	365 000	2 540
§ 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E	Zusätzliche Informationen der Unternehmen an die Verbraucher, die außerhalb von Geschäftsräumen Verträge mit Verbrauchern abschließen.	143 000	3 300
§ 356 BGB-E	Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen; Einrichtung einer automatischen E-Mail-Funktion bei einem Widerruf über die Unternehmenswebseite.	32 000	230
	Gesamt		7 640

Zu Artikel 1 Nummer 3

Durch die in Artikel 1 Nummer 3 vorgeschlagene Neufassung des § 241a BGB wird kein erheblicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hervorgerufen. Die Änderungen zum geltenden Recht haben lediglich erläuternden Charakter:

§ 241a Absatz 1 BGB enthält nach dem Entwurf anders als das geltende Recht eine Definition der Ware und in Satz 2 die Klarstellung, dass durch die Lieferung unbestellter Waren oder die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen insbesondere dann kein Anspruch gegen den Verbraucher begründet wird, wenn der Unternehmer diesen zur Bezahlung der Waren oder der Leistungen oder zur Rücksendung oder Verwahrung der Waren auffordert.

Ebenfalls nur erläuternden Charakter hat die vorgeschlagene Neufassung des § 241a Absatz 3 BGB. Zum einen bestimmt diese, dass von den Regelungen der Vorschrift nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Zum anderen entfällt nunmehr die derzeit noch geltende Regelung des § 241a Absatz 3 BGB, wonach keine unbestellte Leistung vorliegt, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat.

Zu Artikel 1 Nummer 4, 5, 8, 10

Durch die Umsetzung der Vorschläge zu Artikel 1 Nummer 4, 5, 8, 10 entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger gelten insoweit entsprechend (siehe unter a)).

Zu Artikel 1 Nummer 7

Zu § 312c Absatz 1 BGB-E

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 312c Absatz 2 BGB. Bei den betroffenen Verträgen wird es sich zum überwiegenden Teil um Fernabsatzverträge handeln. Darüber hinaus dürften seriöse Unternehmen ihre Identität und den Zweck des Anrufs ohnehin zu Beginn des Telefonats angeben.

Zu § 312c Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246 BGB-E

Nach § 312c Absatz 2 BGB-E wird der Unternehmer im stationären Handel verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 EGBGB-E zu informieren. Dies gilt nicht, soweit im EGBGB spezielle Informationspflichten bestehen.

Hierdurch entsteht den betroffenen Unternehmen Aufwand durch die Notwendigkeit der Erstellung von Informationsmaterial bzw. Aushängen der Informationen. Der Aufwand dürfte aber insgesamt gering sein, da es sich lediglich um Grundinformationen handelt, die meist ohnehin vorliegen: Die „wesentlichen Eigenschaften“ dürften sich bereits aus der Beschreibung des Artikels bzw. aus einem Etikett ergeben; der Preis muss nach der Preisangabenverordnung (PAngV) angegeben werden; die Angaben in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 EGBGB-E mit Ausnahme des Mängelhaftungsrechts sind ohnehin nur „gegebenenfalls“ zu erfüllen; Angaben zur Identität und zum Mängelhaftungsrecht können durch Aushang erfolgen.

Grundlage der Betrachtung ist außerdem der im allgemeinen Geschäftsverkehr übliche Standard bzw. das sogenannte „normal effiziente Unternehmen“. Dies bedeutet, dass die geforderten Informationspflichten – beispielsweise die Darstellung der Eigenschaften der Waren und Dienstleistung, die Preisangabe, die Darstellung der Identität des Unternehmens – im eigenen Interesse des Unternehmens sind, welches Waren oder Dienstleistungen über die Unternehmenswebseite verkauft. Ohne diese Informationen würde eine Transaktion zwischen Käufer und Verkäufer erst gar nicht zustande kommen. Es entsteht deswegen kein Erfüllungsaufwand für Unternehmen.

Zu § 312c Absatz 3 BGB-E

Nach dem vorgeschlagenen § 312c Absatz 3 BGB-E ist eine Vereinbarung in einem Verbrauchervertrag, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt zu zahlen, wenn er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, soweit das Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehen. Durch die Umsetzung dieser Vorgabe entstehen der Wirtschaft einmalige Umstellungskosten von 1,25 Millionen Euro.

Das deutsche Recht sieht bisher keine speziellen Beschränkungen oder Untersagungen von Preisaufschlägen vor. Unternehmern steht es daher bisher grundsätzlich frei, von ihren Kunden Preisaufschläge zu erheben. Üblicherweise ist die Bezahlung von Gebühren zur Nutzung von Zahlungsmitteln (z. B. Kreditkarten) Bestandteil der internen Preiskalkulation von Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Von versteckten bzw. überzogenen Entgelten für Zahlungsmittel (beispielsweise Kreditkartengebühren, Online-Bezahlsysteme wie Click and Buy und Paypal) sind vor allem Kunden betroffen, die bei Unternehmen online Waren oder Dienstleistungen erwerben. Diese Unternehmen sind durch die neue rechtliche Vorgabe verpflichtet, die Gebühren für die Nutzung der Zahlungsmittel anzupassen. Hierdurch entstehen einmalige Umstellungskosten.

Grundsätzlich betrifft die Umstellung Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen online anbieten. Rund 22 Prozent aller Unternehmen in den Wirtschaftabschnitten C bis N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, verkaufen in Deutschland über ihre Unternehmenswebsite oder über sonstigen elektronischen Datenaustausch.¹ Bei einer Anzahl von rund 2,9 Millionen Unternehmen in den relevanten Wirtschaftabschnitten in Deutschland sind dies rund 648 000 Unternehmen.² Aufgrund einer Stichprobe des Statistischen Bundesamtes bei Online-Unternehmen erheben rund 27 Prozent Gebühren, die von den allgemein üblichen Zahlungsgebühren erheblich abweichen.³ Bei 648 000 Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen über die Unternehmenswebseite verkaufen, sind dies rund 175 000 Unternehmen, die zukünftig ihre Zahlungsmodalitäten umstellen müssen.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aktivitäten dargestellt, die im Unternehmen bei der Umstellung der Zahlungsgebühren anfallen:

Aktivität	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Überprüfung der Daten und Einträge	2,38	5,00	28,50
Anpassen von internen Prozessabläufen (z. B. Rechnungsvordrucke)	2,38	5,00	28,50
Korrektur der Einträge auf der	2,38	5,00	28,50

¹ Siehe Statistisches Bundesamt, „Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen“, Wiesbaden, 2011, Tabelle 10.2, S. 27.

² Vgl. Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2009, <http://www.destatis.de>; Weitere Themen, Unternehmensregister, Tabellen, abgerufen am 21. Februar 2012.

³ Die Stichprobe des Statistischen Bundesamtes kommt hierbei auf ähnliche Ergebnisse wie andere Untersuchungen; siehe hierzu beispielsweise <http://www.verivox.de/nachrichten/bei-internet-bezahldiensten-koennen-versteckte-kosten-lauern-73175.aspx>, 6.Mai 2011, abgerufen am 21. Februar 2012.

Homepage			
einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall insgesamt	7,13	15,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 175 000 Fällen (gerundet)	1 250
---	-------

Der Aufwand der einmaligen Umstellung (Anpassung auf der Unternehmenswebseite und interne Prozessabläufe) in den einzelnen Unternehmen ist nicht signifikant. Der Lohnsatz entspricht hierbei dem Lohnsatz der Gesamtwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau.⁴ Insgesamt entsteht den rd. 175 000 betroffenen Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von 1,25 Millionen Euro.

Zu § 312c Absatz 4 BGB-E

Nach dem vorgeschlagenen § 312c Absatz 4 BGB-E ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, dem Unternehmer ein Entgelt für eine Auskunft oder eine sonstige während eines Anrufs erbrachte Leistung zu zahlen, unwirksam, wenn der Verbraucher mit dem Unternehmer im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag über eine für solche Anrufe vom Unternehmer bereitgehaltene Rufnummer Kontakt aufnimmt. Durch die Umsetzung dieses Vorschlags entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand von 320 000 Euro

Bisher sind die Gebühren bei Nutzung der Telefon-Hotline eines Unternehmens uneinheitlich geregelt. Grundsätzlich darf der Verbraucher zukünftig nicht mehr als das Entgelt für die Telekommunikationsleistung als solche bezahlen. Unternehmen, die mehr als dieses Entgelt vom Verbraucher verlangen, der mit diesem Unternehmen einen Vertrag geschlossen hat, müssen ihre Telefon-Hotline umstellen.

Da eine Erhebung bei Unternehmen, die überhöhte Gebühren für ihre Telefon-Unterstützung verlangen, nicht möglich ist, wird zur ungefähren Bestimmung der Fallzahlen die Anzahl aller Call-Center in Deutschland verwendet. Dies hat den Grund, dass Unternehmen meistens nicht selbst ein Call-Center betreiben, sondern dies oft auf externe Dienstleister auslagern. Insgesamt existieren in Deutschland 5 700 Call-Center⁵, die für verschiedene Unternehmen tätig sind.

Für eine Umstellung der Telefonanlagen auf einen neuen Tarif werden nach Erfahrungen zwei Stunden benötigt. Der Lohnsatz von 28,50 Euro entspricht hierbei dem mittleren Qualifikationsniveau (Gesamtwirtschaft)⁶. Es entstehen somit Umstellungskosten von rund 324 000 Euro.

⁴ Vgl. Bundesregierung, „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Juni 2011, S. 45.

⁵ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wirtschaftsnaher Dienstleistungen, Call-Center, http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6564&article_id=15697&psmand=18, abgerufen am 22. Februar 2012.

⁶ Vgl. „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Juni 2011, S. 45.

Aktivität	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Anpassung der Telefonvorrichtung	57,00	120,00	28,50
einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall insgesamt	57,00	120,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 5 700 Fällen	324,90
--	--------

Zu § 312c Absatz 5 BGB-E

Nach dem vorgeschlagenen § 312c Absatz 5 BGB-E kann eine Vereinbarung über eine entgeltspflichtige Nebenleistung des Unternehmers mit dem Verbraucher nur ausdrücklich getroffen werden (Satz 1). Verwendet der Unternehmer zur Vereinbarung der Nebenleistung eine Voreinstellung, ist die Nebenleistung nicht als ausdrücklich vereinbart anzusehen, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne die Voreinstellung zu ändern (Satz 2). Ist die entgeltliche Nebenleistung nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (Satz 3). Eine Umsetzung des Vorschlags hat einmalige Umstellungskosten der Wirtschaft in Höhe von 2,54 Millionen Euro zur Folge.

Oftmals sind bei Online-Einkäufen kostenpflichtige Nebenleistungen – beispielsweise zusätzliche Versicherungen – bereits mit einem Häkchen im Online-Formular eingestellt, ohne dass der Verbraucher dies sofort bemerkt. Zukünftig soll der Verbraucher diesen kostenpflichtigen Nebenleistungen gesondert ausdrücklich zustimmen müssen. Dies bedeutet, dass die Online-Formulare angepasst werden müssen. Grundsätzlich betrifft die Umstellung Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen online anbieten. Rund 22 Prozent aller Unternehmen in den Wirtschaftabschnitten C bis N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, verkaufen in Deutschland über ihre Unternehmenswebsite oder über sonstigen elektronischen Datenaustausch.⁷ Bei einer Anzahl von rund 2,9 Millionen Unternehmen in den relevanten Wirtschaftabschnitten in Deutschland sind dies rund 648 000 Unternehmen.⁸ Stichproben des Statistischen Bundesamts haben ergeben, dass rund 55 Prozent der untersuchten Unternehmen kostenpflichtige Zusatzleistungen bereits im Online-Formular voreingestellt haben. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von rund 356 000 betroffenen Unternehmen.

Der ermittelte einmalige Umstellungsaufwand entsteht in denjenigen Fällen, in denen die Verträge geändert werden müssen, und beinhaltet das Ändern der Online-Formulare bzw. Neu-Beschriftungen auf der Website und eine Einarbeitung im Zuge der Umsetzung der neuen Richtlinie (zehn Minuten anteilig berechnet). Der Lohnsatz von 28,50 Euro entspricht hierbei dem mittleren Qualifikationsniveau (Gesamtwirtschaft).⁹ Ausgehend von

⁷ Siehe Statistisches Bundesamt, „Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen“, Wiesbaden, 2011, Tabelle 10.2, S. 27.

⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2009, <http://www.destatis.de>; Weitere Themen, Unternehmensregister, Tabellen, abgerufen am 21. Februar 2012.

⁹ Vgl. „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Juni 2011, S. 45.

der in der folgenden Tabelle dargestellten Ex-ante-Abschätzung lässt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 2,54 Millionen Euro ermitteln.

Aktivität aus Checkliste	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Formulare ausfüllen/ Beschriftungen/ Kennzeichnungen oder Etikettierungen durchführen	2,38	5,00	28,50
Einarbeitung	4,75	10,00	28,50
einmaliger Personalaufwand pro Fall in Euro insgesamt	7,13	15,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 365 400 Unternehmen	2 536
---	-------

Zu § 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E

Nach geltendem Recht hat der Unternehmer den Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen lediglich über das Widerrufsrecht zu belehren (§ 312 Absatz 2 BGB). Nun werden darüber hinaus alle in Artikel 246a EGBGB-E genannten Informationspflichten nicht nur auf Fernabsatzverträge, sondern auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge angewendet.

Durch die Notwendigkeit der Erweiterung von Informationsmaterial (z. B. durch zusätzliche Angaben zum Unternehmen oder einer vorformulierten Erklärung zum Widerrufsrecht) entsteht zusätzlicher Aufwand für alle Unternehmen, die Verträge außerhalb von Geschäftsräumen schließen und nicht nach § 312 oder § 312d Absatz 2 BGB-E ausgenommen sind. Hierbei entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand, weil nach Inkrafttreten des Gesetzes zusätzliches Informationsmaterial bereitgestellt werden muss. Jährliche Kosten entstehen nach Einschätzung des Statistischen Bundesamtes nicht, da die notwendigen zusätzlichen Informationen in die neuen Kataloge und Prospekte aufgenommen werden. Der Umstellungsaufwand zur kurzfristigen Bereitstellung des Informationsmaterials wird im Folgenden berechnet.

Fallzahl

Insgesamt gibt es in Deutschland rund 143 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst, die bei den 32 führenden Unternehmen im Direktvertrieb beschäftigt sind (s. hierzu <http://www.direktvertrieb.de/Zahlen-und-Fakten.210.0.html>). Um die neuen Informationspflichten zu erfüllen, ist es notwendig, neue Informationsmaterialien zu erstellen und an die Verbraucher (Kunden) weiterzugeben.

Umstellungsaufwand

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes liegen die Druckkosten abhängig von der Auflagengröße und der Ausgestaltung für Informationsmaterial (Flyer) zwischen 0,1 und 0,4 Euro pro Stück. Zur Berechnung des Umstellungsaufwands kann hierbei das günstigste Angebot berücksichtigt werden. Unter der Annahme, dass Kataloge und Prospekte

halbjährlich gedruckt werden, sind bei durchschnittlich zehn Kunden pro Woche und 23 Arbeitswochen rund 230 Informationsblätter pro Berater zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entsteht ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von insgesamt rund 3,3 Millionen Euro bei 143 000 Beratern.

Einige Informationspflichten des § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB gehen über die bisher bestehenden Informationspflichten hinaus. So sind sowohl für Fernabsatzverträge als auch für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zusätzlich alle sonstigen Kosten anzugeben oder – falls diese nicht im Voraus berechnet werden können – die Information, dass solche Kosten anfallen können. Bei unbefristeten Verträgen oder Abonnementverträgen umfasst der Gesamtpreis hierbei die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und – falls Festbeträge in Rechnung gestellt werden – auch die monatlichen Gesamtkosten. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sind diese Kosten im oben berechneten einmaligen Umstellungsaufwand enthalten, da bei der Erstellung des Informationsmaterials alle möglicherweise anfallenden Kosten berücksichtigt und im Flyer dargestellt werden können.

Für Fernabsatzverträge gilt ebenfalls § 1 Absatz 2 der Preisangabenverordnung. Danach sind neben den Preisangaben für Waren oder Dienstleistungen, der Umsatzsteuer sowie der Liefer- und Versandkosten auch alle sonstigen Preisbestandteile anzugeben. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes hat eine Überprüfung anhand einer Stichprobe verschiedener Unternehmen, die Waren bzw. Dienstleistungen über das Internet verkaufen, gezeigt, dass alle Preisbestandteile und Informationen hierzu auf der Homepage der Anbieter dargestellt werden. Allerdings seien bei verschiedenen Anbietern Informationen über eventuell anfallende Kostenbestandteile (beispielsweise die monatliche Berechnung eines Mindestverbrauchs an Einheiten bei Handyverträgen) entweder in Fußnoten ausgelagert oder in zusätzlichen Dokumenten erläutert. Da aber § 312d BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB nicht die Art der Kostendarstellung regelt, fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Auf der anderen Seite nimmt der Gesetzentwurf einige Fernabsatzverträge von den bisherigen Informationspflichten aus. Dies betrifft Verbraucherverträge über Umbaumaßnahmen und Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Faxverbindung. Es dürfte mit einem Aufwand verbunden sein, die bisherigen Angaben aus den Informationsmaterialien zu entfernen. Da die betroffenen Unternehmen jedoch nicht verpflichtet sind, die nicht mehr geforderten Informationsangaben zu entfernen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu § 312d Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246b EGBG-E

Die Informationspflichten gemäß § 312d Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246b EGBG-E entsprechen den bereits bestehenden Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen mit Verbrauchern. Insoweit entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Gleichzeitig werden die Informationspflichten auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge erstreckt. Da diese Informationspflichten gemeinsam mit der Information bzw. Belehrung über das Widerrufsrecht erfüllt werden können, kommt es nur zu einer marginalen Änderung des bestehenden Erfüllungsaufwands.

Zu § 312e BGB-E

Gemäß § 312e BGB-E führt die Verletzung der Informationspflichten bezüglich sonstiger Kosten und Rücksendekosten des Verbrauchers dazu, dass ein Anspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher auf Erstattung dieser Kosten nicht entsteht. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zum einen handelt es sich um eine reine Rechtsfolgenregelung. Zum anderen entspricht dieses Ergebnis im Wesentlichen bereits der geltenden Rechtslage: Kosten, über die keine Vereinbarung erzielt wurde, können nicht verlangt werden.

Zu § 312f BGB-E

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist zukünftig der Unternehmer gemäß § 312f Absatz 1 BGB-E verpflichtet, dem Verbraucher eine Abschrift oder Bestätigung des geschlossenen Vertrags zur Verfügung zu stellen. Hierdurch entsteht jedoch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bearbeitung der Bestellung durch den Berater und die Bestätigung ist für das Unternehmen im Direktvertrieb Teil des Vertriebsprozesses.

Die weiteren Pflichten des Unternehmers bei einem Fernabsatzvertrag gemäß Absatz 2 des Entwurfs entsprechen inhaltlich den Regelungen des geltenden Rechts. Absatz 2 entspricht dem geltenden Artikel 246 § 2 EGBGB.

Zu § 312g BGB-E

Für einige Verbraucherverträge besteht nach der neuen Regelung ein Widerrufsrecht, das nach der alten Regelung nicht bestand. Dazu gehören Abonnement-Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten, die nicht telefonisch geschlossen worden sind, und Verträge zur Erbringung telekommunikationsgestützter Dienste, die auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar per Telefon oder Telefax in einem Mal erbracht werden (vgl. § 312d Absatz 4 Nummer 7 BGB). Darüber hinaus betrifft dies nach mündlichen Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung geschlossene Verträge, wenn die Verhandlungen auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt wurden (vgl. § 312 Absatz 3 Nummer 1 BGB). Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist bei einem normal effizienten Unternehmen davon auszugehen, dass diese hier ohnehin bereits ein Widerrufsrecht eingeräumt haben. Deshalb entsteht hier kein Erfüllungsaufwand.

Zu § 312h und § 312i BGB-E

Die Informationspflichten für den elektronischen Geschäftsverkehr werden im Wesentlichen aus dem bisherigen § 312g BGB in die §§ 312h und j BGB-E übernommen. Allerdings gehen die Pflichten teilweise über die bisherigen Vorgaben hinaus. So ist nach § 312i Absatz 1 BGB-E auf Webseiten spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Diese Angaben werden in der Praxis bereits von den Unternehmen ausgewiesen, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Opportunitätskosten sind nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwands. Da sich lediglich der Zeitpunkt ändert, zu dem diese Angaben gemacht werden müssen, bleibt der Aufwand für die Unternehmen unverändert.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Zu § 356 BGB-E

Die Bestimmung der Fristen bzw. des Zeitpunktes des Erlöschens des Widerrufsrechts in Absatz 3 bis 7 des Entwurfs verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand (s. o.).

Wenn der Unternehmer dem Verbraucher gemäß Absatz 2 des Entwurfs die Möglichkeit einräumt, auf seiner Webseite den Widerruf zu erklären, ist er zukünftig verpflichtet, dem Verbraucher unverzüglich eine Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Hierzu sind interne Prozesse im Kundenmanagement-System des Unternehmens anzupassen. Im Folgenden werden die einmaligen Umstellungskosten dieser Anpassung ermittelt.

Fallzahl

Grundsätzlich betrifft die Umstellung Unternehmen, die online ihre Waren und Dienstleistungen anbieten. Rund 22 Prozent aller Unternehmen in den Wirtschaftszweigen C bis N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, verkaufen in Deutschland über ihre Unternehmenswebsite oder über sonstigen elektronischen Datenaustausch (s. Statistisches Bundesamt, Unternehmen und Arbeitsstätten – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen, Wiesbaden 2011, Tabelle 10.2, S. 27). Bei einer Anzahl von rund 2,9 Millionen Unternehmen in den relevanten Wirtschaftszweigen in Deutschland sind dies rund 648 000 Unternehmen (vgl. Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister, Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz 2009, <http://www.destatis.de>). Gemäß der Studie des ibi-Research e-Commerce besteht bei rund 5 Prozent aller Online-Shops die Möglichkeit, Retouren online anzufordern (vgl. ibi-Studie e-Commerce, 2011, S. 160). Dies entspricht einer Anzahl von rund 32 000 Unternehmen.

Umstellungsaufwand

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Aktivitäten dargestellt, die im Unternehmen bei der Umstellung der internen Prozesse anfallen. Der Aufwand der einmaligen Umstellung in den einzelnen Unternehmen ist nicht signifikant. Der Lohnsatz entspricht hierbei dem Lohnsatz der Gesamtwirtschaft, mittleres Qualifikationsniveau. Insgesamt entsteht den rund 32 000 betroffenen Unternehmen ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 230 000 Euro.

Aktivität	einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall	einmaliger Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Standardlohnsatz in Euro pro Stunde
Anpassen von internen Prozessabläufen (Einrichtung einer automatischen E-Mail-Funktion)	7,13	15,00	28,50
einmaliger Personalaufwand in Euro pro Fall insgesamt	7,13	15,00	28,50

einmaliger Gesamtpersonalaufwand in Tsd. Euro bei 32 000 Fällen (gerundet)	230
--	-----

Zu § 356c BGB-E

Die Änderung der Widerrufsfristen bzw. das Erlöschen des Widerrufsrechts bei Ratenlieferungsverträgen verursachen keine Veränderung des Erfüllungsaufwands. Kalkulatorische Kosten (z. B. entgangener Zinsgewinn) sind nicht Bestandteile des Erfüllungsaufwands.

Zu § 357 BGB-E

Die Änderung der Rückzahlungsfristen in Absatz 1 verursacht auch für den Unternehmer keine Veränderung des Erfüllungsaufwands (s. o.). Kalkulatorische Kosten sind nicht Bestandteile des Erfüllungsaufwands.

Gemäß Absatz 3 muss der Unternehmer für die Rückzahlung das Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei seiner Zahlung verwendet hat. Andere Vereinbarungen sind

möglich, wenn keine Kosten für den Verbraucher entstehen. Hierdurch entsteht dem Unternehmer ein vernachlässigbarer Erfüllungsaufwand.

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher bei einem Vertrag über Dienstleistungen bzw. Strom, Wasser, Gas oder Fernwärme nur dann Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung verlangen, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer ausdrücklich, und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zudem in Textform, verlangt hat, dass der Unternehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt (§ 357 Absatz 8 BGB-E). Hierdurch entsteht für die betroffenen Unternehmen ein vernachlässigbarer Umstellungsaufwand. Es ist ausreichend, wenn das Unternehmen den Verbraucher mündlich zur Abgabe des Verlangens auffordert. Neue Vertragstexte muss das Unternehmen nicht erstellen. In der Praxis ist vorstellbar, dass diese Klausel Bestandteil des Vertrags zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher werden wird.

Auch nach geltendem Recht muss der Unternehmer den Verbraucher auffordern, denn sonst erlischt das Widerrufsrecht nicht gemäß § 312d Absatz 3 BGB und der Unternehmer kann auch keinen Wertersatz bei Widerruf verlangen (§ 312e Absatz 2 BGB). Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht daher nicht.

Von diesen Informationspflichten sind zukünftig auch Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung erfasst, die bislang gemäß § 312b Absatz 3 Nummer 6 BGB ausgenommen sind, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Unternehmen den Verbrauchern den Großteil der Informationen bisher freiwillig mitgeteilt haben. Deshalb entsteht auch hier kein Erfüllungsaufwand.

Auf der anderen Seite nimmt der Gesetzentwurf einige bislang erfasste Fernabsatzverträge von diesen Informationspflichten aus (vgl. oben zu § 312d Absatz 1 BGB-E). Dies betrifft Verbraucherverträge über Umbaumaßnahmen und Verträge zur Nutzung einer einzelnen von einem Verbraucher hergestellten Telefon-, Internet- oder Faxverbindung. Auch hier gilt, dass es für ein Unternehmen mit Aufwand verbunden ist, bisherige Angaben aus den Informationsmaterialien zu entfernen. Da die betroffenen Unternehmen jedoch nicht verpflichtet sind, die nicht mehr geforderten Informationsangaben zu entfernen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu § 360 BGB-E

§ 360 BGB-E fasst überwiegend die bisherigen Regelungen der §§ 312f, 359a Absatz 1 und 2 sowie 485 Absatz 3 BGB an einer neuen Stelle zusammen. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Rechtsfolgen des Widerrufs werden erweitert. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch jedoch nicht.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Die Umsetzung des Vorschlags zu Artikel 1 Nummer 11 bedingt für die Wirtschaft keinen erheblichen Erfüllungsaufwand.

Durch § 474 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs wird lediglich klargestellt, dass es sich bei einem Verbrauchsgüterkauf auch um einen Vertrag handelt, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

Soweit der Unternehmer seine Leistung nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 474 Absatz 3 Satz 1 BGB nicht mehr „sofort“, sondern „unverzüglich“ zu bewirken hat,

falls für die Leistung keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, ergeben sich hieraus für die Wirtschaft ebenso wenig unmittelbare Aufwendungen wie für die Bürgerinnen und Bürger (vgl. zum Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger unter a)).

Soweit die vorgeschlagene Fassung des § 474 Absatz 3 Satz 2 BGB vorsieht, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Kaufsache binnen einer Höchstfrist von 30 Tagen nach Vertragsschluss zu übergeben hat, falls für die Leistung keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, bedingt dieses für die Wirtschaft allenfalls einen marginalen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand. Im normalen Geschäftsverkehr vereinbaren die Vertragspartner üblicherweise feste Liefer- und Leistungstermine. Konkret bedeutet dies, dass auf der Rechnung regelmäßig Liefertermine (beispielsweise Lieferung in fünf bis zehn Werktagen) fixiert werden.

Die §§ 474a und 474b des Entwurfs setzen aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit lediglich die bereits heute für die Rechtspraxis maßgebliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 16. Juni 2011, C 65/09 und C 87/09) und des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 21. Dezember 2011, VIII ZR 70/08) zur Reichweite des Nacherfüllungsanspruchs des Verbrauchers gegen den Verkäufer um. Die Rechtslage ändert sich für die Unternehmen demnach nicht. Insbesondere soll die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht über ihren persönlichen Anwendungsbereich hinaus auch auf Käufe zwischen zwei Unternehmern übertragen werden. Die §§ 439 ff. sollen nicht geändert, mit den §§ 474a und 474b vielmehr nur ergänzende Vorschriften für Verbrauchsgüterkäufe geschaffen werden.

Zu Artikel 3

Fernunterrichtsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, unterfallen zukünftig den §§ 312 ff. BGB-E. Da dies bereits im Erfüllungsaufwand der jeweiligen Paragraphen enthalten sind, fällt hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Für die im Ladengeschäft geschlossenen Verträge besteht ein Widerrufsrecht, das auch nach der bisherigen Rechtslage gegeben ist.

Zu Artikel 4

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung wird klargestellt, dass einem Wohnungsvermittler auch gegen den Mieter einer durch Landesrecht aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung kein Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars zusteht. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsprechung auch ohne diese Ergänzung mittels einer analogen Anwendung des geltenden § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung zum gleichen Ergebnis gekommen wäre, werden die Wohnungsvermittler durch die vorgeschlagene Ergänzung jedenfalls nicht belastet. Ein Erfüllungsaufwand für sie entsteht demnach nicht.

Zu Artikel 5

Die in Artikel 3 vorgeschlagene Streichung des Zusatzes „sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt“ in Nummer 29 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG ruft für den Unternehmer keinen erheblichen Erfüllungsaufwand hervor. Dem Zusatz kam praktisch keine Bedeutung zu.

Zu Artikel 6

Beim Investmentgesetz werden lediglich die Verweisungen angepasst. Der Mehraufwand, der hierdurch entsteht, ist zu vernachlässigen. Die Änderung erfolgt nur für alle Neuver-

träge, bestehende Verträge müssen hinsichtlich der Widerrufsbelehrung nicht nachträglich angepasst werden.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Änderung in § 1 Absatz 2 der Preisangabenverordnung dürfte allenfalls zu einem vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand führen. Die Angleichung der Preisangabenverordnung mit der entsprechenden Informationspflicht über Fracht-, Liefer- und Versandkosten im EGBGB dürfte auch zu einer Vereinfachung für die Unternehmen führen.

Zu Artikel 8 bis Artikel 11

Auch hier werden nur die Verweisungen und Begriffsbestimmungen angepasst.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Sie ist weder Adressat der vorgeschlagenen Regelungen noch bedürfen diese eines Vollzuges durch die Verwaltung.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht verursacht. Insbesondere sind keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist die Regelung neutral.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der durch Nummer 7 vorgenommenen Änderungen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der durch Nummer 9 vorgenommenen Änderungen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 126b)

§ 126b wird im Zuge der Umsetzung der Richtlinie an die Terminologie der Richtlinie angepasst. Die Textform verlangt nunmehr, dass die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Durch das Tatbestandsmerkmal der Lesbarkeit werden insbesondere auf einem dauerhaften Datenträger gespeicherte Audiodateien ausgeschlossen. Der dauerhafte Datenträger wird in Anlehnung an Artikel 2 Nummer 10 und Erwägungsgrund 23 der Richtlinie definiert. Er muss es ermöglichen, dass der Empfänger die an ihn gerichtete Erklärung so aufbewahren und speichern kann, dass sie ihm während des für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist. Zudem muss das Medium die Erklärung unverändert wiedergeben können. Derzeit erfüllen insbesondere Papier, Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten (USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten) und E-Mails diese Voraussetzungen. Dagegen reicht es regelmäßig nicht aus, wenn die Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird. Denn hier hat es weder der Empfänger in der Hand, die Erklärung aufzubewahren oder zu speichern, noch ist sichergestellt, dass die Erklärung für einen bestimmten Zeitraum unverändert zugänglich ist.

Zu Nummer 3 (§ 241a)

Die vorgesehenen Änderungen des § 241a dienen der Umsetzung der Definition der „Ware“ gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie sowie der Regelung über unbestellte Waren und Dienstleistungen gemäß Artikel 27 der Richtlinie (Buchstabe a). Außerdem wird in Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie bestimmt, dass die Vorschrift nicht abdingbar ist (Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 241a Absatz 1 soll der Begriff „Sache“ durch den Begriff „Ware“ ersetzt und dieser zugleich definiert werden. Die Richtlinie verwendet in Artikel 27 nicht den Begriff „Sache“, sondern den in Artikel 2 Nummer 3 definierten Begriff „Ware“. § 241a ist die erste Vorschrift des BGB, in der der neue Begriff „Ware“ verwendet werden kann, so dass die Definition der Richtlinie hier umgesetzt werden soll.

Nach Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie sind „Waren“ bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden; als Waren im Sinne dieser

Richtlinie gelten auch Wasser, Gas und Strom, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden.

Für die Umsetzung des Warenbegriffs in innerstaatliches Recht reicht es aus, Waren als bewegliche Sachen zu definieren, die nicht aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.

Eine Sache ist nach § 90 ein körperlicher Gegenstand. Dass auch Wasser, Gas und Strom als Waren gelten, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, ist für das deutsche Recht selbstverständlich und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung. Die Formulierung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie hat ihre Ursache darin, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, wie sie die leitungsgebundene Lieferung von Wasser, Gas, und Strom innerstaatlich einordnen. Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie regelt lediglich, dass die Richtlinie auf (alle) Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Fernwärme Anwendung findet, einschließlich der Lieferung durch öffentlicher Anbieter. Eine Einordnung der leitungsgebundenen Lieferung von Wasser, Gas und Strom als Warenlieferung oder Dienstleistung nimmt die Richtlinie bewusst nicht vor. Die Richtlinie macht damit keine Änderung der bisherigen Rechtsprechung und Praxis in Deutschland erforderlich. Gas, Wasser, Fernwärme und Strom können weiterhin auch dann als Waren angesehen werden, wenn sie leitungsgebunden geliefert werden (vgl. für Strom und Gas BGH ZIP 2009, 1013 m. w. N.).

Der Begriff „sonstige Leistungen“ in § 241a Absatz 1 Satz 1 umfasst weiterhin alle Leistungen, die nicht in der Lieferung einer Ware bestehen. Hierzu gehört die in Artikel 27 der Richtlinie genannte Dienstleistung. Die in Artikel 27 darüber hinaus genannte Lieferung von digitalen Inhalten braucht in § 241a Absatz 1 ebenfalls nicht gesondert genannt zu werden. Sie ist – je nachdem, ob die Inhalte verkörpert übermittelt werden oder nicht – als Lieferung von Waren oder das Erbringen einer sonstigen Leistung anzusehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung eines Satzes 2 an § 241a Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie. Der neue Satz 2 stellt klar, dass durch die Lieferung unbestellter Waren oder die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen insbesondere dann kein Anspruch gegen den Verbraucher begründet wird, wenn der Unternehmer diesen zur Bezahlung der Waren oder der Leistungen oder zur Rücksendung oder Verwahrung der Waren auffordert.

Sinn und Zweck des Artikels 27 der Richtlinie ist es nach deren Erwägungsgrund 60, eine zivilrechtliche Rechtsfolge für den Fall der Lieferung einer unbestellten Ware oder der Erbringung einer unbestellten Dienstleistung zu schaffen. Im BGB ist eine solche Rechtsfolge bereits in Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz in die allgemeine Vorschrift des § 241a aufgenommen worden.

Die Ergänzung des § 241a Absatz 1 um einen Satz 2 ist erforderlich, weil Artikel 27 der Richtlinie verlangt, dass die Lieferung der unbestellten Waren oder das Erbringen der unbestellten Dienstleistungen unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG erfolgt. Eine unlautere, aggressive Geschäftspraktik des Unternehmers i. S. von Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG setzt neben der Lieferung einer unbestellten Ware oder der Erbringung einer unbestellten Dienstleistung voraus, dass der Unternehmer den Verbraucher zur sofortigen oder späteren Bezahlung oder zur Rücksendung oder Verwahrung der Ware auffordert.

Ganz regelmäßig wird die Lieferung einer unbestellten Ware oder die Erbringung einer unbestellten Dienstleistung mit einer zumindest schlüssigen Aufforderung zur Bezahlung der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung oder zur Rücksendung oder Verwahrung der gelieferten Ware einhergehen. Der Umsetzungsvorschlag trägt dem dadurch Re-

chung, dass § 241a Absatz 1 Satz 2 rein deklaratorisch ausgestaltet ist. Fälle, in denen mit der Lieferung einer unbestellten Ware oder der Erbringung einer unbestellten Leistung keine entsprechende Aufforderung des Unternehmers verbunden ist, sind etwa denkbar, wenn der Unternehmer seine Leistung nur zur Erfüllung einer irrig angenommenen Bestellung des Verbrauchers oder eines Dritten erbringt. Nach dem bereits geltenden § 241a Absatz 2 sind in solchen Fällen gesetzliche Ansprüche des Unternehmers, etwa auf Herausgabe der Ware (§ 985) oder aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff.) nicht ausgeschlossen, wenn der Verbraucher den Irrtum des Unternehmers erkannt hat oder hätte erkennen können.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 241a Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie. Der Entwurf sieht vor, dass von den Regelungen des § 241a nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. § 241a soll auch Anwendung finden, wenn seine Geltung durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird.

Der Verbraucher wird aufgrund der für Verbraucherschutzgesetze typischen Ausgestaltung des § 241a Absatz 3 umfassend davor geschützt, sein Recht aus § 241a Absatz 1 gegenüber dem Unternehmer zu verlieren.

Die bisherige Fassung des § 241a Absatz 3 wäre nicht vereinbar mit Artikel 27 der Richtlinie. Nach ihr liegt keine unbestellte Leistung vor, wenn dem Verbraucher statt der bestellten eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung angeboten und er darauf hingewiesen wird, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen hat. Artikel 27 der Richtlinie enthält keine entsprechende Ausnahme zu § 241a Absatz 1. Eine solche folgt auch nicht aus dem von Artikel 27 der Richtlinie in Bezug genommenen Artikel 5 Absatz 5 und Anhang I Nummer 29 der Richtlinie 2005/29/EG, der eine aggressive Geschäftspraktik verneint für Produkte, bei denen es sich um Ersatzlieferungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 97/7/EG handelt. Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher löst die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ab. Deren Ermächtigung in Artikel 7 Absatz 3 zur Regelung der Zulässigkeit einer Ersatzlieferung im Fernabsatzrecht fällt damit weg. Auf sie kann daher eine Ausnahme, wie sie derzeit in § 241a Absatz 3 enthalten ist, nicht mehr gestützt werden.

Zu Nummer 4 (§ 281)

In § 281 Absatz 2 sollen die Wörter „oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen“ gestrichen werden. Der Gläubiger kann Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 281 Absatz 1 demnach nach § 281 Absatz 2 ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Frist zur Leistung nur noch dann verlangen, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Der Vorschlag hat den Hintergrund, dass zur Umsetzung von Artikel 18 der Richtlinie § 323 Absatz 2 Nummer 3 aufgehoben werden muss (s. u.). Wie § 281 Absatz 2 für den Schadensersatz und wie § 286 Absatz 2 Nummer 4 für die Mahnung beim Verzug regelt auch § 323 Absatz 2 Nummer 3 für den Rücktritt, dass der Gläubiger dem Schuldner im Einzelfall dann keine Frist zur Leistung setzen muss, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Es wäre inkohärent, § 323 Absatz 2 Nummer 3 in Umsetzung von Artikel 18 der Richtlinie aufzuheben und zugleich die inhaltlich und ihrem Sinn und Zweck nach entsprechenden Regelungen des § 281 Absatz 2 und § 286 Absatz 2 Nummer 4 unverändert zu lassen.

Die geltenden Fassungen des § 323 Absatz 2 Nummer 3, des § 281 Absatz 2 und des § 286 Absatz 2 Nummer 4 gehen zurück auf das Gesetz zur Modernisierung des Schuld-

rechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138). Der Gesetzgeber verfolgte mit der Neuregelung dieser Vorschriften die Absicht, eine bereits bestehende Rechtsprechung umzusetzen (zu § 286 Absatz 2 Nummer 4 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 146), den Gerichten durch einen Auffangtatbestand Bewertungsspielräume zu eröffnen (zu § 323 Absatz 2 Nummer 3 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 186) oder eine sachgerechte Behandlung spezieller Konstellationen wie etwa sogenannte „Just-in-time-Verträge“ zu ermöglichen (zu § 281 Absatz 2 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 14/6040, S. 140). Die Länder standen einer Neuregelung kritisch gegenüber, weil sie die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes jeweils als zu unbestimmt ansahen und generell einen Regelungsbedarf verneinten. Spezielle Konstellationen wie sogenannte „Just-in-time-Verträge“ ließen sich beispielsweise kaum verallgemeinern und seien ohnehin Gegenstand umfangreicher Klauselwerke (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 14/6857, S. 13).

Die Gründe, die für eine Neuregelung der benannten Vorschriften angeführt wurden, sind in der Tat nicht so schwerwiegend, dass sie eine Aufrechterhaltung der Vorschriften in ihrer jetzigen Form zwingend erforderlich machen würden. Zunächst bleibt der Hauptfall, in dem eine Fristsetzung entbehrlich ist, die ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung, unberührt. Darüber hinaus kann sich die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung nach der Streichung der §§ 286 Absatz 2 Nummer 4 und 323 Absatz 2 Nummer 3 und der Anpassung von § 281 Absatz 2 in besonders schwerwiegenden Fällen noch aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben nach § 242 ergeben. Bis zur Neuregelung der §§ 281 Absatz 2, 286 Absatz 2 Nummer 4 und 323 Absatz 2 Nummer 3 hatte die Rechtsprechung die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bereits in vielen Fällen aus § 242 abgeleitet. Entbehrlich sollte eine Fristsetzung beispielsweise sein, wenn sich aus dem Vertragsinhalt die besondere Dringlichkeit der Leistung ergab (BGH NJW 1959, 933; NJW 1963, 18), sich der Vertragspartner als schwerwiegend unzuverlässig erwies (BGH NJW 1969, 975) oder der Schuldner eine sogenannte Selbstmahnung ausgesprochen hatte. Ebenso wie die §§ 281 Absatz 2, 286 Absatz 2 Nummer 4 und 323 Absatz 2 Nummer 3 erfordert auch die Anwendung des § 242 stets eine umfassende Abwägung der Interessen der Parteien.

Zu Nummer 5 (§ 286)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 286 Absatz 2 Nummer 4 (Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

§ 286 Absatz 2 Nummer 4 soll aufgehoben werden. Ein Verzug des Schuldners mit der Leistung kann nach dem Entwurf nicht mehr deshalb nach § 286 Absatz 2 ohne Mahnung eintreten, weil dies aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Hintergrund des Vorschlags ist die durch Artikel 18 der Richtlinie gebotene Aufhebung von § 323 Absatz 2 Nummer 3. Es wäre inkohärent, § 323 Absatz 2 Nummer 3 aufzuheben, den inhaltlich und seinem Sinn und Zweck nach entsprechenden § 286 Absatz 2 Nummer 4 aber nicht. Die Ausführungen zur Nummer 4 (§ 281) gelten entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 308 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 355 ff. Da die Richtlinie lediglich ein Widerrufsrecht des Verbrauchers vorsieht, ist der Verweis auf das nunmehr weggefallene Rückgaberecht zu streichen.

Zu Nummer 7 (Änderung des Untertitels 2 über Besondere Vertriebsformen in Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1)

Zur Überschrift

Der Untertitel enthält Bestimmungen zu Grundsätzen und Informationspflichten bei Verbraucherverträgen sowie zum Widerrufsrecht bei im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Wegen des neuen § 312c, der für Verbraucherverträge im stationären Handel bzw. für Verbraucherverträge unabhängig von ihrer Vertriebsform gilt, ist die Überschrift zu erweitern.

Aufgrund der im Wesentlichen vollharmonisierten Vorgaben aus Artikel 5 bis 8 und 16 der Richtlinie wird der Untertitel insgesamt neu gefasst und an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Finanzdienstleistungen sind jedoch von der Richtlinie ausgenommen (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d); für diese gelten weiterhin die ebenfalls grundsätzlich vollharmonisierten Regelungen der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Die Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie enthält insbesondere von der Richtlinie abweichende Informationspflichten. Entsprechend dieser Vorgaben sind die neuen §§ 312d Absatz 1 und 312e bis 312f des Entwurfs über Informationspflichten und sonstige Pflichten des Unternehmers nicht anwendbar auf außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen. Für diese Verträge gilt stattdessen § 312d Absatz 2 BGB-E. Im Interesse einer einheitlichen Regelung der besonderen Vertriebsformen werden nur die notwendigen Abweichungen normiert. Ansonsten bleibt es bei der Anwendbarkeit der auch für Finanzdienstleistungen passenden Vorschriften.

Zu Kapitel 1 – Anwendungsbereich, Definitionen, Grundsätze bei Verbraucherverträgen

Zu § 312 (Anwendungsbereich)

§ 312 schränkt den sachlichen Anwendungsbereich des Untertitels bzw. der Informationspflichten des Untertitels durch Ausnahmetatbestände ein. Diese gehen zurück auf die Bereichsausnahmen des Artikels 3 Absatz 3 sowie die Öffnungsklausel in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie und bestehen zum Teil bereits im geltenden Recht (s. § 312 Absatz 3 und § 312b Absatz 3 und 4). Hintergrund ist, dass es für eine Vielzahl von Rechtsgeschäften spezielle Informationspflichten und Widerrufsrechte gibt, die es rechtfertigen, diese Verträge von den allgemeinen Regelungen auszunehmen. Darüber hinaus sollen auch Verträge von geringem Gegenstandswert ausgenommen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 des Untertitels nur für Verbraucherverträge gelten. Diese sind in § 310 Absatz 3 legal definiert als Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Entsprechend der Schutzrichtung der Richtlinie ist jedoch nur dann von einem Verbrauchervertrag im Sinne der Richtlinie auszugehen, wenn sich der Unternehmer (§ 14) zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung und der Verbraucher (§ 13) zu Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Dies ergibt sich bereits aus den Definitionen in Artikel 2 Nummer 5 und 6 der Richtlinie. Verträge, in denen der Verbraucher sich gegenüber einem Unternehmer zur Lieferung einer Ware verpflichtet, werden hingegen nicht erfasst. Insbesondere die wichtigen Informationspflichten des Unternehmers über die wesentlichen Merkmale der Ware oder über die Dienstleistung, den Preis und zusätzlich anfallende Kosten, machen nur Sinn, wenn der Unternehmer diese Angaben kennt.

Eine eigenständige Definition zu „Verbraucher“ und „Unternehmer“ nach Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie ist nicht erforderlich. Die bereits bestehenden Definitionen in den §§ 13 und 14 sind insoweit ausreichend. Zwar geht der Verbraucherbegriff des § 13

geringfügig über die Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie hinaus. Denn § 13 erfasst anders als die Richtlinie auch Rechtsgeschäfte, die Verbraucher zu einem nicht selbständigen beruflichen Zweck vornehmen (z. B. Kauf von Arbeitsschuhen). Dies ist jedoch unschädlich. Soweit kein Verbrauchervertrag im Sinne der Richtlinie vorliegt, ist der innerstaatliche Gesetzgeber außerhalb des von der Richtlinie geregelten Bereichs. Er kann daher frei entscheiden, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf diesen Bereich zu übertragen (s. Erwägungsgrund 13). Zu einem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck im Sinne des § 13 schließt eine natürliche Person einen Vertrag, der verschiedene Zwecke verfolgt, nur dann, wenn der Vertrag überwiegend dem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck dient. Schließt eine natürliche Person einen Vertrag zu zumindest teilweise nicht gewerblichen Zwecken, kommt sie in den Genuss der Verbraucherschützenden Regelungen, wenn dieser Zweck im Vergleich mit dem ebenfalls verfolgten gewerblichen Zweck nicht gänzlich unbedeutend ist (s. auch Erwägungsgrund 17).

Zu Absatz 2

Liegt ein Verbrauchervertrag vor, werden die in Absatz 2 genannten Verträge gleichwohl grundsätzlich von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 ausgenommen. Diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich gehen zurück auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie. Gleichzeitig wird jedoch angeordnet, dass die Verbraucherschützenden Regelungen zur Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen nach § 312c Absatz 1, zur Wirksamkeit eines Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln nach § 312c Absatz 3 und zur Wirksamkeit einer entgeltlichen Nebenleistung nach § 312c Absatz 5 auch für die in dieser Vorschrift genannten Verträge gelten. Es ist im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus angezeigt, diese grundlegenden Regelungen möglichst umfassend anzuwenden.

Zu Nummer 1

Die Ausnahme beruht auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i der Richtlinie. Hiernach gilt die Richtlinie nicht für Verträge, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt. Der Entwurf nimmt die Gründung von Gesellschaften, die Satzungsänderung von Gesellschaften und die Abtretung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom Anwendungsbereich der Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge aus, wenn diese Verträge vor einem Notar geschlossen und von diesem beurkundet worden sind. § 2 Absatz 1, § 15 Absatz 3 und 4 und § 53 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie § 23 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) gewährleisten, insbesondere durch die der notariellen Beurkundung innewohnende Belehrungs-, Warn- und Schutzfunktion, einen ausreichenden Schutz.

Eine weitergehende Ausnahme hinsichtlich aller Verträge, die vor einem Notar geschlossen und beurkundet werden, erscheint nicht sachgerecht. Zusammen mit der Ausnahme für Grundstücksgeschäfte in Nummer 5 ist der Kernbereich der notariellen Beurkundung ohnehin erfasst. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, dem Verbraucher, bei nicht beurkundungspflichtigen Verträgen, die in § 312d in Verbindung mit Artikel 246a und 246b EGBGB des Entwurfs vorgesehenen Informationen zukommen zu lassen. Adressat der Informationspflichten bleibt weiterhin der Unternehmer. Die vor einem Notar im Verfahren der Beurkundung geschlossenen Verträge sollen jedoch insgesamt vom Widerrufsrecht ausgenommen werden (s. § 312g Absatz 2 Nummer 13).

Zu Nummer 2

Daneben sind auch Verträge über den Bau neuer Gebäude oder erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ausgenommen. Die Regelungen der Richtlinie eignen sich nicht für diese Verträge (Erwägungsgrund 26). Solche Verträge werden regelmäßig auch weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen. Der Begriff der erheblichen Umbaumaßnahmen ist im Sinne des Verbraucherschutzes eng auszulegen, so dass hierunter nur solche Umbaumaßnahmen fallen, die dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind, beispielsweise Baumaßnahmen, bei denen nur die Fassade eines alten Gebäudes erhalten bleibt. Verträge zur Errichtung von Anbauten – z. B. einer Garage oder eines Wintergartens – sowie zur Instandsetzung bzw. Renovierung von Gebäuden, ohne dass es sich dabei um erhebliche Umbaumaßnahmen handelt, sind von der Ausnahme nicht erfasst.

Zu Nummer 3

Ebenfalls nicht erfasst sind Reiseleistungen gemäß § 651a, da der Verbraucher dort bereits von den Vorschriften geschützt wird, die in der Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) erlassen worden sind.

Zu Nummer 4

Wie bisher ausgeschlossen bleiben Teilzeit-Wohnrechtverträge im Sinne der §§ 481 bis 481b. Hier gehen die speziellen Regelungen aufgrund der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 vom 3.2.2009, S. 10) vor, die in den §§ 481ff. umgesetzt wurden.

Zu Nummer 5

Die Begründung, der Erwerb und die Übertragung von Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bleiben ebenfalls ausgenommen. Bei diesen Verträgen, die nach den §§ 311b, 873 und 925 der notariellen Beurkundung bedürfen, ist durch die dem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten (§ 13 Absatz 1 und § 17 Beurkundungsgesetz [BeurkG]) ein ausreichender Schutz des Verbrauchers gewährleistet. Bei Grundstücksverträgen, die eine Einheit mit einem Vertrag über eine Finanzdienstleistung bilden, bleiben aufgrund der Vorgabe in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie die in § 312d Absatz 2 genannten Informationspflichten bestehen.

Zu Nummer 6

Die Ausnahme nach der Nummer 6 für regelmäßige Lieferungen bestand bisher bereits für Fernabsatzverträge in § 312c Absatz 3 Nummer 5, so dass eine inhaltliche Änderung damit nicht verbunden ist. Die Vorschrift gilt nun auch für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

Zu Nummer 7

Auch die Beförderung von Personen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Untertitels, da hier europarechtliche Vorgaben, etwa bei Fluggastrechten, und öffentlichrechtliche Regelungen einen ausreichenden Schutz bieten. Die darüber hinaus im bisherigen § 312b Absatz 3 Nummer 6 genannten Ausnahmen aus den Bereichen Beherbergung, Lieferung von Speisen und Getränken und Freizeitgestaltung können aufgrund der Vorgaben der

Richtlinie nicht aufrechterhalten werden. Hier sind lediglich Ausnahmen vom Widerrufsrecht vorgesehen (s. § 312g Absatz 2 Nummer 9).

Zu Nummer 8

Die Ausnahme entspricht § 312b Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe a des geltenden Rechts.

Zu Nummer 9

Auch die Ausnahme in Nummer 9 für Verträge mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln mit Hilfe öffentlicher Münz- und Kartentelefone entspricht der bisherigen Ausnahme in § 312b Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe b. Mit der Verwendung des Begriffs der Münz- und Kartentelefone gegenüber dem öffentlichen Fernsprecher ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Es wird nur ein Gleichlauf mit § 3 Nummer 15 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hergestellt, der ein Münz- und Kartentelefon definiert als ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit- und Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können.

Zu Nummer 10

Ebenso sind Verträge über die Nutzung einzelner von einem Verbraucher hergestellter Telefon-, Internet- oder Telefaxverbindungen von diesem Untertitel ausgenommen. Diese Call-by-Call-Dienstleistungen werden auf Veranlassung des Verbrauchers unmittelbar und in einem Mal erbracht. Verbraucherschützende Regelungen enthält darüber hinaus das Telekommunikationsgesetz, z. B. in § 66b mit der Preisansagepflicht bei Call-by-Call-Verbindungen.

Nicht erfasst von dieser Ausnahmebestimmung sind jedoch Verträge zur Erbringung telekommunikationsgestützter Dienste im Sinne des § 3 Nummer 25 TKG, sogenannte Mehrwertdienste. Bei diesen Verträgen wird eine Inhaltsleistung während einer Telefonverbindung erfüllt.

Zu Nummer 11

Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird von der Öffnungsklausel in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt 40 Euro nicht überschreitet, sind von den Vorschriften über Informationspflichten und das Widerrufsrecht bei besonderen Vertriebsformen ausgenommen. Dies entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtslage (§ 312 Absatz 3 Nummer 2). In Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie wird es zukünftig nicht mehr darauf ankommen, dass die Leistung sofort erbracht und bezahlt wird. Hinsichtlich des Schwellenwerts wird an der derzeitigen Regelung festgehalten.

Zu Nummer 12

Nummer 12 enthält eine Ausnahme für bewegliche Sachen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden. Diese fallen gemäß Artikel 2 Nummer 3 nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Für die in Absatz 3 aufgeführten Verträge sind aus den Kapiteln 1 und 2 des Untertitels die Pflicht zur Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen nach § 312c Absatz 1, die Regelung über die Wirksamkeit eines

Entgelts für die Nutzung von Zahlungsmitteln nach § 312c Absatz 3 und die Regelung über die Wirksamkeit einer entgeltlichen Nebenleistung nach § 312c Absatz 5 anzuwenden. Gemäß § 312g wird dem Verbraucher bei diesen Verträgen auch ein Widerrufsrecht eingeräumt. Zudem ist § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der die Belehrung über ein Widerrufsrecht regelt, anwendbar. Der Unternehmer muss den Verbraucher aber auch über dieses Widerrufsrecht informieren. Weitere Informationspflichten bestehen jedoch nicht. Es ist im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus angezeigt, die vorgenannten Regelungen auch bei den in dieser Vorschrift genannten Verträgen anzuwenden.

Die Ausnahme betrifft zunächst soziale Dienstleistungen. Soziale Dienstleistungen unterliegen besonderen rechtlichen Anforderungen außerhalb des Bürgerlichen Rechts, so dass die in diesem Unterabschnitt genannten Informationspflichten grundsätzlich nicht passen. Zu den Sozialdienstleistungen gehören gemäß Erwägungsgrund 29 u. a. Dienstleistungen für besonders benachteiligte, schutzbedürftige oder einkommensschwache Personen. Hierunter fallen auch Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche, zur Unterstützung von Familien, Alleinerziehenden, älteren Menschen und Migranten. Erfasst sein können auch häusliche Pflegedienste und betreute Wohnformen und insbesondere auch Sozialdienstleistungen privater Anbieter. Allerdings ist es sachgerecht, dem Verbraucher bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht einzuräumen und daher die Information über das Widerrufsrecht zu verlangen.

Dies gilt ebenso für Gesundheitsdienstleistungen gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung. Dies sind Dienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung. Angehöriger der Gesundheitsberufe ist nach der genannten Richtlinie

- jede Person, die einen der folgenden Berufe ausübt: Arzt, Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnarzt, Hebamme, Apotheker,
- jede andere Fachkraft, die im Gesundheitsbereich Tätigkeiten ausübt, die einem reglementierten Beruf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) vorbehalten sind,
- jede Person, die nach den Rechtsvorschriften des Behandlungsmitgliedstaats als Angehöriger der Gesundheitsberufe gilt (vgl. Erwägungsgrund 30).

Auch für diese Dienstleistungen der Gesundheitsversorgung sind wegen ihrer technischen Komplexität, ihrer Bedeutung als Dienst von allgemeinem Interesse und ihrer weitgehenden öffentlichen Finanzierung besondere Regelungen vorhanden, so dass es sachgerecht ist, hier bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen lediglich ein Widerrufsrecht einzuräumen. Die Einräumung eines Widerrufsrechts erscheint sinnvoll, um Verbraucher insbesondere vor Überrumpelung oder psychischem Druck bei dem Erwerb von Gesundheitsdienstleistungen an der Haustür oder im Fernabsatz zu schützen. Auch dort, wo nur vermeintliche Gesundheitsdienstleistungen, wie z. B. Gymnastikbälle, Heizdecken oder Nahrungsergänzungsmittel an der Haustür oder bei sogenannten Kaffeefahrten angeboten werden, ist ein solches Widerrufsrecht sinnvoll. Verbraucher können nämlich auch in diesen Fällen dadurch verunsichert werden, dass unseriöse Anbieter andernfalls behaupten, der Vertrag falle unter die Ausnahme für Gesundheitsdienstleistungen.

Von der Ausnahmevorschrift erfasst wird auch die Vermietung von Wohnraum. Der Geltungsbereich der umzusetzenden Richtlinie erstreckt sich nicht auf Verträge über die Vermietung von Wohnraum (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dritter Fall der Richtlinie). Das Wohnraummietrecht betrifft ein elementares soziales Bedürfnis und ist daher von großer praktischer Bedeutung. Es ist durch die Vorschriften der §§ 535 bis 577a detailliert ausgestaltet, welche z. B. spezifische Anforderungen an den Inhalt von Erklärungen stellen. Mieter sollen aber nicht schlechter als nach bisherigem Recht gestellt werden. Wie bisher sollen also das Widerrufsrecht und die Belehrung des Verbrauchers hierüber bei Fernabsatzverträgen und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gelten. Auch bei der Vermietung von Wohnraum bestehen bei diesen besonderen Vertriebsformen Gefahren durch Überrumpelung und psychischen Druck. Es ist daher sachgerecht, dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gegenüber dem gewerblichen Vermieter einzuräumen, wenn der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird. Denkbar ist z. B., dass der Verbraucher bei einem unangemeldeten Besuch des Vermieters einer Mieterhöhung und damit einer wesentlichen Vertragsänderung zustimmt.

Unter den Ausnahmetatbestand der Vermietung von Wohnraum fällt auch die Bereitstellung und Vermietung von Sozialwohnungen. Denn auch Sozialwohnungen werden in Deutschland auf der Grundlage privater Mietverträge überlassen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 zu Vertragsverhältnissen, bei denen sich Vorgänge an eine erstmalige Vereinbarung anschließen oder aufeinander folgen, entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 312b Absatz 4, der auf Artikel 1 Absatz 2 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie beruht. Sie wird nun auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen erstreckt und zukünftig auf Finanzdienstleistungen beschränkt. Für die in Satz 1 genannten Vorgänge, die auf eine Vereinbarung folgen, sind aus den Kapiteln 1 und 2 des Untertitels allein die Pflicht zur Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen nach § 312c Absatz 1, die Bestimmungen zur Wirksamkeit von Entgelten bei Zahlungsmitteln nach § 312c Absatz 3 und zur Wirksamkeit einer entgeltlichen Nebenleistung nach § 312c Absatz 5 anzuwenden. Die Definition der Finanzdienstleistungen entspricht dem bisherigen § 312b Absatz 1 Satz 2, der auf Artikel 2 Buchstabe b der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie beruht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine Ausnahme für den Abschluss und die Vermittlung von Versicherungen ein. Die vorgenannten Verträge sind auch bereits im geltenden § 312b Absatz 3 Nummer 3 von den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgenommen. Für diese Verträge finden sich spezielle Schutzvorschriften im Versicherungsvertragsgesetz und in der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung). Da bereits § 5 VVG-Informationspflichtenverordnung die Offenlegung des geschäftlichen Zwecks und der Identität des Unternehmers bei Telefonanrufen regelt, ist anders als in den Ausnahmen nach Absatz 2 eine Anwendung von § 312c Absatz 1 nicht erforderlich. Die Ausnahme bezieht sich auch auf die in Absatz 4 genannten Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Versicherung. Absatz 5 geht insoweit vor.

Zu § 312a (Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge)

§ 312a enthält in Umsetzung des Artikels 2 Nummer 8 und 9 der Richtlinie die Definitionen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Geschäftsräume.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Anders als der geltende § 312 über Haustürgeschäfte knüpft § 312a Absatz 1 des Entwurfs mit Ausnahme von Nummer 4 nicht mehr ausschließlich an das Vorliegen bestimmter, besonders gefährlicher Situationen, wie z. B. Verhandlungen am Arbeitsplatz oder in einer Privatwohnung an, sondern stellt allgemein darauf ab, ob der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers verhandelt oder geschlossen wurde. Die Vorschrift ist damit weiter als § 312 des geltenden Rechts; die bisherigen Haustürgeschäfte gehen hierin auf.

Zu Nummer 1

Unter einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag fällt zunächst ein Vertrag, der bei gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort, der nicht zu den Geschäftsräumen des Unternehmers gehört, geschlossen wird. Hierzu gehören insbesondere auch Verträge, die in einer Privatwohnung, am Arbeitsplatz oder auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen geschlossen werden. Hintergrund ist, dass der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen möglicherweise psychisch unter Druck steht oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt ist (Erwägungsgrund 21). Eine generelle Ausnahme für durch den Verbraucher bestellte Besuche (§ 312 Absatz 3 Nummer 1 des geltenden Rechts) lässt die Richtlinie nicht mehr zu.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erweitert den Anwendungsbereich der Nummer 1 auf Verträge, bei denen der Verbraucher unter den dort genannten Umständen ein bindendes Angebot abgegeben hat. Für die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers macht es keinen Unterschied, ob auch der Unternehmer seine Vertragserklärung außerhalb seiner Geschäftsräume abgegeben hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst Verträge, bei denen der Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen, etwa im öffentlichen Verkehrsraum vor dem Geschäft des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wird, der Vertrag aber erst unmittelbar danach in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder über Fernkommunikationsmittel geschlossen wird. Auch in dieser Situation kann der Verbraucher unter Druck stehen oder einem Überraschungsmoment ausgesetzt sein. Nicht eingeschlossen ist der Fall, dass der Unternehmer zunächst in die Wohnung des Verbrauchers kommt, um ohne jede Verpflichtung des Verbrauchers lediglich Maße aufzunehmen oder eine Schätzung vorzunehmen, und der Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Unternehmers auf der Grundlage der Schätzung des Unternehmers abgeschlossen wird. In diesen Fällen ist nicht davon auszugehen, dass der Vertrag unmittelbar nachdem der Unternehmer den Verbraucher angesprochen hat, geschlossen worden ist, wenn dem Verbraucher ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um vor Vertragsabschluss die Schätzung des Unternehmers zu prüfen (Erwägungsgrund 21).

Zu Nummer 4

Unter Nummer 4 fallen Verträge, die bei einem während eines vom Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisierten Ausflugs geschlossen werden, in dessen Verlauf Waren oder Dienstleistungen beworben und zum Erwerb angeboten werden. Hierunter fallen insbesondere die klassischen „Kaffeefahrten“. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn der Ausflug zu einem Geschäftsraum des Unternehmers führt, in dem die Verträge geschlossen werden. Die Einfügung der Wörter „mit seiner Hilfe“ ist notwendig, um auch den Fall

zu erfassen, dass ein anderer Unternehmer den Ausflug organisiert als der Unternehmer, der die Waren oder Dienstleistungen anbietet.

Zu Satz 2

Satz 2 ist notwendig, um auch die Fälle zu erfassen, in denen der Unternehmer nicht selbst, sondern durch eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, tätig wird (vgl. Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie).

Zu Absatz 2

Nach der Legaldefinition in Absatz 2 sind Geschäftsräume sowohl unbewegliche Gewerberäume, in denen der Verbraucher seine Tätigkeit dauerhaft, d. h. ständig, ausübt, als auch bewegliche Gewerberäume, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit für gewöhnlich ausübt. Hierzu zählen neben Ladengeschäften auch Stände und Verkaufswagen. Verkaufsstätten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit saisonal ausübt, beispielsweise während der Fremdenverkehrssaison an einem Skiort oder Seebadeort, werden regelmäßig als Geschäftsräume anzusehen sein. Auch Markt- und Messestände sollen als Geschäftsräume angesehen werden, wenn der Unternehmer sein Gewerbe dort ständig oder gewöhnlich ausübt. Keine Geschäftsräume sind der Öffentlichkeit zugängliche Orte wie Straßen, Einkaufszentren, Strände, Sportanlagen und öffentliche Verkehrsmittel, die der Unternehmer ausnahmsweise für seine Geschäftstätigkeiten nutzt, sowie Privatwohnungen oder Arbeitsplätze (Erwägungsgrund 22). Durch Satz 2 werden auch Gewerberäume erfasst, in denen eine Person im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelt, ohne dass es sich um Räume des Unternehmers handelt.

Zu § 312b (Fernabsatzverträge)

§ 312b enthält die Definitionen des Fernabsatzvertrags und des Fernkommunikationsmittels. Er passt die bisherigen Regelungen sprachlich an die Vorgaben der Richtlinie an. Eine inhaltliche Änderung ist – außer der Änderung der Beweislast in Absatz 1 – damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Die Definition des Fernabsatzvertrags entspricht Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie. Sie knüpft weiterhin an die Art und Weise des Vertragsschlusses an und erfasst Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Rahmen eines für die Lieferung im Fernvertrieb organisierten Verkaufs- oder Dienstleistungserbringungssystems geschlossen werden, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Anders als nach der geltenden Rechtslage muss im Streitfall nicht mehr der Unternehmer beweisen, dass der Vertrag nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt ist. Vielmehr muss nun der Verbraucher, der sich auf die Vorschriften über Fernabsatzverträge beruft, beweisen, dass der Vertrag im Rahmen eines solchen Systems geschlossen worden ist. An das Vorliegen eines solchen Vertriebs- oder Dienstleistungssystems sind jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen. Unbeachtlich ist auch, wer das für die Lieferung im Fernabsatz organisierte Vertriebs- bzw. Dienstleistungserbringungssystem betreibt. Damit sind auch Online-Plattformen erfasst, die von Unternehmern genutzt werden. Nicht erfasst sind jedoch Webseiten, die lediglich Informationen über den Unternehmer, seine Waren oder Dienstleistungen und seine Kontaktdaten bieten (Erwägungsgrund 20).

Die Begriffsbestimmung umfasst auch Situationen, in denen der Verbraucher die Geschäftsräume lediglich zum Zwecke der Information über die Waren oder Dienstleistungen aufsucht und anschließend den Vertrag aus der Ferne verhandelt und abschließt (Erwägungsgrund 20). Hiervon zu unterscheiden ist die Situation, in der der Verbraucher in den

Geschäftsräumen des Unternehmers bereits über einen konkreten Vertrag verhandelt, diesen aber letztendlich erst später über ein Fernkommunikationsmittel abschließt. In diesem Fall liegt kein Fernabsatzvertrag vor. Auch ein Vertrag, der über ein Fernkommunikationsmittel angebahnt und letztendlich in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen wird, ist kein Fernabsatzvertrag. So führt eine telefonische Terminsreservierung, z. B. bei einem Friseur, nicht zu einem Fernabsatzvertrag.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie enthält im Regelungsteil keine Definition des Fernkommunikationsmittels. Die weitgehende Beibehaltung der bestehenden Definition in § 312b Absatz 2 entspricht jedoch den in Erwägungsrund 20 der Richtlinie beispielhaft aufgeführten Fernkommunikationsmitteln und ist daher zulässig.

Die Definition entspricht ebenso wie die beispielhafte Aufzählung einzelner Fernkommunikationsmittel der bisherigen Rechtslage. Verzichtet wurde auf die Begriffe der Tele- und Mediendienste, durch die ursprünglich eine Definitionsgleichheit mit dem Teledienstegesetz (TDG) bzw. mit dem Staatsvertrag über Mediendienste (MDStV) erreicht werden sollte. Es wurde damit auf die Begriffsbestimmung des Teledienstes in § 2 TDG und des Mediendienstes in § 2 MDStV verwiesen. Im Rahmen der Ablösung des Teledienstegesetzes sowie des Mediendienstestaatsvertrags durch das Telemediengesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste vom 26. Februar 2007, BGBl. I S. 179) und durch die §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrags, die durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführt wurden, war es zunächst unterblieben, die Formulierung des § 312b Absatz 2 BGB an den neuen Begriff „Telemedien“ in § 1 des Telemediengesetzes (TMG) anzupassen. Dies wird nunmehr auch hier nachgeholt, nachdem § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB bereits durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 10. März 2012 (BGBl. I S. 1084) angepasst wurde.

Zu § 312c (Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen)

Die Aufnahme einer Vorschrift über allgemeine Pflichten und Grundsätze bei „Verbraucherverträgen“ ins allgemeine Schuldrecht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Richtlinie mehrere Vorschriften enthält, die für Verträge im stationären Handel bzw. für alle Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten. Dazu gehören die allgemeinen Informationspflichten des Artikels 5 der Richtlinie, die der Unternehmer gegenüber einem Verbraucher im stationären Handel erfüllen muss. Diese Pflichten werden in § 312c Absatz 2 umgesetzt. Weitere Regelungen, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie allgemein gelten sollen, enthalten die Artikel 19 (Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel), 21 (Telefonische Kommunikation) und 22 der Richtlinie (Zusätzliche Zahlungen). Sie werden in § 312c Absatz 3 bis 5 umgesetzt. Darüber hinaus wird die Regelung des Artikels 8 Absatz 5 der Richtlinie auf alle telefonischen Kontaktaufnahmen des Unternehmers mit einem Verbraucher zwecks eines Vertragsschlusses erweitert (§ 312c Absatz 1).

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 312c Absatz 2, der durch Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie nunmehr auch auf Angaben zur Person, in deren Auftrag der Anruf erfolgt, erweitert wird. Zugleich wird Artikel 3 Absatz 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift schafft keine Rechtsgrundlage für Anrufe durch den Unternehmer, sondern setzt eine solche voraus. In der Praxis wird sich diese Vorschrift überwiegend auf Fernabsatzverträge beziehen. Gleichwohl soll sie wegen ihres grundlegenden

Charakters auf alle telefonischen Kontaktaufnahmen des Unternehmers, die zwecks eines Vertragsschlusses erfolgen, erweitert werden.

Zu Absatz 2

§ 312c führt auf der Basis des Artikels 5 der Richtlinie eine Informationspflicht des Unternehmers für Verbraucherverträge im stationären Handel ein. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn speziellere Informationspflichten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Verbindung mit dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestehen. Dabei greift der Entwurf auf die bewährte Systematik zurück, die Informationspflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch lediglich anzuordnen und die Ausgestaltung der konkreten Pflichten im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu regeln, auf das verwiesen wird. Voraussetzung der Informationspflicht ist, dass ein Verbrauchervertrag vorliegt. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 312 Absatz 1 verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 19 der Richtlinie. Er sieht vor, dass eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt zu zahlen, wenn er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam ist, soweit das Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehen. Das deutsche Recht sieht bisher keine speziellen Beschränkungen oder Untersagungen von Preisaufschlägen vor. Unternehmern steht es daher bislang grundsätzlich frei, von ihren Kunden Preisaufschläge zu erheben (sogenanntes „Surcharging“). In der Händlervereinbarung kann dies aber vertraglich untersagt sein (etwa bei Kreditkartenzahlungen).

Sinn und Zweck der Regelung ist nach Erwägungsgrund 54 der Richtlinie, entsprechend Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007 S. 1, nachfolgend Zahlungsdiensterichtlinie), den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsmittel zu fördern.

Der Begriff des Zahlungsmittels wird in der Richtlinie nicht definiert. Er erfasst – über den in Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie verwendeten engeren Begriff des Zahlungsinstruments hinaus – jede Art der Zahlung, die der Schuldner mit dem Gläubiger für die Erfüllung einer Geldschuld vereinbaren kann. In Betracht kommen etwa Lastschriften, Überweisungen, Kartenzahlungen sowie sonstige mobile oder elektronische Zahlungen. Gerade im Online-Handel werden bestimmte Zahlungsmittel häufig übersteuert angeboten, ohne dass dem Unternehmer entsprechende Kosten entstehen würden. In der Vergangenheit konnte diese Praxis vor allem bei Kreditkartenzahlungen beobachtet werden.

Nach Absatz 3 ist die Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher unwirksam, soweit das Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehen. Im Übrigen wird der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher entgegen der Zweifelsregelung des § 139 regelmäßig wirksam bleiben. Sinn und Zweck der Regelung ist es, den Wettbewerb und die Nutzung effizienter Zahlungsmittel auf dem Europäischen Binnenmarkt zu fördern. Dieser Zweck wird erreicht, wenn der Verbraucher an den Unternehmer für die Nutzung eines Zahlungsmittels im Ergebnis kein höheres Entgelt entrichten muss, als der Unternehmer an seinen Zahlungsdienstleister zu zahlen verpflichtet ist. Die Unwirksamkeit auch des Vertrags im Übrigen ist zur Förderung des Binnenmarktes dagegen nicht erforderlich. Sie wird regelmäßig auch nicht im Interesse des geschützten Verbrauchers liegen. Sein Interesse an der Durchführung des Vertrags, etwa an der Lieferung einer bestellten Ware,

dürfte zumeist nicht dadurch entfallen, dass der Unternehmer ein zu hohes Entgelt für das Zahlungsmittel verlangt, das der Verbraucher gewählt hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie. Er sieht vor, dass eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, dem Unternehmer ein Entgelt für eine Auskunft oder eine sonstige während eines Anrufs erbrachte Leistung zu zahlen, unwirksam ist, wenn der Verbraucher mit dem Unternehmer im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag über eine für solche Anrufe vom Unternehmer bereitgehaltene Rufnummer Kontakt aufnimmt.

Durch den Vorschlag soll erreicht werden, dass der Verbraucher den telefonischen Kontakt zum Unternehmer im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag nicht deshalb vermeidet, weil ihm hierdurch gesonderte Kosten entstehen. Der Verbraucher soll lediglich verpflichtet sein, das Entgelt zu zahlen, das er für die Inanspruchnahme der Telefondienstleistung als solche schuldet. Darüber hinausgehende Kosten für den telefonischen Erhalt von Auskünften oder sonstige Dienstleistungen des Unternehmers (sogenannte Mehrwertdienste) soll der Verbraucher nicht entrichten müssen. Artikel 21 der Richtlinie drückt dieses dahingehend aus, dass der Verbraucher in einem solchen Fall nicht verpflichtet ist, mehr als den „Grundtarif“ zu zahlen.

Hält ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten eine solche Kundendienstrufnummer bereit, so berührt Absatz 4 den Anspruch des Anbieters auf das Entgelt für die Telefondienstleistung nicht. Dieser Anspruch wird nicht von Absatz 4 erfasst, weil die Telefondienstleistung des Anbieters keine Leistung ist, die dieser „während“ des Anrufs des Verbrauchers erbringt; sie ermöglicht vielmehr den Anruf selbst. Dies entspricht Artikel 21 Unterabsatz 2 der Richtlinie, wonach das Recht des Anbieters von Telekommunikationsdiensten, für solche Anrufe Entgelte zu berechnen, von der Regelung unberührt bleibt.

War die Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung telefonischer Mehrwertdienste bereits Bestandteil des Verbrauchervertrags, in dessen Zusammenhang der Verbraucher mit dem Unternehmer telefonisch Kontakt aufnimmt, wird der Vertrag im Übrigen entgegen der Zweifelsregelung des § 139 regelmäßig wirksam bleiben. Die Nichtigkeit des gesamten Vertrags würde regelmäßig nicht im Interesse des durch diese Vorschrift geschützten Verbrauchers liegen. Das Interesse des Verbrauchers an dem Erhalt der Leistung des Unternehmers aus dem Verbrauchervertrag wird zumeist nicht dadurch entfallen, dass der Unternehmer von ihm die Entrichtung von Mehrkosten für telefonische Auskünfte oder sonstige Dienstleistungen verlangt.

Ist die Vereinbarung eines Entgelts für die Nutzung der Telefonleitung nicht bereits im ursprünglichen, sondern erst in einem späteren, gesonderten Verbrauchervertrag getroffen worden, hat die Unwirksamkeit der Vergütungspflicht des Verbrauchers – abweichend von der Vermutung des § 139 – ebenfalls regelmäßig nicht zur Folge, dass auch der Unternehmer von einer übernommenen Verpflichtung, etwa zur Erteilung einer Auskunft, befreit wird. Eine solche Befreiung läge regelmäßig nicht im Interesse des durch Absatz 4 geschützten Verbrauchers.

Der Schutz des Verbrauchers nach Absatz 4 wird ergänzt durch die Regelungen des § 66g TKG zu den telefonischen Warteschleifen. Beide Vorschriften sollen sicherstellen, dass der Anrufende lediglich die Inanspruchnahme der Telefondienstleistung als solche entgelten muss. Darüber hinausgehende Zahlungspflichten sollen den Anrufenden nicht treffen, weder für den Erhalt einer Auskunft oder eine sonstige über das Telefon erbrachte Leistung des Unternehmers noch für das Warten auf eine solche Leistung in einer Warteschleife.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie. Er sieht vor, dass eine entgeltliche Nebenleistung von einem Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbart werden kann (Satz 1). Verwendet der Unternehmer zur Vereinbarung der entgeltlichen Nebenleistung eine Voreinstellung, ist die Nebenleistung nicht als ausdrücklich vereinbart anzusehen, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne die Voreinstellung zu ändern (Satz 2). Ist die entgeltliche Nebenleistung nicht Vertragsbestandteil geworden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (Satz 3).

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, den Verbraucher davor zu schützen, sich vertraglich in einem größeren Umfang zu verpflichten, als er es tatsächlich will. Häufig wird der Verbraucher sein Augenmerk bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in erster Linie auf die von ihm begehrte Hauptleistung des Unternehmers richten. Kommt es zum Vertragsabschluss, ist der Verbraucher nachträglich dann nicht selten überrascht oder fühlt sich davon überrumpelt, dass er sich über die Bezahlung der Hauptleistung hinaus zu der Bezahlung weiterer Nebenleistungen verpflichtet hat.

Dem Verbraucher kann in einem solchen Fall nach geltendem Recht ein Recht zur Anfechtung der abgegebenen Willenserklärung nach § 119 Absatz 1 Variante 1 zustehen. Voraussetzung für ein solches Anfechtungsrecht ist allerdings zum einen, dass der Irrtum des Verbrauchers für seine Willenserklärung ursächlich war. Dies kann zweifelhaft sein, wenn sich die Fehlvorstellung des Verbrauchers im Einzelfall nur auf eine geringe zusätzliche Zahlungspflicht bezog. Zum anderen ist im Falle einer Anfechtung des Verbrauchers der gesamte Vertrag nach § 142 Absatz 1 nichtig. Der Verbraucher wird also nicht nur von seiner Pflicht befreit, die nicht gewollte Nebenleistung zu bezahlen. Er verliert zugleich seinen Anspruch auf die von ihm gewünschte Hauptleistung des Unternehmers.

Absatz 5 des Entwurfs vermeidet dieses Ergebnis, indem er in Satz 3 anordnet, dass der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt. Der Verbraucher ist also kraft Gesetzes nicht verpflichtet, ein zusätzliches Entgelt für eine von ihm nicht gewünschte Nebenleistung zu zahlen. Er behält zugleich seinen Anspruch auf die von ihm begehrte Hauptleistung des Unternehmers.

Möchte der Verbraucher auch die Nebenleistung des Unternehmers in Anspruch nehmen, ohne dieser bei Vertragsabschluss ausdrücklich zugestimmt zu haben, steht es den Parteien frei, den Vertrag in vollem Umfang nach § 141 zu bestätigen.

Um den Verbraucher wirksam vor einer überraschenden Verpflichtung zur Zahlung einer zusätzlichen Leistung zu schützen, verlangt Satz 1 des Entwurfs, dass die Vereinbarung der Parteien hierüber ausdrücklich sein muss. Nicht ausreichend ist eine konkludente Zustimmung des Verbrauchers oder eine solche durch Verschweigen. Es gelten die allgemeinen Abgrenzungskriterien zum objektiven Tatbestand einer Willenserklärung. Ausdrücklich ist die Zustimmung des Verbrauchers hiernach nur, wenn dieser seinen (auch) auf den Erhalt und die Bezahlung der Nebenleistung gerichteten Geschäftswillen unmittelbar in einer Erklärung äußert.

Verwendet der Unternehmer zur Vereinbarung der entgeltlichen Nebenleistung eine Voreinstellung, ist die Nebenleistung nach Satz 2 des Entwurfs nicht als ausdrücklich vereinbart anzusehen, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, ohne die Voreinstellung des Unternehmers zu ändern (sogenanntes opt-out). Es bedarf vielmehr einer zusätzlichen ausdrücklichen Erklärung des Verbrauchers, dass er der entgeltlichen Nebenleistung zustimmt (sogenanntes opt-in).

Von Satz 2 erfasste Voreinstellungen werden im elektronischen Geschäftsverkehr verwendet, etwa auf Internetseiten. Will der Verbraucher z. B. eine Hauptleistung bestellen und klickt sich durch den Bestellvorgang, kann eine Voreinstellung dazu führen, dass der Haupt- eine Zusatzleistung hinzugefügt wird, ohne dass der Verbraucher dieses bemerkt.

Nimmt der Verbraucher seine Bestellung vor, ist die Zusatzleistung mit im bestellten Leistungsumfang enthalten. Der Verbraucher hätte dies nur dadurch vermeiden können, dass er die Zusatzleistung wieder aus dem Leistungsumfang herausnimmt, etwa durch Ausstreichen eines Häkchens, das infolge der Voreinstellungen automatisch vor die Zusatzleistung gesetzt worden war.

Die Regelung des Satzes 2 ist neben der Regelung des Satzes 1 erforderlich, weil eine vom Unternehmer vorgenommene Voreinstellung häufig auf eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zum Bezug einer weiteren Leistung ausgerichtet ist. Auch in einem solchen Fall ist der Verbraucher schutzwürdig, weil er die Voreinstellung des Unternehmers nicht in jedem Fall bemerkt und nachträglich von seiner nach objektivem Empfängerhorizont gegebenen Zustimmung überrascht wird. Der Verbraucher sieht sein Erklärungsverhalten in solchen Fällen nicht selten als manipuliert und die von ihm abgegebene Zustimmung als ihm untergeschoben an.

Absatz 5 findet nach § 312 Absatz 2 Nummer 7 des Entwurfs auch auf Verträge über die Beförderung von Personen Anwendung. Soweit Sondervorschriften die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung von Zusatzkosten im Rahmen von Beförderungsverträgen spezialgesetzlich regeln, gelten diese Sondervorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie allerdings vorrangig. Beispiel für eine solche Sondervorschrift ist Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3). Nach dieser Regelung sind dem Kunden fakultative Zusatzkosten über den Flugpreis hinaus auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise zu Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen. Die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf „Opt-in“-Basis.

Zu Kapitel 2 – Pflichten und Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

Zu § 312d (Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält für Fernabsatzverträge und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die keine Finanzdienstleistungen betreffen, den Verweis auf die in Artikel 246a EGBGB-E enthaltenen Informationspflichten. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5.

Zu Absatz 2

§ 312d Absatz 2 verweist hinsichtlich der Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen auf Artikel 246b EGBGB-E. Dieser enthält die Vorgaben aus Artikel 3 und 5 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie an Verbraucher. Hinsichtlich der Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen entspricht die Regelung damit dem geltenden Recht. Der Anwendungsbereich dieser Informationspflichten wird nun erstreckt auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen. Denn die Richtlinie setzt in ihrem Artikel 31 die Richtlinie 85/577/EWG über den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen außer Kraft, erfasst aber selbst keine Finanzdienstleistungen. Der nationale Gesetzgeber ist in diesem Bereich damit nicht durch Richtlinien gebunden. Gleichwohl werden die Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 32 ausdrücklich dazu aufgefordert, sich beim Erlass neuer Rechtsvorschriften von den maßgeblichen bestehenden Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich anregen zu lassen, so dass gleiche Ausgangsbedingungen für alle Verträge über Finanzdienstleistungen gewährleistet sind. Der Entwurf greift diese Anregung insbesonde-

re vor dem Hintergrund auf, dass Verbraucher bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, in gleicher Weise schutzbedürftig sind wie bei entsprechenden Fernabsatzverträgen. Die auf Finanzdienstleistungen zugeschnittenen Informationspflichten der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen eignen sich grundsätzlich auch zum Schutz der Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Darüber hinaus wird Unternehmen hierdurch die Möglichkeit eröffnet, zur Erfüllung ihrer Informationspflichten – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Vertriebsform – identische Informationsblätter zu verwenden. Dies vermeidet weitere Bürokratie.

Zu § 312e (Verletzung von Informationspflichten über Kosten)

§ 312e setzt Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie um und knüpft für Fernabsatzverträge und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, die keine Finanzdienstleistungen betreffen, den Anspruch des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher auf Zahlung von Fracht-, Liefer- und Versandkosten sowie der sonstigen in Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 4 des EGBGB-E genannten Kosten ebenso wie der Kosten für die Rücksendung der Waren im Falle des Widerrufs des Verbrauchers daran, dass der Unternehmer den Verbraucher hierüber informiert hat. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht zur Information nicht vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher nach, besteht insoweit kein Anspruch gegenüber dem Verbraucher. Vom Verbraucher bereits geleistete Zahlungen sind insoweit vom Unternehmer zu erstatten. Dies gilt insbesondere für die vom Verbraucher verauslagten regelmäßigen Kosten der Rücksendung. Die Regelung entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Haben sich der Unternehmer und der Verbraucher nicht über die Zahlung zusätzlicher Kosten geeinigt, besteht kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung. Aber auch dann, wenn durch Auslegung des Vertrags entnommen werden kann, dass der Verbraucher diese Kosten in üblicher Höhe tragen soll, muss er die Kosten nicht tragen, wenn der Unternehmer ihn nicht gemäß § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 4 EGBGB-E ordnungsgemäß unterrichtet hat. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Verbraucher die Rücksendekosten bei einem Widerruf nur zu tragen hat, wenn er über diese ebenfalls unterrichtet worden ist. Der Vorschrift verbleibt auch neben der allgemeinen Regelung des § 312c Absatz 5 BGB-E ein eigenständiger Anwendungsbereich. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Kosten für die Rücksendung der Waren nach einem Widerruf. Zum anderen ist vorstellbar, dass zwar eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers, weitere Kosten zu tragen, vorliegt, der Unternehmer den Verbraucher aber dennoch nicht entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a EGBGB-E über diese zusätzlichen Kosten informiert hat. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, „die üblichen Versandkosten“ zu tragen, aber ein genauer Preis – obwohl bekannt – nicht angegeben war.

Die Regelung betrifft lediglich diejenigen Verträge, auf die die in Bezug genommenen Informationspflichten anwendbar sind. Dies ergibt sich aus der Formulierung „entsprechend den Anforderungen aus“. Auf Verträge über Finanzdienstleistungen ist § 312e BGB-E mithin nicht anwendbar.

Zu § 312f (Abschriften und Bestätigungen)

§ 312f enthält in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie weitere Pflichten des Unternehmers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen. Diese dienen dem Schutz des Verbrauchers durch eine umfassende Dokumentation.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Unternehmer dem Verbraucher bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag auf Papier eine Abschrift eines Vertragsdoku-

ments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass auf ihre Identität hingewiesen wird, oder eine Bestätigung des Vertrags auf Papier zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht, den Vertrag schriftlich abzuschließen, besteht nicht. Das unterzeichnete Vertragsdokument muss einen Hinweis auf die Vertragsschließenden enthalten, etwa durch eine Namensunterschrift oder ein sonstiges Handzeichen. Liegt jedoch kein unterzeichnetes Vertragsdokument vor, kann der Unternehmer die Pflicht nur durch Überlassung einer Vertragsbestätigung erfüllen. Die Bestätigung des Vertrags durch den Unternehmer muss dabei den Vertragsinhalt wiedergeben. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Der Verbraucher soll dokumentieren können, welche vertraglichen Rechte und Pflichten bestehen. Mit Zustimmung des Verbrauchers kann von der Papierform abgewichen und stattdessen ein anderer dauerhafter Datenträger gemäß § 126b als Medium gewählt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Unternehmer dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags nach Vertragsschluss, spätestens mit der Lieferung der Waren oder vor Ausführung der Dienstleistung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Auch in diesem Fall muss die Vertragsbestätigung des Unternehmers aus den oben genannten Gründen den Vertragsinhalt wiedergeben. Zusätzlich müssen in der Bestätigung sämtliche in Artikel 246a EGBGB genannten Angaben enthalten sein, sofern diese dem Verbraucher nicht bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt wurden.

Zu Absatz 3

Auch beim Erwerb digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, hat der Verbraucher zunächst ein Widerrufsrecht. Dieses erlischt jedoch vorzeitig, wenn der Unternehmer die Ausführung des Vertrags mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers und dessen Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen hat (§ 356 Absatz 5 des Entwurfs). Bei Verträgen über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger wie CD-ROM, DVD, USB-Stick geliefert werden, muss die Abschrift des Vertragsdokuments bzw. die Vertragsbestätigung daher gegebenenfalls auch die vorherige Zustimmung des Verbrauchers zur Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist enthalten bzw. bestätigen sowie die Kenntnis des Verbrauchers davon, dass er sein Widerrufsrecht hierdurch verliert. Fehlt es an einer solchen Bestätigung auf der Abschrift oder in der Vertragsbestätigung wird der Unternehmer die vorherige Zustimmung des Verbrauchers zur vorzeitigen Ausführung in Kenntnis der Folge (Erlöschen des Widerrufsrechts) nur schwer beweisen können. In einem solchen Fall verbleibt es bei der regulären Widerrufsfrist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält in Umsetzung von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie eine Legaldefinition der digitalen Inhalte. Hierunter fallen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen (Apps), Spiele, Musik, Videos oder Texte. Ob die Daten heruntergeladen, gespeichert und hiernach sichtbar gemacht werden oder während des Herunterladens in Echtzeit sichtbar gemacht werden (Streaming), ist dabei unerheblich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die Vorschrift keine Anwendung auf Finanzdienstleistungen findet, da hierfür Sonderregelungen gelten.

Zu § 312g (Widerrufsrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 räumt dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 ein. Dabei vereint die Vorschrift die bisher in § 312 Absatz 1 Satz 1 und in § 312d Absatz 1 Satz 1 für die unterschiedlichen Vertriebsformen jeweils getrennt eingeräumten Widerrufsrechte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht und setzt damit den vollharmonisierten, abschließenden Katalog aus Artikel 16 der Richtlinie um. Darüber hinaus enthält die Vorschrift die bestehenden Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen und überträgt diese nun auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt dabei die Lieferung von Waren aus, die nach Verbraucherspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Ausnahme folgt dem geltenden § 312d Absatz 4 Nummer 1 erste und zweite Variante und entspricht der in Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie enthaltenen Definition von „nach Verbraucherspezifikation angefertigten Waren“. Danach dürfen die Waren nicht vorgefertigt sein, und es muss für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Entscheidung durch den Verbraucher maßgeblich sein. Als Beispiel nennt die Richtlinie nach Maß gefertigte Vorhänge.

Zu Nummer 2

Ebenfalls ausgenommen sind – wie bereits im geltenden Recht in § 312d Absatz 4 Nummer 1 vierte und fünfte Variante – Waren, die schnell verderben oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine Ausnahme für versiegelt gelieferte Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Zu Nummer 4

Auch ausgeschlossen sind nach Nummer 4 gelieferte Waren, die nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt werden. Dieser Fall, der beispielsweise die Lieferung von Heizöl erfasst, war bisher in § 312d Absatz 4 Nummer 1 enthalten, da sich die Ware zugleich wegen ihrer Beschaffenheit nicht zur Rücksendung eignet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 statuiert eine Ausnahme für alkoholische Getränke, deren Preis zwar bereits bei Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach frühestens 30 Tagen erfolgen kann, sofern deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, die nicht im Einflussbereich des Unternehmers liegen. Hierunter fallen etwa Verträge über die Lieferung von Wein, bei denen die Lieferung erst lange nach dem Abschluss eines Kaufvertrags spekulativer Art erfolgen soll („vin en primeur“, s. Erwägungsgrund 49).

Zu Nummer 6

Ebenfalls ausgeschlossen sind nach Nummer 6 Ton- und Videoaufnahmen und Computersoftware, die auf einem versiegelten körperlichen Datenträger, wie z. B. CD-ROM oder DVD, geliefert werden und vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Diese Ausnahme entspricht dem bisherigen § 312d Absatz 4 Nummer 2.

Zu Nummer 7

Nummer 7 lässt das Widerrufsrecht bei der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten entfallen und orientiert sich an der bisherigen Ausnahme in § 312d Absatz 4 Nummer 3. Während bisher das Widerrufsrecht des Verbrauchers dann bestand, wenn dieser seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hatte, kommt es darauf zukünftig nicht mehr an. Das Widerrufsrecht erlischt zukünftig nicht für Abonnementverträge über die Lieferung der oben genannten Publikationen. Andererseits erlischt es zukünftig aber auch bei telefonisch geschlossenen Verträgen, wenn es sich nicht um einen Abonnementvertrag handelt.

Zu Nummer 8

Die Ausnahme in Nummer 8 für Waren und Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, entspricht der bisherigen Ausnahme in § 312d Absatz 4 Nummer 6. Die jetzige Ausnahme beruht für Waren und Dienstleistungen auf Artikel 16 Buchstabe b der Richtlinie und für Finanzdienstleistungen auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Dies ist sachgerecht, um das von den Parteien nicht zu beeinflussende Risiko von Preisschwankungen während der Widerrufsfrist nicht einseitig dem Unternehmer aufzubürden.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 werden Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als Wohnzwecken, Beförderung von Waren und Mietwagen, die Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen vom Widerrufsrecht ausgenommen, sofern der Vertrag einen spezifischen Termin oder Zeitraum für die Erbringung vorsieht. Diese Verträge waren bisher – mit Ausnahme der Kraftfahrzeugvermietung – in § 312b Absatz 3 Nummer 6 vom Anwendungsbereich der Fernabsatzverträge ausgenommen. Nunmehr ist nur noch die Beförderung von Personen in § 312 Absatz 2 Nummer 7 insgesamt von den Vorschriften über Fernabsatzverträge und über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge ausgenommen. Bei den weiteren Verträgen sind zukünftig die Informationspflichten einzuhalten, lediglich das Widerrufsrecht entfällt. Hierunter fallen z. B. die Anmietung von Hotelzimmern und Mietwagen sowie die Bestellung von Catering. Voraussetzung ist wie bisher, dass der Unternehmer sich verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erbringen. Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht bestehen vor dem Hintergrund, dass der Unternehmer Kapazitäten bereitstellt, die er bei einem Widerruf möglicher Weise nicht mehr anderweitig nutzen kann (s. Erwägungsgrund 49).

Zu Nummer 10

Gemäß Nummer 10 ist das Widerrufsrecht ebenfalls bei öffentlich zugänglichen Versteigerungen ausgeschlossen. Schon im bisherigen Recht waren Versteigerungen in § 312d Absatz 4 Nummer 5 vom Widerrufsrecht nicht erfasst. Allerdings fielen Internet-Versteigerungen nicht unter diesen Ausnahmetatbestand (BGH NJW 2005, 53). Die nunmehr eingefügte Legaldefinition folgt Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11

In Anlehnung an die bisherige Ausnahme vom Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften gemäß § 312 Absatz 3 Nummer 1, bei denen der Verbraucher den Unternehmer zu Verhandlungen nach Hause bestellt, enthält Nummer 11 eine Ausnahme vom Widerrufsrecht für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten. In der Praxis dürften hiervon ganz überwiegend außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge betroffen sein. Denn ein Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten dürfte in der Regel nicht bereits im Fernabsatz im Rahmen der Vereinbarung eines Termins geschlossen werden, sondern erst, wenn sich der Unternehmer an Ort und Stelle einen Eindruck von den zu erbringenden Leistungen gemacht hat. Allerdings sind zukünftig nur solche Verträge vom Widerrufsrecht ausgenommen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer zuvor ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten durchzuführen. Dabei umfasst der Ausschluss des Widerrufsrechts lediglich die dringenden Arbeiten, zu denen der Unternehmer auch angefordert wurde. Erbringt der Unternehmer in diesem Zusammenhang weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die für die angeforderte Reparatur oder Instandsetzung nicht notwendigerweise als Ersatzteil benötigt werden, so greift insoweit der Ausschluss des Widerrufsrechts nicht ein.

Zu Nummer 12

In Anlehnung an die bisherige Ausnahme vom Widerrufsrecht in § 312d Absatz 4 Nummer 4 sind auch zukünftig im Fernabsatz geschlossene Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen grundsätzlich vom Widerrufsrecht ausgenommen. Auch weiterhin greift die Ausnahme nicht ein, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat. Hier sind Verbraucher vor Verträgen zu schützen, die gerade im Rahmen unerbetener Telefongespräche geschlossen werden. Für Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, bleibt das Widerrufsrecht ebenfalls wie im bisherigen Recht bestehen.

Zu Nummer 13

Verträge, die im Verfahren der notariellen Beurkundung geschlossen worden sind, werden vom Widerrufsrecht ausgenommen. Der Notar ist unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten (§ 14 Absatz 1 Bundesnotarordnung [BNotO]). Durch die ihm im Rahmen der Beurkundung obliegenden Verlesungs-, Prüfungs- und Belehrungspflichten (§ 13 Absatz 1 und § 17 BeurkG) wird einer Überforderung oder Überrumpelung des Verbrauchers wirksam entgegengetreten (Warnfunktion der notariellen Beurkundung). Für ein Widerrufsrecht besteht in diesen Fällen wegen der verbraucherschützenden Wirkung der notariellen Beurkundung mithin keine Notwendigkeit.

Die Ausnahme gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen. Hier soll es grundsätzlich bei der bestehenden Rechtslage für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen verbleiben. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Ausnahme vom Widerrufsrecht nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher nur unter der weiteren Voraussetzung möglich, dass der Notar bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers auf Übermittlung der Vertragsbedingungen und der Vorabinformationen nach Artikel 5 der genannten Richtlinie gewahrt wurden. Eine derartige Überwachungspflicht des Notars erscheint jedoch nicht sinnvoll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis des Widerrufsrechts nach Absatz 1 zu anderen Widerrufsrechten und stellt klar, dass ein Widerrufsrecht nach Absatz 1 dann nicht besteht, wenn

der Verbraucher bereits nach den §§ 495 oder 506 bis 512 zum Widerruf berechtigt ist. Die Vorschrift entspricht § 312d Absatz 5 Satz 1 des geltenden Rechts. Zudem wird geregelt, dass das in § 126 des Investmentgesetzes enthaltene Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge vorgeht. Dies entspricht dem bisherigen § 312a.

Zu Kapitel 3 – Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

Zu § 312h (Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der bisherige § 312g über Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr neu gefasst. Die dort zusammengefassten Regelungen werden auf zwei Paragrafen verteilt. § 312h enthält die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, die der Unternehmer unabhängig vom Vorliegen eines Verbrauchervertrags zu erfüllen hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 312g Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 312g Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 312g Absatz 3 Satz 1. Der bisherige Satz 2 war zu streichen, da sich der Beginn der Widerrufsfrist nunmehr abschließend nach den Vorgaben der Richtlinie bestimmt.

Zu § 312i (Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern)

§ 312i enthält die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr des bisherigen § 312g, die der Unternehmer zusätzlich zu § 312h bei Verbraucherverträgen zu erfüllen hat. Zusätzlich eingefügt worden ist jedoch Absatz 1.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie um. Wegen des sachlichen Zusammenhangs zu den Informationspflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr bei Verbraucherverträgen wird er in § 312i eingefügt. Der Unternehmer hat auf Webseiten, die für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sind, künftig spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Informationen, die der Unternehmer bei einem entgeltlichen Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr unmittelbar vor Abgabe der Bestellung zur Verfügung zu stellen hat, an die Änderungen in Artikel 246a EGBGB angepasst.

Zu Absatz 3 bis 5

Inhaltlich entsprechen die Absätze 3 bis 5 den bisherigen Absätzen 3 bis 5 des § 312g. Die Ausnahme für Verträge über Finanzdienstleistungen, die bisher die Regelung des Absatzes 2 umfasste und dort geregelt war, bezieht sich nunmehr auch Absatz 1, da die Richtlinie Finanzdienstleistungen nicht umfasst.

Zu Kapitel 4 – Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

Zu § 312j (Abweichende Vereinbarungen und Beweislast)

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur Unabdingbarkeit in Satz 1, die sich auch aus Artikel 25 der Richtlinie ergeben, und zum Umgehungsverbot in Satz 2 hinsichtlich der in diesem Untertitel genannten Vorschriften entsprechen dem bisherigen § 312i.

Zu Absatz 2

Die explizite Regelung zur Beweislast, die auf Verbraucherverträge beschränkt ist, folgt aus Artikel 6 Absatz 9 der Richtlinie.

Zu Nummer 8 (§ 323)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 2 Nummer 3 (siehe Buchstabe c)

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie. Nach dem Entwurf ist ein Rücktritt des Gläubigers vom Vertrag ohne die Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist möglich, wenn der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung für den Gläubiger wesentlich ist. Die Wesentlichkeit kann sich aus einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder aus anderen Umständen ergeben, die den Vertragsabschluss begleiten.

Auch wenn Artikel 18 der Richtlinie nach Artikel 17 der Richtlinie nur für Kaufverträge gilt, die mit Verbrauchern abgeschlossen werden, soll sein Regelungsgehalt innerstaatlich mit Wirkung für alle Verträge in der allgemeinen Vorschrift des § 323 einheitlich umgesetzt werden. Ein sachlicher Rechtfertigungsgrund dafür, die Vereinbarung eines relativen Fixgeschäfts im (Verbraucher-)Kaufrecht abweichend von der im Rahmen sonstiger Verträge zu behandeln, besteht nicht. Dies gilt umso mehr, als die Änderungen des § 323 Absatz 2 Nummer 2 im Wesentlichen begrifflicher Natur sind:

Wie die geltende Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 sieht der Entwurf vor, dass der Gläubiger sofort vom Vertrag zurücktreten kann, wenn der Schuldner die vereinbarte Leistungszeit im Falle eines relativen Fixgeschäfts nicht einhält. Der Entwurf verwendet jedoch die Terminologie der Richtlinie, indem er auf das Merkmal der „Wesentlichkeit“ der termin- oder fristgerechten Leistung abstellt.

Die termin- oder fristgerechte Leistung dürfte für den Gläubiger insbesondere dann als wesentlich anzusehen sein, wenn er das Fortbestehen seines Leistungsinteresses wie nach geltendem Recht an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat. Dies ist der Fall,

wenn der Vertrag aufgrund der Termins- oder Fristvereinbarung mit deren Einhaltung stehen und fallen soll. Die Wesentlichkeit der termin- oder fristgerechten Leistung soll sich zum einen aus einer entsprechenden Mitteilung des Gläubigers vor Vertragsschluss (Fall 1 der Neufassung), zum anderen aus anderen den Vertragsabschluss begleitenden Umständen (Fall 2 der Neufassung) ergeben können.

Zu Buchstabe c

§ 323 Absatz 2 Nummer 3 soll zur Umsetzung von Artikel 18 der Richtlinie aufgehoben werden. Ein Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist lässt sich demnach nicht mehr gemäß § 323 Absatz 2 darauf stützen, dass der sofortige Rücktritt aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie regelt für den Kaufvertrag, dass ein Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist nur möglich ist, wenn sich der Unternehmer geweigert hat, die Waren zu liefern (Fall 1), oder wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist unter Berücksichtigung aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände wesentlich ist oder der Verbraucher dem Unternehmer vor Vertragsabschluss mitteilt, dass die Lieferung bis zu einem bestimmten Datum oder an einem bestimmten Tag wesentlich ist (Fall 2). Fall 1 ist bereits durch die geltende Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 1 geregelt. Der Umsetzung von Fall 2 dient die vorgeschlagene Neufassung des § 323 Absatz 2 Nummer 2 (vgl. hierzu Nummer 8 Buchstabe b). Nicht enthalten in Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie ist die in der geltenden Fassung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, auch dann sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die den sofortigen Rücktritt unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

Auch wenn Artikel 18 der Richtlinie nach Artikel 17 der Richtlinie nur für Kaufverträge gilt, soll sein Regelungsgehalt innerstaatlich mit Wirkung für alle Verträge in der allgemeinen Vorschrift des § 323 umgesetzt werden (vgl. bereits die Ausführungen zu Nummer 8 Buchstabe b). Anderenfalls stünde einem Verbraucher als Käufer der Grund für einen sofortigen Rücktritt des derzeit geltenden § 323 Absatz 2 Nummer 3 nicht mehr zur Verfügung, sonstigen Gläubigern einer Leistung hingegen schon. Sachlich rechtfertigen ließe sich diese Ungleichbehandlung nicht. Vor diesem Hintergrund ist § 323 Absatz 2 Nummer 3 mit Wirkung für alle Verträge aufzuheben.

Der Streichung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 steht nicht entgegen, dass Teile der Literatur das grundsätzliche Fristsetzungserfordernis des § 323 Absatz 1 für unvereinbar mit dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 5 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie halten und § 323 Absatz 2 Nummer 3 vor diesem Hintergrund für notwendig erachten, um durch eine Subsumtion der Verbrauchsgüterkäufe unter diese Regelung eine mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie konforme Auslegung des § 323 zu ermöglichen (vgl. hierzu Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 323 Rn. 12, 22 m. w. N.). Schon der Neufassung des § 323 durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts lag die abweichende Auffassung zugrunde, dass das grundsätzliche Fristsetzungserfordernis des § 323 Absatz 1 mit dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 5 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie vereinbar ist (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bundestagsdrucksache 14/6040, 222). Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht nunmehr des Weiteren, dass Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie das Rücktrittsrecht des Käufers (auch) für den Fall einer verzögerten Lieferung der Kaufsache grundsätzlich davon abhängig macht, dass der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Leistung setzt.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Streichung des § 323 Absatz 2 Nummer 3 eine Regelungslücke entsteht. In besonders schwerwiegenden Fällen kann sich die Entbehrlichkeit der vorherigen Einräumung einer angemessenen Leistungsfrist aufgrund besonde-

rer Umstände zumindest aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 ergeben (vgl. hierzu bereits die Ausführungen zu Nummer 4 und 5).

Zu Nummer 9 (Änderung des Untertitels 2 in Buch 2 Abschnitt 3 Titel 5)

Der Untertitel enthält die grundlegenden Bestimmungen zum Widerrufsrecht sowie zu den Widerrufsfolgen bei Verbraucherverträgen. Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie ist der Untertitel insgesamt neu zu fassen und an die Richtlinie anzupassen. So muss das bisher anstelle des Widerrufsrechts mögliche Rückgaberecht entfallen, da dieses in der Richtlinie nicht vorgesehen ist. Der Untertitel enthält die grundsätzlich abschließenden Regelungen zur Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags; eine Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen entfällt. § 355 BGB normiert die alle Verbraucherverträge betreffenden Regelungen über das Widerrufsrecht. Ihm folgen mit den §§ 356 bis 356c bzw. den §§ 357 bis 357c Sonderregelungen für die Widerrufsfrist bzw. die Rechtsfolgen nach Widerruf im Hinblick auf einzelne Verbraucherverträge des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die bislang bei den einzelnen Vertragstypen normierten Regelungen werden nun an einer zentralen Stelle zusammengefasst. Schließlich werden in den §§ 358 bis 360 die Regelungen über verbundene, hinzugefügte, akzessorische und angegebene Verträge zusammengeführt.

Zu § 355 (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen)

§ 355 enthält die Grundvorschrift zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen und orientiert sich im Aufbau am bisherigen § 355 BGB. Dabei setzt die Vorschrift die gesetzliche Einräumung eines Widerrufsrechts voraus. Die für die jeweiligen Sondermaterien geltenden Spezialregelungen finden sich in den Folgevorschriften.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Allerdings ist nunmehr klarstellend in Satz 1 aufgenommen worden, dass sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmer an ihre Willenserklärungen zum Abschluss des Vertrags nicht mehr gebunden sind, sofern der Verbraucher ein ihm zustehendes Widerrufsrecht fristgerecht ausgeübt hat. Dies geht auf Artikel 12 der Richtlinie zurück. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie veranlasst jedoch eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bei der Ausübung des Widerrufsrechts. So genügt für die Ausübung des Widerrufs zukünftig die kommentarlose Rücksendung der Waren nicht mehr. Erwägungsgrund 44 der Richtlinie verlangt, dass die zurückgesandten Waren von einer deutlichen Erklärung begleitet werden. Es reicht jedoch in jedem Fall eine eindeutige Erklärung. Diese eindeutige Erklärung muss zukünftig nicht mehr in Textform erklärt werden. Vor dem Hintergrund, dass dem Verbraucher die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf obliegt, ist es für ihn jedoch weiterhin ratsam, in Textform zu widerrufen.

Die Regelung entspricht für Verbraucherdarlehen auch Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach gilt die Widerrufsfrist als gewahrt, wenn der Widerruf, sofern er auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgt, der dem Kreditgeber zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, vor Fristablauf abgesandt wird. Rechtzeitig „abgesandt“ werden im Sinne des Absatzes 1 kann nur eine Erklärung, die diesen Anforderungen genügt. Eine mündliche Erklärung kann nicht abgesandt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Dauer der Widerrufsfrist. Diese beträgt auch weiterhin, und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für alle von § 355 erfassten Widerrufsrechte einheitlich 14 Tage und beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss. Abweichungen für bestimmte Widerrufsrechte enthalten die Spezialvorschriften in den §§ 356 ff.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Widerrufsfolgen geregelt. Dabei bildet Satz 1 die Anspruchsgrundlage für die Pflicht zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen, soweit in den Folgevorschriften keine speziellere Regelung vorhanden ist. Zudem enthalten Satz 2 und 3 die Fristberechnung für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen. Für den Verbraucher beginnt die Frist entsprechend Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Der Verbraucher wahrt die Frist durch die rechtzeitige Rücksendung der Waren, wobei es auf die Absendung ankommt. Für den Unternehmer beginnt die Frist mit dem Zugang der Widerrufserklärung. Der Verbraucher kann die Ware hierbei auch an eine vom Unternehmer ermächtigte Person zurückgewähren, z. B. ein vom Unternehmen eingeschaltetes Logistikunternehmen. Dies ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie. Eine ausdrückliche Umsetzung ist nicht erforderlich.

Zu § 356 (Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen)

§ 356 regelt das Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge. Die Vorschrift gilt nicht für Verbraucherdarlehensverträge (vgl. § 312g Absatz 3). Für diese wird § 355 ausschließlich durch § 356b ergänzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt in Umsetzung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie, dass der Verbraucher das Muster-Widerrufsformular für die Ausübung der Widerrufsrechts verwenden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt Bezug auf das in Absatz 1 genannte Muster-Widerrufsformular. Sofern der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, auf der Internetseite des Unternehmers das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung auszufüllen und abzusenden und der Verbraucher hiervon Gebrauch macht, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher unverzüglich eine Bestätigung über den Zugang des Widerrufs auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Diese Vorschrift dient sowohl dem Interesse des Verbrauchers als auch des Unternehmers. Der Unternehmer kann durch ein Widerrufsformular auf der Internetseite die Rückabwicklung automatisiert vornehmen und unmittelbar dem Kundenkonto zuordnen, wohingegen er eine Widerrufserklärung per Post, E-Mail oder Telefax händisch erfassen müsste. Der Verbraucher, der für die rechtzeitige Erklärung des Widerrufs beweisbelastet ist, erhält sogleich die Bestätigung des Eingangs.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält in Abweichung von § 355 Absatz 2 des Entwurfs Besonderheiten zum Beginn der Widerrufsfrist, die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie enthalten sind. Bei Dienstleistungsverträgen gelten gegenüber dem Fristbeginn in § 355 Absatz 2 Satz 2 keine Abweichungen. Dasselbe trifft im Ergebnis zu auf Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden (s. unter Nummer 2).

Zu Nummer 1

Besonderheiten gelten für Kaufverträge nach Nummer 1 Buchstabe a bis c. So beginnt die Widerrufsfrist nach Buchstabe a bei einer einheitlichen Bestellung mehrerer Waren,

die getrennt geliefert werden, erst mit dem Erhalt der letzten Teillieferung. Der dieser Regelung zu Grunde liegende Gedanke greift nach Buchstabe b auch für einen Kaufvertrag, bei dem die Ware in mehreren Teillieferungen geliefert wird. Bei einem Kaufvertrag zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg kommt es nach Buchstabe c auf den Zeitpunkt an, zu dem der Verbraucher oder der vorgenannte Dritte die erste Ware erhalten hat. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage in § 312d Absatz 2. Bei sonstigen Kaufverträgen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, den physischen Besitz an der Ware erlangt hat.

Zu Nummer 2

Da Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas oder Strom, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden, von Fernwärme oder über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten vom innerstaatlichen Recht zumindest teilweise als Verträge über Warenlieferungen behandelt werden, war mit Nummer 2 eine Abweichung von der Sonderregelung der Nummer 1 erforderlich. Ansonsten hätte die Gefahr bestanden, dass Wasser- und Energielieferungsverträge im Einzelfall unter Nummer 1 Buchstabe c und Verträge über digitale Inhalte unter Nummer 1 Buchstabe d subsumiert würden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor der Unternehmer seine Informationspflichten zum Widerrufsrecht erfüllt hat. Auch dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die insoweit relevanten Informationspflichten sind dabei in Artikel 246a § 1 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB-E bzw. bei Verträgen über Finanzdienstleistungen in Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB-E geregelt. Allerdings wird der Beginn der Widerrufsfrist mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen zukünftig nicht mehr von der Erfüllung der sonstigen Informationspflichten abhängen wie dies bislang der Fall ist, § 312d Absatz 2 BGB.

Zu Absatz 5

Im geltenden Recht erlischt das Widerrufsrecht nach § 312d Absatz 3 bei Dienstleistungen vorzeitig, sofern der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers von beiden Seiten vollständig erfüllt wurde. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 16 Buchstabe a der Richtlinie, der vorliegend durch Absatz 5 umgesetzt wird. Danach erlischt das Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Verbraucher begonnen hat. Der Verbraucher muss zudem zuvor davon Kenntnis genommen haben, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Die bloße Hinnahme der Erfüllung reicht damit nicht aus. Zukünftig ist für den Verlust des Widerrufsrechts – anders als nach geltendem Recht – unerheblich, ob der Verbraucher seinerseits den Vertrag erfüllt hat. Für Verträge über Finanzdienstleistungen bleibt es hingegen bei der bisherigen Rechtslage. Wegen der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c erlischt das Widerrufsrecht hier auch weiterhin erst, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt wurde.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 erlischt das Widerrufsrecht in Umsetzung des Artikels 16 Buchstabe m der Richtlinie vorzeitig, wenn der Unternehmer bei digitalen Inhalten, die nicht auf körperlichen Datenträgern, wie z. B. CD-ROM oder DVD geliefert werden, mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat. Zudem muss

der Verbraucher vor seiner Zustimmung davon Kenntnis genommen haben, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält Regelungen zum regelmäßigen Erlöschen des Widerrufsrechts. Abweichend von der bisherigen Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht auch bei unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht zukünftig zwölf Monate nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist. Dies gilt nicht für Verträge über Finanzdienstleistungen. Hier verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage (vgl. § 355 Absatz 4 Satz 3).

Zu § 356a (Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge)

§ 356a enthält von § 356 abweichende besondere Regelungen zum Widerrufsrecht bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen. Dies betrifft die Möglichkeit, für die Erklärung des Widerrufs das Musterformblatt der EU-Richtlinie zu verwenden, sowie Regelungen zum Beginn der Widerrufsfrist und zum Erlöschen des Widerrufsrechts.

Diese Einzelheiten des Widerrufsrechts waren bisher in § 485a geregelt. Nunmehr wird die Regelung zusammengeführt mit den weiteren Regelungen über den Widerruf bei den besonderen Verbraucherverträgen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 356b (Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen)

§ 356b regelt das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen, das bisher in § 495 enthalten war. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Die Widerrufsfrist beginnt wie bisher frühestens mit Vertragsschluss (entsprechend Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie), weil die allgemeine Regel des § 355 Absatz 2 Satz 2 auch für den Verbraucherdarlehensvertrag gilt. Liegt dem Darlehensnehmer jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht die in § 356b Absatz 1 genannte Urkunde vor, beginnt die Frist noch nicht zu laufen, sondern erst dann, wenn die Urkunde ihm zur Verfügung steht (entsprechend Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie). Die in § 355 Absatz 2 Satz 2 und § 356b Absatz 1 genannten Voraussetzungen müssen also kumulativ vorliegen.

Absatz 1 entspricht dabei der bisherigen Regelung des § 355 Absatz 3 Satz 2 BGB für den Widerruf bei schriftlich zu schließenden Verträgen, auf den bisher in § 495 BGB verwiesen wird. Die Formulierung wurde geringfügig modifiziert und konkreter als die alte Regelung auf Darlehensverträge zugeschnitten. Sie entspricht nun der Formulierung in der Musterwiderrufsinformation in Anlage 7 zu Artikel 247 EGBGB-E. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 495 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 492 Absatz 6 und regelt den Beginn der Widerrufsfrist bei nachgeholten Pflichtangaben. Absatz 3 ergänzt dies entsprechend dem bisherigen § 494 Absatz 7 Satz 2 für den Fall, dass die nachgeholten Informationen zu einer Änderung der Vertragskonditionen führen.

Auch bei Verbraucherdarlehen muss der Widerruf zukünftig nicht mehr in Textform erfolgen. Allerdings wird dies dem Verbraucher auch aus Beweisgründen zu raten sein.

Zu § 356c (Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen)

In § 356c finden sich die Regelungen zum Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden. Da

Ratenlieferungsverträge von der Richtlinie erfasst werden, ergeben sich das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge bereits aus den allgemeinen Regelungen. § 356c betrifft die Verträge, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie, insbesondere im stationären Handel geschlossen werden und für die § 510 – unabhängig von der Vertriebsform – ein Widerrufsrecht einräumt. In diesem Fall werden Widerrufsrecht und –folgen an die Richtlinie angepasst, um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf von Ratenlieferungsverträgen zu erreichen, die durch eine besondere Vertriebsform und im stationären Handel geschlossen wurden.

Zu Absatz 1

Die Widerrufsfrist beginnt nach § 355 Absatz 2 grundsätzlich mit Vertragsschluss. Ein Bedürfnis, den Fristbeginn bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Ware aufzuschieben, wie es § 356 Absatz 2 für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge tut, besteht für den hier in Rede stehenden Bereich des stationären Handels nicht. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor nicht der Unternehmer seine Pflicht zur Unterrichtungspflicht über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 Absatz 3 EGBGE-E erfüllt hat.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 356 Absatz 1 und 7 über die Verwendung des Muster-Widerrufsformulars und über die Bestätigung eines Widerrufs, den der Verbraucher auf der Website des Unternehmers erklärt, gelten entsprechend. Für das Erlöschen des Widerrufsrechts enthält Absatz 2 eine an § 356 Absatz 6 angelehnte Sonderregelung.

Zu § 357 (Rechtsfolgen des Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und von Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

§ 357 regelt die Rechtsfolgen des Widerrufs für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die empfangenen Leistungen spätestens innerhalb von 14 Tagen zurückzugewähren, wobei sich der Fristbeginn nach § 355 Absatz 3 bestimmt. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Unternehmer auch die Kosten der Lieferung zurückzugewähren. In Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie sind hiervon die zusätzlichen Kosten der Lieferung ausgenommen, wenn der Verbraucher ausdrücklich eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene, günstigste Standardlieferung wählt, z. B. eine Expresslieferung. Im letztgenannten Fall hat der Verbraucher keinen Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der angebotenen Standard- und der Expresslieferung.

Zu Absatz 3

Der Unternehmer hat nach Absatz 3 für die Rückzahlung das Zahlungsmittel zu verwenden, das auch der Verbraucher bei seiner Zahlung verwendet hat. Dies folgt aus Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie. Der Unternehmer kann nur dann hiervon abweichen, wenn er mit dem Verbraucher ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen hat und dem Verbraucher keine Kosten entstehen

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht beim Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von Waren ein, das auf Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie basiert. Der Unternehmer kann die Rückzahlung solange verweigern, bis er die Ware zurückerhalten oder vom Verbraucher den Nachweis der Rücksendung, etwa durch eine Einlieferungsquittung, erhalten hat. Diese Regelung greift den Rechtsgedanken des Rückgaberechts nach § 356 des bisherigen Rechts auf. Im Anwendungsbereich der Richtlinie ist es nicht mehr möglich, das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht zu ersetzen. Hierfür dürfte es aber aufgrund des Zurückbehaltungsrechts auch kein Bedürfnis mehr geben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware selbst abzuholen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 muss der Verbraucher die Waren nicht zurücksenden, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Ware abzuholen. Diese Ausnahme beruht auf Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 6

Abweichend vom bisherigen Recht trägt der Verbraucher gemäß Satz 1 zukünftig grundsätzlich die Kosten der Rücksendung der Ware, ohne dass es auf den Preis der zurückzusendenden Ware ankommt. Absatz 6 setzt die diesbezüglichen Vorgaben von Artikel 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Richtlinie um. Voraussetzung der Kostentragung durch den Verbraucher ist gemäß Satz 2 allerdings, dass der Unternehmer den Verbraucher hiervon zuvor unterrichtet hat und sich nicht selbst bereit erklärt hat, die Kosten zu tragen. Ein entsprechender Hinweis ist auch in der Musterwiderrufsbelehrung enthalten.

Satz 3 betrifft außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Wird die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers geliefert, hat der Unternehmer die Ware nach Widerruf auf eigene Kosten abzuholen, wenn Ware so beschaffen ist, dass sie normalerweise nicht per Post zurückgesendet werden kann. Wird Ware im Rahmen eines Vertreterbesuchs sogleich bei Vertragsschluss übergeben und eignet sich diese nicht zum Postversand, ist es sachgerecht, dass der Unternehmer die Ware im Fall des Widerrufs beim Verbraucher auf eigene Kosten abholt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 setzt Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie um. Die Rechtsfolge entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Der Verbraucher schuldet hiernach Wertersatz für einen Wertverlust der Ware, sofern der Wertverlust auf einen für die Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist. In diesem Fall verliert der Verbraucher das Widerrufsrecht nicht, haftet aber für einen etwaigen Wertverlust der Waren. Wenn er Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren feststellen will, sollte der Verbraucher mit ihnen nur so umgehen und sie nur so in Augenschein nehmen, wie er das in einem Geschäft tun dürfte. So sollte der Verbraucher beispielsweise ein Kleidungsstück nur anprobieren, nicht jedoch tragen dürfen. Der Verbraucher sollte die Waren daher während der Widerrufsfrist mit der gebührenden Sorgfalt behandeln und in Augenschein nehmen (s. Erwägungsgrund 47). Voraussetzung des Anspruchs auf Wertersatz ist, dass der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB-E über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. Die Musterwiderrufsbelehrung enthält auch einen Hinweis auf die mögliche Haftung für den Wertverlust.

Zu Absatz 8

Auch wenn der Unternehmer bei Bestellung von Dienstleistungen oder bei der nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge erfolgten Lieferung von Wasser, Gas oder Strom innerhalb der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Dienstleistung oder der Lieferung begonnen hat, verliert der Verbraucher hierdurch nicht sein Widerrufsrecht. Entsprechend Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie muss der Verbraucher aber in diesem Fall Wertersatz für die bis zum erfolgten Widerruf empfangenen Leistungen leisten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verbraucher vom Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass der Unternehmer die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erbringt und dass der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß nach Artikel 246a § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 3 EGBGB-E über das Widerrufsrecht und die Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Betrages informiert hat. Dieser Voraussetzungen ergeben sich aus Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie. Auch dies ist Inhalt des Muster-Widerrufsformulars. Dies ist sachgerecht, da der Verbraucher in diesen Fällen sein Widerrufsrecht vorzeitig verlieren kann oder bei Widerruf gegebenenfalls Wertersatz für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat. Für die Berechnung des angemessenen Betrags ist zunächst die vereinbarte Gegenleistung zu Grunde zu legen. Sofern der Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist, erfolgt die Berechnung der zu zahlenden Gegenleistung auf Basis des Marktwertes der erbrachten Leistung. Anstelle des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „überhöht“ wird hier die dem BGB bekannte Formulierung „unverhältnismäßig hoch“ (§ 309 Nummer 8, § 343 Absatz 1 und § 655 BGB) verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist damit jedoch nicht verbunden.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen hat der ausdrückliche Wunsch des Verbrauchers, mit der Ausführung bzw. Lieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, gemäß Satz 3 auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt klar, dass die Rechtsfolgen gegenüber dem Verbraucher im Falle des Widerrufs abschließend in § 357 geregelt sind. Dies geht zurück auf Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie.

Zu § 357a (Rechtsfolgen des Widerrufs von Verträgen über Finanzdienstleistungen einschließlich Verbraucherdarlehensverträgen)

Für Verträge über Finanzdienstleistungen verbleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Rechtsfolgen des Widerrufs, die in § 357a zusammengefasst werden. Die Rechtsfolgen sind nunmehr abschließend in diesem Untertitel geregelt. Ein Rückgriff auf das Rücktrittsrecht erfolgt nicht mehr.

Zu Absatz 1

Wegen der Vorgaben in Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie sieht Absatz 1 in Verbindung mit § 355 Absatz 3 vor, dass die empfangenen Leistungen im Falle des Widerrufs unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzugewähren sind.

Für Verbraucherdarlehensverträge setzt die Vorschrift in Verbindung mit § 355 Absatz 3 die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie bestimmten Fristen um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Verbraucher im Falle des Widerrufs eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen oder eines Fernabsatzver-

trags über Finanzdienstleistungen zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen entsprechen hinsichtlich der Fernabsatzverträge der geltenden Rechtslage (§ 312e Absatz 2, § 357 Absatz 1 Satz 1, § 346 Absatz 2 Satz 2) und ergeben sich aus Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Ein Gleichlauf mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen erscheint aufgrund der ähnlichen Situation der Verbraucher angemessen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Pflicht des Darlehensnehmers zur Zahlung des vereinbarten Sollzinses für die Inanspruchnahme des Kredits bis zur Rückzahlung des Darlehens im Falle eines Verbraucherdarlehensvertrages. Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zahlung der angefallenen Sollzinsen in Satz 1 geht auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie zurück. Sie ergab sich bisher aus der Verweisung auf § 346 Absatz 2 Satz 2, der bestimmt, dass eine im Vertrag vereinbarte Gegenleistung bei der Berechnung des Wertersatzes für den Gebrauchsvorteil zugrunde zu legen ist. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Werts in § 346 Absatz 2 Satz 2 bleibt gemäß Satz 2 (wie schon bisher in § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2) auf die durch ein Grundpfandrecht gesicherten Darlehen beschränkt, für die die Verbraucherkreditrichtlinie nach ihrem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht gilt. Satz 3 beschränkt weitere Ansprüche des Darlehensgebers auf Erstattung von Aufwendungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie auf die Erstattung von Aufwendungen, die gegenüber öffentlichen Stellen erbracht wurden. Diese Regelung fand sich bisher in § 495 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 1.

Da keine Verweisung ins allgemeine Rücktrittsrecht mehr erfolgt, sondern sich bei Verbraucherdarlehensverträgen die Rechtsfolgen des Widerrufs allein nach den §§ 355 Absatz 3, 357a bestimmen, entfällt für diese Verträge die bisherige Möglichkeit der Vertragsparteien, nach Erklärung des Widerrufs die Einrede des nichterfüllten Vertrags (§§ 348, 320, 322) zu erheben. Außerdem hat der Darlehensnehmer gegen den Darlehensgeber keinen Anspruch mehr auf Herausgabe oder Ersatz von Nutzungen (bisher war dieser Anspruch über § 346 gegeben). Dies steht aber im Einklang mit den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie. Künftig soll generell beim Widerruf nicht mehr auf das Rücktrittsrecht zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Verbraucher abschließend sind.

Zu § 357b (Rechtsfolgen des Widerrufs von Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen)

§ 357b bestimmt abschließend die von § 357 abweichenden Rechtsfolgen des Widerrufs bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt, Vermittlungsverträgen und Tauschsystemverträgen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 485 Absatz 2, wonach der Verbraucher weder die Überlassung der Nutzung von Wohngebäuden noch die Inanspruchnahme geleisteter Dienste zu vergüten hat. Der Verbraucher soll nicht von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werden, weil er befürchtet, die bereits in Anspruch genommenen Leistungen bezahlen zu müssen.

Zu § 357c (Rechtsfolgen des Widerrufs bei weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen)

Für die Rechtsfolgen des Widerrufs bei Ratenlieferungsverträgen, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, verweist § 357c auf § 357 Absatz 1 bis 7 und Absatz 9. Soweit sie passen, gelten damit für die Rückabwick-

lung dieser Ratenlieferungsverträge, die dadurch entstehenden Kosten und den Ersatz im Fall von Wertverlusten dieselben Regelungen wie bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

Zu § 358 (Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag)

§ 358 regelt die Rechtsfolgen für verbundene Verträge und schützt den Verbraucher vor Risiken, die ihm durch die Aufspaltung eines wirtschaftlich einheitlichen Vertrags drohen. Hiernach besteht das Widerrufsrecht beim Liefervertrag auch für den die Lieferung finanzierenden Vertrag und umgekehrt. Die Vorschrift entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisher geltenden Absätzen 1 bis 3 des § 358.

Zu Absatz 4

Inhaltlich entspricht auch Absatz 4 weitgehend dem bisherigen § 358 Absatz 4. Es wurden lediglich die Verweisungen an die neue Rechtslage angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält nunmehr die Ausnahmen für die Anwendung des § 358, die bisher in § 359a Absatz 3 enthalten war. Die Regelung beruht auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie nimmt Darlehensverträge zur Finanzierung von Finanzinstrumenten zwar nicht aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts aus (was die Verbraucherkreditrichtlinie ermöglichen würde), der Darlehensgeber soll aber nicht über einen Widerruf mit den Preisschwankungsrisiken belastet werden können. Die bisher in § 358 Absatz 5 enthaltene Pflicht zur Belehrung über die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 kann aufgrund der Vorgaben der Richtlinie nicht bestehen bleiben. Für Verbraucherdarlehensverträge jedoch ist der bisher vorgeschriebene Hinweis nach Artikel 247 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b EGBGB im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie nach wie vor zu erteilen.

Zu § 359 (Einwendungen bei verbundenen Verträgen)

§ 359 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltenen Einwendungen bei verbundenen Verträgen entsprechen unverändert dem bisherigen § 359.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält die bisher in § 359a Absatz 4 enthaltene Ausnahme für Kleindarlehen (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie), die aus systematischen Erwägungen nunmehr unmittelbar in § 359 aufgenommen wurde.

Zu § 360 (Zusammenhängende Verträge)

§ 360 bündelt die bisher in den §§ 312f, 359a Absatz 1 und 2 sowie 485 Absatz 3 bestehenden Regelungen und setzt gleichzeitig Artikel 15 der Richtlinie um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine allgemeine Vorschrift über die Auswirkungen des Widerrufs eines Vertrags auf mit diesem Vertrag zusammenhängende Verträge. Zugleich wird klargestellt, dass die Vorschrift nur dann zur Anwendung kommt, wenn nicht bereits ein verbundener Vertrag vorliegt. Widerruft der Verbraucher einen Vertrag, ist er auch an einen mit diesem Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 2 zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Für die Rückabwicklung des zusammenhängenden Vertrags sind die Vorschriften entsprechend anwendbar, die gelten würden, wenn der zusammenhängende Vertrag widerrufen worden wäre. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der zusammenhängende Vertrag überhaupt hätte widerrufen werden können. Als Grundnorm kommt zunächst § 355 Absatz 3 zur entsprechenden Anwendung. Hiernach ist nach dem jeweiligen Vertragstypus zu differenzieren. Werden mit dem zusammenhängenden Vertrag Waren oder Dienstleistungen erworben, gilt § 357 entsprechend. Dies bedeutet, dass der Verbraucher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 357 Absatz 2 die Kosten trägt, die über die angebotene Standardlieferung hinausgehen. Nach der entsprechenden Anwendung des § 357 Absatz 6, 7 und 8 hat der Verbraucher unter den dort genannten Voraussetzungen ebenso die Kosten der Rücksendung und gegebenenfalls Wertersatz zu leisten. § 357 Absatz 9 stellt schließlich klar, dass weitere Ansprüche gegen den Verbraucher nicht bestehen. Hiervon darf wegen § 361 auch nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. Für Finanzdienstleistungen ist neben § 355 Absatz 3 die Vorschrift des § 357a entsprechend anzuwenden, der in Absatz 3 eine Sonderregelung für Verbraucherdarlehensverträge enthält. Daneben bestehen nach § 357a Absatz 4 keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Verbraucher. Durch diese Regelungen ist sichergestellt, dass weitere Kosten im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie bzw. eine Vertragsstrafe nach Artikel 6 Absatz 7 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie von dem Verbraucher nicht erhoben werden dürfen. Für Teilzeit-Wohnrechtverträge und Verträge über ein langfristiges Urlaubsprodukt enthält Satz 3 eine Sonderregelung. Hiernach gilt § 357b für den zusammenhängenden Vertrag entsprechend mit der Folge, dass der Verbraucher auch für diesen Vertrag keinerlei Kosten zu tragen hat. Satz 3 übernimmt insoweit die bisher in § 485 Absatz 3 enthaltene Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 beschreibt, wann ein zusammenhängender Vertrag vorliegt. Er führt die Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 7 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie, Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen zu einer einheitlichen Regelung zusammen und setzt gleichzeitig Artikel 15 der Richtlinie um. Die genannten europäischen Vorgaben verfolgen – ungeachtet ihrer unterschiedlichen Formulierungen – dasselbe Ziel: Der Verbraucher soll auch an einen mit dem widerrufenen Vertrag im Zusammenhang stehenden Vertrag nicht gebunden sein. Er soll von einem möglichen Widerruf nicht dadurch abgehalten werden, dass er auch in diesem Fall an einen weiteren, mit dem widerrufenen Vertrag im Zusammenhang stehenden Vertrag gebunden bleibt. Der Widerruf wird daher auf einen zusammenhängenden Vertrag erstreckt.

Ausgangspunkt für die Formulierung des zusammenhängenden Vertrags ist Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie, der einen „akzessorischen Vertrag“ annimmt, wenn der Verbraucher mit diesen Waren oder Dienstleistungen erwirbt, die im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag stehen und bei dem diese Waren oder Dienstleistungen von dem Unternehmer oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesem Dritten und dem Unternehmer geliefert oder erbracht werden. „Leistung“ in Absatz 2 Satz 1 wird dabei als Oberbegriff für Warenlieferung und Dienstleistung verwendet. Auch aus den Formulierungen „hinzugefügt“ und „Zusatzvertrag“ in Artikel 6 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der

Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie ergibt sich, dass ein Bezug des zusammenhängenden Vertrags zu dem widerrufenen Vertrag erforderlich ist. Allerdings sind sowohl in Artikel 6 Absatz 7 zweiter Unterabsatz der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie als auch im bisherigen § 312f nur Fernabsatzverträge als weitere zusammenhängende Verträge genannt. Dies ist damit zu erklären, dass in der Praxis einem Fernabsatzvertrag – schon aus tatsächlichen Gründen – fast ausschließlich andere Fernabsatzverträge hinzugefügt werden; darüber hinaus dürften Verträgen über Finanzdienstleistungen auch in erster Linie Verträge über andere (Finanz-)Dienstleistungen hinzugefügt werden. Es erscheint jedoch sachgerecht, die Regelung auch insoweit nicht auf Fernabsatzverträge zu begrenzen. Da die vorgenannte Richtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs nur den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen betrifft, ist der nationale Gesetzgeber auch nicht daran gehindert, weitere Verträge als zusammenhängende Verträge zu erfassen.

Im neuen Absatz 2 Satz 1 geht auch die bisherige Regelung des § 359a Absatz 2 inhaltlich auf. Mit ihm wird mithin auch Artikel 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Dieser sieht vor, dass der Verbraucher nicht mehr an die Vereinbarung über eine Nebenleistung gebunden ist, wenn er sein Recht auf Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags ausübt. Der Widerrufsdurchgriff erfolgt aufgrund der europäischen Vorschrift nur, wenn die Zusatzleistung im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom Darlehensgeber oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Darlehensgeber erbracht wird. Die Beschränkung, dass bei von Dritten erbrachten Leistungen eine Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Darlehensgeber erforderlich ist, war bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie nicht in das deutsche Recht übernommen worden. Hintergrund war, dass das deutsche Recht eine solche Vereinbarung als Voraussetzung für den Durchgriff des Widerrufsrechts zuvor nicht kannte und man nicht von Grundentscheidungen des deutschen Verbraucherschutzrechts abweichen wollte. Schon der alte § 358 war hier daher bewusst von der alten Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG (Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) abgewichen, die eine „Vereinbarung“ (im Original „Abmachung“) vorsah und auf die auch die Vorgabe in Artikel 14 Absatz 4 der aktuellen Verbraucherkreditrichtlinie zurückgeht. Auch war der Gleichlauf des Begriffs „Zusatzleistungen“ in § 359a und Artikel 247 § 8 EGBGB bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie für die Rechtsanwendung als Vorteil gesehen worden, da durch die deutsche Regelung eine einheitliche rechtliche Behandlung aller Zusatzverträge erfolgen konnte. Gerade für den Fall, dass der Darlehensgeber eine Zusatzleistung verlangt, war es als sinnvoll angesehen worden, dass auch der Vertrag über die Zusatzleistung aufgehoben wird, wenn der Verbraucher den Darlehensvertrag widerruft. Diese Überlegungen erscheinen zwar nach wie vor nicht ungerechtfertigt. Nunmehr soll aber in Umsetzung des Artikels 15 der Verbraucherrechterichtlinie die alte Systematik des § 358 nicht mehr aufrechterhalten werden und das Kriterium „auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Unternehmer“ als Voraussetzung für den Widerrufsdurchgriff bei akzessorischen Verträgen in das deutsche Verbraucherschutzrecht übernommen werden. Aus diesem Grund erscheint es nicht mehr vertretbar, hier vom Wortlaut des Artikels 14 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie unter Hinweis auf Grundentscheidungen des deutschen Verbraucherschutzrechts abzuweichen. Vielmehr wird die alte noch in § 359a Absatz 2 enthaltene Systematik aufgegeben, um mit § 360 eine einheitliche Vorschrift für zusammenhängende Verträge zu ermöglichen, die die bisher getrennten Regelungen bündelt.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die bisher in § 359a Absatz 1 normierten in einem Verbraucherdarlehensvertrag angegebenen Verträge und setzt Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe n Unterabsatz ii der Verbraucherkreditrichtlinie um. Die Ergänzung, dass der Verbraucherdarlehensvertrag der Finanzierung des widerrufenen Vertrags dienen muss, dient der Klarstellung. Auch bisher war § 359a Absatz 1 in Übereinstimmung mit Artikel 3 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie entsprechend zu verstehen (siehe nur Palandt/Grüneberg, § 359a, Rn. 2). Ein „angegebener Vertrag“ im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt vor, wenn das Verbraucherdarlehen zwar der Finanzierung der Leistung aus dem widerrufenen Vertrag dient, eine wirtschaftliche Einheit gemäß § 358

Absatz 3 Satz 2 aber nicht gegeben ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Der Begriff „Leistung“ in Absatz 2 Satz 2 ist in dem gleichen Sinne zu verstehen wie in Absatz 2 Satz 1. Der Wegfall der Wörter „die Ware oder“ gegenüber der bisherigen Fassung in § 359a Absatz 1 hat also keine materielle Änderung zur Folge, da der Begriff „Ware“ unter den Oberbegriff „Leistung“ fällt.

In Fällen, in denen zwar der Verwendungszweck im Darlehensvertrag bereits konkret bezeichnet ist, sich der Verbraucher aber beispielsweise erst nach der Auszahlung des Darlehens für einen bestimmten Vertragspartner entscheidet, der den finanzierten Gegenstand liefert, erscheint es nach wie vor nicht sachgerecht, sämtliche Vorschriften über das verbundene Geschäft anzuwenden. Insbesondere würde der Einwendungsdurchgriff nach § 359 für den Darlehensgeber ein unberechenbares Risiko darstellen, wenn er den Lieferanten gar nicht kennt. Deshalb sollen Fälle, bei denen eine wirtschaftliche Einheit fehlt, aber der zu finanzierende Gegenstand konkret im Vertrag bezeichnet ist, nur hinsichtlich des Widerrufsrechts den verbundenen Geschäften gleichgestellt werden. Eine unterschiedliche Behandlung der verbundenen und der angegebenen Geschäfte ist sachlich gerechtfertigt und europarechtlich zulässig. Die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Regelung genügt der Vorgabe des Artikels 15 Absatz 1 und 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Denn Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Einwendungsdurchgriffs ausdrücklich festzulegen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen dieser ausgeübt werden kann. Die Nichtanwendung des § 359 auf die Fälle des Absatzes 2 Satz 2 wird in der Literatur zwar teilweise als nicht richtlinienkonform kritisiert (siehe z. B. MÜKoBGB/Habersack, 6. Auflage, § 359a, Rn. 11; Palandt/Grüneberg, § 359a, Rn. 3), andere sehen die (bisher noch in § 359a Absatz 1 normierte) Regelung aber in Übereinstimmung mit der Richtlinie (NK-BGB/Ring, 2. Auflage, § 359a, Rn. 5; Hk-BGB/Schulze, 7. Auflage, § 359a, Rn. 2).

Zu § 361 (Abweichende Vereinbarungen)

§ 361 stellt fest, dass von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Zu Gunsten des Verbrauchers sind Änderungen möglich. Zudem enthält die Regelung ein Umgehungsverbot.

Zu Nummer 10 (§ 443)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift zu § 443 soll nicht mehr „Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie“, sondern allgemeiner „Garantie“ lauten. Der Vorschlag beruht darauf, dass die Richtlinie einheitlich die Bezeichnung der „gewerblichen Garantie“ verwendet und in Artikel 2 Nummer 14 definiert.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des § 443 Absatz 1 dient der Umsetzung des Garantiebegriffs aus Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie in innerstaatliches Recht. Nach § 443 Absatz 1 des Entwurfs stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber dem Verkäufer, dem Hersteller oder einem sonstigen Dritten als Garantiegeber zu, wenn einer von ihnen in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zur gesetzlichen Mängelhaftung die Verpflichtung eingegangen ist, den Kaufpreis zu erstatten, die Ware auszutauschen, sie nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Ware nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind.

Als Garantiegeber sieht der Entwurf auch sonstige Dritte vor und geht damit weiter als Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie. Entsprechend dem geltenden Recht kommen als Ga-

rantiegeber damit neben dem Verkäufer und Hersteller auch weitere Personen in Betracht, die am Vertrieb der Sache beteiligt oder interessiert sind. Die Richtlinie wird somit im Einklang mit Erwägungsgrund 13 der Richtlinie über ihren Anwendungsbereich hinaus umgesetzt.

Die Garantie nach § 443 Absatz 1 des Entwurfs ist einerseits weiter, andererseits enger gefasst als die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie des geltenden Rechts: Während sich die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach geltendem Recht auf die Mängelfreiheit der Kaufsache insgesamt oder das Nichtvorhandensein einzelner Mängel beziehen, umfasst die Garantie nach dem Entwurf weitergehend auch den Fall, dass die Kaufsache „andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen“ nicht erfüllt. Gemeint ist hiermit beispielsweise die Übernahme einer Garantie für zukünftige Umstände, bei denen es sich nicht um Eigenschaften der Kaufsache selbst handelt und deren Fehlen damit keinen Mangel nach § 434 begründet. Denkbar erscheint dies beispielsweise für den Fall, dass der Verkäufer dem Käufer eines Grundstücks den zukünftigen Erlass eines Bebauungsplans zusagt.

Die Garantie nach § 443 Absatz 1 des Entwurfs ist andererseits enger gefasst als nach geltendem Recht, weil sie für den Garantiefall nur einen abschließenden Katalog von Leistungen des Garantiegebers an den Käufer vorsieht. Wie in Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie vorgesehen, handelt es sich hierbei um die Erstattung des Kaufpreises, den Austausch oder die Nachbesserung der Ware sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ware. Nicht geregelt ist beispielsweise die Verpflichtung des Garantiegebers zur Leistung von Schadensersatz.

Im Ergebnis sind die aufgezeigten Unterschiede vor allem begrifflicher Natur. Ebenso wie das bisherige Recht ist auch die Neufassung des § 443 Absatz 1 letztlich Ausdruck der Grundsätze der Vertragsfreiheit und Vertragsbindung der Parteien. Ob sich der Verkäufer oder Dritte unter bestimmten Bedingungen gegenüber dem Käufer über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus zu einer Leistung verpflichtet und um welche Leistung es sich hierbei gegebenenfalls handelt, ist Sache des Verkäufers oder Dritten und gegebenenfalls durch Auslegung seiner Erklärung zu ermitteln. Dem Verkäufer oder Dritten bleibt es daher ohne Weiteres möglich, dem Käufer über die gesetzliche Mängelhaftung hinaus auch die Leistung von Schadensersatz oder von sonstigen in der Neufassung des § 443 Absatz 1 nicht genannten Gegenständen zuzusagen.

Der Begriff der Garantie wird nicht nur in § 443 Absatz 1, sondern auch an anderen Stellen des BGB, etwa in den §§ 276 Absatz 1 Satz 1, 442 Absatz 1 Satz 2, 444 und 445, verwendet. Eine identische Begriffswahl ist möglich, weil die Definition des § 443 Absatz 1 alle denkbaren Bezugspunkte einer Garantie nach den sonstigen Vorschriften umfasst: die Beschaffenheitsgarantie, die Haltbarkeitsgarantie und die Garantie sonstiger Anforderungen, die nicht die Mängelfreiheit der (Kauf-)Sache betreffen. Unerheblich ist, dass § 443 Absatz 1 die Rechtsfolgen des Garantiefalls abweichend von denen der gesetzlichen Mängelhaftung der §§ 434 ff. regelt und nur Kaufpreiserstattung, Austausch der Ware, Nachbesserung und die Erbringung ergänzender Dienstleistungen nennt. Die Haftung des Verkäufers nach den gesetzlichen Vorschriften wird insoweit nicht durch den Garantiebegriff des § 443 Absatz 1 beschränkt. Sie umfasst – bei Vorliegen der Voraussetzungen – also beispielsweise auch Schadensersatzansprüche des Käufers nach den §§ 440, 280, 281, 283, 311a, 437 Nummer 3.

Zu Buchstabe c

§ 443 Absatz 2 des Vorschlags entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Hiernach wird vermutet, dass ein Sachmangel, der während der Geltungsdauer einer Haltbarkeitsgarantie auftritt, die Rechte aus dieser Garantie begründet. Die Neufassung des § 443 Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Entwurf zu § 443 Absatz 1 keine Definition der Haltbarkeitsgarantie mehr enthält.

Zu Nummer 11 (§§ 474 bis 474b)

Zu § 474 (Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare Vorschriften)

Zu Absatz 1

§ 474 Absatz 1 definiert den Verbrauchsgüterkauf. Gemäß Satz 1 sind Verbrauchsgüterkäufe Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen einem Unternehmer als Verkäufer und einem Verbraucher als Käufer mit allen wechselseitigen Rechten und Pflichten nach § 433. Der Begriff „Ware“ soll in den §§ 474 bis 479 anders als in den Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts (§§ 241a ff.) nicht verwendet werden. Hintergrund ist, dass Artikel 1 Absatz 2b der insoweit speziellen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie für den Kauf beweglicher Sachen durch einen Verbraucher weiterhin auf den Begriff „Verbrauchsgüter“ abstellt.

§ 474 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 letzter Halbsatz der Richtlinie, der die Regelungen der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie ergänzt. Nach dem Entwurf handelt es sich bei einem Verbrauchsgüterkauf auch um einen Vertrag, der neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat. Gemeint sind Fälle, in denen der Unternehmer die Dienstleistung als Nebenleistung zu seiner Hauptpflicht erbringt, dem Verbraucher die gekaufte Sache zu übereignen und zu übergeben. Die Parteien können insoweit beispielsweise vereinbaren, dass der Unternehmer die verkaufte Sache beim Verbraucher montiert, installiert, sie anpasst oder sonstige Handreichungen vornimmt. Da der Dienstleistung des Unternehmers in solchen Fällen keine eigenständige, gleichrangige Bedeutung zukommt, ist es sachgerecht, den Vertrag insgesamt einheitlich als Verbrauchsgüterkauf einzuordnen und damit den Regelungen des Kaufrechts zu unterwerfen.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 474 Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 474 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2. Nach wie vor sollen für den Verbrauchsgüterkauf neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 433 bis 473 ergänzend die Vorschriften der §§ 474 Absatz 3 bis 479 gelten. Nicht anwendbar sein sollen die speziellen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf auf gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, solche Sachen von dem Geltungsbereich der §§ 474 Absatz 3 bis 479 auszuschließen, folgt weiterhin aus Artikel 1 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

Zu Absatz 3

Der neue § 474 Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie. Durch den Vorschlag wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistungen der Parteien eines Verbrauchsgüterkaufs abweichend von § 271 Absatz 1 Halbsatz 1 geregelt. Falls für die Leistungen keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, kann der Gläubiger einer Leistung nach § 474 Absatz 3 Satz 1 nur verlangen, dass die Leistung „unverzüglich“ bewirkt wird. Der Unternehmer hat seine Pflicht zur Übergabe der Sache in diesem Fall gemäß § 474 Absatz 3 Satz 2 spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Erfüllbarkeit der Leistungen aus einem Verbrauchsgüterkauf wird in § 474 Absatz 3 Satz 3 entsprechend § 271 Absatz 1 Halbsatz 2 geregelt. Die Parteien sollen ihre Leistungen wie nach bisherigem Recht sofort bewirken können. § 271 Absatz 2, wonach bei einer Zeitbestimmung im Zweifel anzunehmen ist, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann, ist auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar.

Hintergrund des Umsetzungsvorschlags zu § 474 Absatz 3 ist, dass die vollharmonisierende Richtlinie in Artikel 18 Absatz 1 verlangt, dass der Unternehmer dem Verbraucher

die Sache unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags liefert. Wie der Erwägungsgrund 51 der Richtlinie zeigt, soll Artikel 18 Absatz 1 dem Verbraucher Rechtssicherheit über den Zeitpunkt der Lieferung der Sache nach einem Kauf verschaffen. Inhaltlich lässt sich diese Regelung weder auf alle sonstigen Schuldverhältnisse des BGB noch auf sämtliche Verträge zwischen zwei Verbrauchern oder zwei Unternehmern übertragen. Eine Umsetzung soll daher nicht in der allgemeinen Vorschrift des § 271 erfolgen, sondern in § 474 Absatz 3.

Auch der Verbraucher hat seine Pflichten zur Kaufpreiszahlung und Abnahme der Sache nach dem Vorschlag anders als nach § 271 Absatz 1 nicht sofort, sondern gemäß § 474 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich zu erfüllen. Für die damit einheitliche Regelung des Zeitpunkts der Fälligkeit der beiderseitigen Verpflichtungen des Verbrauchsgüterkaufs spricht, dass die Regelung insgesamt dem Verbraucherschutz dienen soll. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Unternehmer dem Verbraucher die Kaufsache (nur) unverzüglich zu übereignen und zu übergeben hätte, der Verbraucher dem Unternehmer den Kaufpreis aber sofort entrichten müsste.

Die Vertragsparteien bewirken ihre Leistungen unverzüglich, wenn sie ihre Pflichten aus dem Vertrag ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1) erfüllen. Anders als das Merkmal „sofort“ in § 271 Absatz 1 bemisst sich das Merkmal „unverzüglich“ nicht nach einem ausschließlich objektiven Maßstab, sondern danach, in welcher Zeit den Vertragsparteien eine Erfüllung ihrer Pflichten subjektiv zugemutet werden kann.

Für die überwiegende Anzahl der Fälle wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu Ergebnissen führen, die von der bisherigen Rechtslage abweichen. Während eine schuldhafte Verzögerung der Anfechtung nach § 121 Absatz 1 im Einzelfall vor allem deshalb zu verneinen ist, weil der Anfechtende eine Frist benötigt, um die Rechtsfolgen einer Anfechtung, etwa in Bezug auf eine Schadensersatzverpflichtung nach § 122 zu prüfen, besteht für die Leistenden nach § 474 Absatz 3 ein vergleichbarer Prüfungsbedarf nicht. Durch den Abschluss des Verbrauchsgüterkaufs sind der Unternehmer und der Verbraucher bewusst ihre wechselseitigen Verpflichtungen eingegangen. § 474 Absatz 3 regelt lediglich die Modalitäten der Vollziehung dieser verbindlichen Verpflichtungen.

Eine unverschuldete zeitliche Verzögerung der Leistung ist etwa denkbar, wenn der Unternehmer eine Sache verkauft, die er vor der Übereignung und Übergabe an den Verbraucher noch an dessen Sonderwünsche anpassen oder sich selbst von einem Dritten besorgen muss. Bereits objektiv kann sich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung in einem solchen Fall um diejenige Zeitspanne verschieben, die der Unternehmer benötigt, um die Sache entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Verbraucher noch nach dessen Wünschen auszugestalten oder die Sache in seinen Besitz zu bringen. Jedenfalls dürfte die zeitliche Verzögerung der Lieferung in einem solchen Fall entschuldigt sein.

Falls für die Pflicht des Unternehmers zur Übergabe der Sache keine Zeit bestimmt oder aus den Umständen zu entnehmen ist, ist diese Pflicht nach § 474 Absatz 3 Satz 2 spätestens binnen 30 Tagen nach Abschluss des Vertrags fällig. Die Vorschrift schützt die Interessen des Verbrauchers durch eine Höchstfrist und dient zugleich der Rechtssicherheit.

Bewirken der Unternehmer oder der Verbraucher ihre Leistungen nicht unverzüglich, ergeben sich die gleichen Rechtsfolgen wie bei einer Nichtleistung trotz Fälligkeit nach § 271 Absatz 1. Die Vertragsparteien können beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 286 in Verzug geraten.

Zu Absatz 4

§ 474 Absatz 4 des Vorschlags dient der Umsetzung von Artikel 20 Satz 2 der Richtlinie. Er bestimmt, dass § 447 Absatz 1 mit der Maßgabe auf Verbrauchsgüterkäufe anwendbar ist, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn dieser die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person beauftragt hat und der Verkäufer dem Käufer diese Person nicht zuvor benannt hat.

Der Vorschlag weicht von der geltenden Fassung des § 474 Absatz 2 Satz 2 ab. Danach findet § 447 generell keine Anwendung auf Verbrauchsgüterkäufe. Es gilt vielmehr die allgemeine Vorschrift des § 446 Satz 1 BGB, wonach die Gefahr erst mit der Übergabe der Sache an den Verbraucher auf diesen übergeht.

Für die Sonderkonstellation, dass der Verbraucher die Beförderung der Sache selbst organisiert, also den oder die möglichen Beförderer ohne Rückgriff auf einen Vorschlag des Unternehmers auswählt, ist § 447 Absatz 1 zukünftig anwendbar. Der damit umgesetzte Artikel 20 Satz 2 der Richtlinie beruht auf der Erwägung, dass der Beförderer in einem solchen Fall der Sphäre des Käufers zuzurechnen ist (vgl. Erwägungsgrund 55 der Richtlinie).

Zu Absatz 5

Nach § 474 Absatz 5 des Entwurfs sind die §§ 445 und 447 Absatz 2 nicht auf Verbrauchsgüterkäufe anzuwenden. Der Vorschlag entspricht inhaltlich dem bisherigen § 474 Absatz 2 Satz 1. Es wird lediglich § 447 Absatz 1 (Gefahrübergang bei Versendungskauf) nicht mehr für unanwendbar erklärt, weil insoweit für Verbrauchsgüterkäufe die Sonderregelung des § 474 Absatz 4 gilt.

Zu § 474a und § 474b

Der Europäische Gerichtshof hat durch Urteil vom 16. Juni 2011 (C 65/09 und C 87/09) auf Vorlage unter anderem des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 70/08) entschieden, dass der Verkäufer einer beweglichen Sache im Rahmen einer Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher verpflichtet sein kann, die bereits in eine andere Sache eingebaute mangelhafte Kaufsache auszubauen und die Ersatzsache einzubauen oder die Kosten für beides zu tragen. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie steht danach einer nationalen Regelung entgegen, die es dem Verkäufer erlaubt, eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Nacherfüllung mit der Begründung zu verweigern, dass die hiermit verbundenen Kosten, verglichen mit dem Wert einer vertragsgemäßen Erfüllung für den Verbraucher, unverhältnismäßig wären. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs stellt eine Ausweitung des Nacherfüllungsanspruchs des Verbrauchers gegenüber der bisherigen Rechtspraxis in Deutschland dar. Nach bisher vertretener mehrheitlicher Auffassung (vgl. hierzu die sogenannte Parkettstäbe-Entscheidung des BGH m. w. N., NJW 2008, 2837) handelte es sich bei dem Nacherfüllungsanspruch des Käufers um eine Modifikation von dessen ursprünglichem Erfüllungsanspruch mit der Folge, dass der Nacherfüllungsanspruch im Umfang nicht weiter reichen kann als der ursprüngliche Erfüllungsanspruch. Dieser ist nach § 433 Absatz 1 regelmäßig nur auf die Übereignung und Übergabe einer mangelfreien Kaufsache gerichtet. Zu einem Ersatz weitergehender Kosten, verursacht durch den Ein- und Ausbau der mangelhaften Kaufsache, wäre der Verkäufer dem Verbraucher nur verpflichtet, wenn die weitergehenden Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach den §§ 437 Nummer 3, 440, 280 ff. vorliegen würden, dass heißt der Verkäufer gemäß § 280 Absatz 1 insbesondere auch schuldhaft gehandelt hätte. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs kann hingegen bereits der Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers den Ausbau der mangelhaften Kaufsache und den Einbau der Ersatzsache oder Ersatz der Kosten für beides umfassen. Mit den §§ 474a und 474b wird die Entscheidung nur auf den Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

beschränkt umgesetzt. Würde man die Entscheidung des Gerichtshofs auch für Verkäufe zwischen Unternehmern zur Geltung bringen, würde man die wirtschaftlichen Risiken für Verkäufer deutlich erhöhen. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass eine Rückgriffsmöglichkeit des Verkäufers entsprechend § 478 Absatz 2 im ausschließlich unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht besteht.

Zu § 474a (Sonderbestimmungen für die Nacherfüllung)

§ 474a des Entwurfs sieht eine Modifikation des Inhalts und der Voraussetzungen der Nacherfüllung des Verkäufers nach § 439 für den Verbrauchsgüterkauf vor. Soweit § 474a keine abweichenden Sonderbestimmungen zu § 439 enthält, findet § 439 auch auf Verbrauchsgüterkäufe Anwendung. Dies gilt etwa für § 439 Absatz 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Anspruch des Käufers auf die Lieferung einer mangelfreien Sache nach der zweiten Variante des § 439 Absatz 1 auch den Ausbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache umfasst, wenn der Käufer die gekaufte Sache ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut hat. Durch die Regelung wird die ausdehnende Anwendung des Nacherfüllungsanspruchs durch den Europäischen Gerichtshof nur für Verbrauchsgüterkäufe umgesetzt. Bei einem Verkauf zwischen Unternehmern umfasst der Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach der zweiten Variante des § 439 Absatz 1 den Ausbau der gekauften mangelhaften und den Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache nicht.

Der Anspruch des Verbrauchers auf Ausbau der gekauften mangelhaften und Einbau der als Ersatz zu liefernden Sache setzt nach dem Urteil des Gerichtshofs voraus, dass der Verbraucher die gekaufte Sache gutgläubig und ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in die andere Sache eingebaut hat. Ohne diese Einschränkungen würde der Anspruch auf die Aus- und Einbauleistung auf Fälle erstreckt, in denen der Verbraucher nicht schutzwürdig ist und der Anspruchsumfang für den Verkäufer unvorhersehbar wäre.

Der art- und verwendungszweckgemäße Einbau der Sache ist grundsätzlich objektiv zu beurteilen. Maßgeblich ist, ob der Käufer die Kaufsache durch den vorgenommenen Einbau bestimmungsgemäß verwendet hat oder nicht. Je nach Eigenart der Kaufsache kann diese mehr funktionelle oder mehr ästhetische Zwecke erfüllen. Insbesondere wenn der Käufer die Kaufsache durch den Einbau entgegen ihrer funktionellen Bestimmung verwendet, kann ein Anspruch auf ihren Ausbau und Einbau einer Ersatzsache abzulehnen sein.

Die vom Gerichtshof vorgenommene Beschränkung des Anspruchs auf die Fälle, in denen der Verbraucher die mangelhafte Kaufsache gutgläubig eingebaut hat, setzt der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 um. Danach besteht kein Anspruch nach Absatz 1 Satz 1, wenn der Käufer den Mangel bei Einbau der Kaufsache gekannt hat oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit beim Einbau unbekannt geblieben ist. Für diese Fälle sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass kein Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 des Entwurfs modifiziert die Voraussetzungen, unter denen der Verkäufer die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nach § 439 Absatz 3 verweigern kann. Hintergrund ist, dass der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs einer nationalen Regelung entgegensteht, die es dem Verkäufer wie § 439 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 erlaubt, eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Nacherfüllung mit der Begründung zu verweigern, dass die hiermit verbundenen Kosten verglichen mit dem Wert einer vertragsgemäßen Erfüllung für den Verbraucher unverhältnismäßig sind (sogenannte absolute Unver-

hältnismäßigkeit). Nach der Entscheidung des Gerichtshofs kann der Verkäufer eine Nacherfüllung abgesehen von dem Fall ihrer Unmöglichkeit vielmehr nur verweigern, wenn sich die Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung aus dem Vergleich der vom Verbraucher gewählten Art der Nacherfüllung mit der anderen Art der Nacherfüllung ergibt (sogenannte relative Unverhältnismäßigkeit). Der Entwurf setzt dieses in Absatz 2 Satz 1 um, indem er bestimmt, dass § 439 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung „im Vergleich zur anderen Art der Nacherfüllung“ nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Zudem enthält der vorgeschlagene Absatz 2 keine § 439 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechende Regelung, wonach der Verkäufer nicht nur die vom Käufer gewählte, sondern auch die andere Art der Nacherfüllung im Falle ihrer (absoluten) Unverhältnismäßigkeit verweigern kann.

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 3 soll der Gestaltungsspielraum genutzt werden, auf den der Gerichtshof für die Fälle der absoluten Unverhältnismäßigkeit des allein möglichen Ausbaus der gekauften mangelhaften und Einbaus der als Ersatz zu liefernden Sache hingewiesen hat. Danach schließt Artikel 3 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie es in diesen Fällen nicht aus, den Anspruch des Verbrauchers auf die Übernahme eines angemessenen Betrags durch den Verkäufer zu beschränken. Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs stellt dem konsequenterweise den Fall gleich, dass beide Arten der Nacherfüllung zwar möglich, aber jeweils absolut unverhältnismäßig sind.

Nach der Entscheidung des Gerichtshofs ist die Angemessenheit des vom Verkäufer zu zahlenden Kostenbetrags in erneuter Anlehnung an die Kriterien des Artikels 3 Absatz 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie nach dem Wert der Kaufsache im Falle einer vertragsgemäßen Erfüllung und der Bedeutung des Mangels zu bestimmen. Der Zweck der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, muss Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund darf das Nacherfüllungsrecht des Verbrauchers durch die Beschränkung dessen Anspruchs in der Praxis nicht ausgehöhlt werden.

Zum „vertragsgemäßen Zustand“ der Kaufsache nach Artikel 3 Absatz 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und damit Inhalt der Ersatzlieferung zählt der Gerichtshof auch den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der Ersatzsache. Wirtschaftlich betrachtet, kann der Wert des Austauschs der Kaufsache je nachdem, welche Funktion und Bedeutung der Kaufsache insoweit zukommt, den Wert der uneingebauten Kaufsache übersteigen. Die Bedeutung des Mangels wird regelmäßig davon abhängen, ob der Mangel der eingebauten Sache ihre Verwendungsfähigkeit beeinträchtigt oder lediglich ästhetischer Natur ist. Einem lediglich ästhetischen Mangel der Kaufsache kommt zumeist eine deutliche geringere Bedeutung zu, als wenn die Kaufsache ihre bestimmungsgemäße Funktion infolge des Mangels nicht oder nur eingeschränkt erfüllen kann. Vor allem im Falle eines rein ästhetischen Mangels ist es im Einzelfall auch denkbar, lediglich einen solchen Kostenbetrag als angemessen anzusehen, der unter dem Wert der ursprünglichen Kaufsache liegt (vgl. zu einem solchen Fall BGH Urteil vom 21. Dezember 2011, VIII ZR 70/08).

Die möglichen Fälle einer Beeinträchtigung der Funktion oder Ästhetik der Kaufsache sind so vielgestaltig, insbesondere können die Aus- und Wiedereinbaukosten so unterschiedlich hoch sein, dass es nicht möglich ist, eine gesetzliche Obergrenze für den Anspruch des Käufers nach Absatz 2 Satz 3 und 4 zu bestimmen. Die Bemessung des vom Verkäufer zu zahlenden Teils der Nacherfüllungskosten muss daher die Rechtsprechung anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vornehmen.

Absatz 2 Satz 5 sieht vor, dass der Käufer vom Verkäufer einen Vorschuss verlangen kann, wenn dieser den Nacherfüllungsanspruch des Käufers nach Absatz 2 Satz 3 oder 4 auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten beschränkt. Der Anspruch besteht bereits vor Durchführung der Baumaßnahmen und soll den Verbraucher davor schützen, mit solchen Nacherfüllungskosten in Vorlage treten zu müssen, die nach Absatz 2 Satz 3 und 4 der Verkäufer zu tragen hat.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 des Entwurfs ist § 439 Absatz 4 mit der Maßgabe auf Verbrauchsgüterkäufe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Der Vorschlag entspricht inhaltlich dem bisherigen § 474 Absatz 2 Satz 1. Die Übernahme der Regelung in Absatz 3 ist deshalb sinnvoll, weil § 474a den Inhalt und die Voraussetzungen der Nacherfüllung des Verkäufers nach § 439 nunmehr in weiterem Umfang modifiziert.

Zu § 474b (Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz)

§ 474b des Entwurfs enthält Sonderbestimmungen für den Rücktritt und den Schadensersatzanspruch des Verbrauchers. Die Regelung weicht in zweierlei Hinsicht von § 440 Satz 1 ab: Zum einen ist eine Fristsetzung des Verbrauchers nicht entbehrlich, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Absatz 3 verweigert; denn ein Verweigerungsrecht wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Absatz 3 steht dem Verkäufer gegenüber einem Verbraucher in Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nach § 474a Absatz 2 nicht mehr zu. Zum anderen muss es dem Verbraucher nach der Entscheidung des Gerichtshofs in den Fällen, in denen der Verkäufer den Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers wegen absoluter Unverhältnismäßigkeit auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten beschränkt, möglich sein, sofort die sekundären Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Der Gerichtshof begründet dies damit, dass die Nacherfüllung für den Verbraucher in diesem Fall eine erhebliche Unannehmlichkeit bedeuten würde, weil der Verbraucher zumindest einen Teil der Kosten der Nacherfüllung selbst tragen müsste. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorschlag zu § 474b vor, dass es für einen Rücktritt oder einen Schadensersatzanspruch des Verbrauchers nach § 474b auch dann keiner erfolglosen Einräumung einer Frist zur Nacherfüllung bedarf, wenn der Verkäufer den Nacherfüllungsanspruch des Käufers im Falle dessen absoluter Unverhältnismäßigkeit nach § 474a Absatz 2 Satz 3 oder 4 durch Erklärung auf die Zahlung eines angemessenen Teils der Nacherfüllungskosten beschränkt hat.

§ 440 Satz 2, der konkretisiert, wann eine Nachbesserung fehlgeschlagen ist, findet auch auf Verbrauchsgüterkäufe Anwendung.

Zu Nummer 12 (§ 485)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Absatzbezeichnung ist zu streichen, da die Absätze 2 und 3 entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben, da die Widerrufsfolgen gemäß Nummer 9 nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt werden. Die Regelung über die Kosten im Fall des Widerrufs eines Teilzeit-Wohnrechtevertrags, eines Vertrags über ein langfristiges Urlaubsprodukt, eines Vermittlungsvertrags und eines Tauschsystemvertrags befindet sich jetzt in § 357b und die Regelung über die Auswirkungen des Widerrufs eines Vertrags auf mit diesem Vertrag zusammenhängende Verträge in § 360 Absatz 1. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 13 (§ 485a)

§ 485a ist aufzuheben, da auch der Beginn der Widerrufsfrist und das Erlöschen des Widerrufsrechts gemäß Nummer 9 nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt werden. Die Regelungen befinden sich jetzt – inhaltlich unverändert – in § 356a Absatz 2 bis 5.

Zu Nummer 14 (§ 491)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 492)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die neue Definition der Textform in § 126b Satz 1 differenziert nunmehr danach, ob die auf einem dauerhaften Datenträger gespeicherte Information vom Empfänger gelesen werden können muss (Textform) oder nicht (dauerhafter Datenträger gemäß § 126b Satz 2). Diese Differenzierung ist nachzuvollziehen. Da eine „Lesbarkeit“ nicht den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie entspricht, ist hier zukünftig auf die Form des dauerhaften Datenträgers abzustellen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung. Satz 4 ist überflüssig geworden, da die Folgen der Nachholung der erforderlichen Informationen jetzt im Zusammenhang in § 356b geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 16 (§ 494)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Regelung findet sich jetzt in § 356b Absatz 3.

Zu Nummer 17 (§ 495)

Zu Buchstabe a

Der Absatz 2 wird aufgehoben, da die Widerrufsfolgen gemäß Nummer 9 nunmehr einheitlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt werden. Ein Rückgriff auf das Rücktrittsrecht soll nicht mehr erfolgen (siehe auch Begründung zu § 357a Absatz 3).

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung des Absatzes 2 macht diese Folgeanpassung notwendig.

Zu Nummer 18 (§ 496)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 19 (§ 504)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 20 (§ 505)

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 21 (§ 506)

Auch hier liegt eine Folgeänderung vor.

Zu Nummer 22 (§ 507)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1.

Zu Nummer 23 (§ 508)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeanpassung. Da nach Nummer 9 das Rückgaberecht entfällt, ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da das Rückgaberecht entfällt.

Zu Buchstabe c

Da Absatz 1 gestrichen wurde, kann die Absatzbezeichnung entfallen.

Zu Nummer 24 (§ 510)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da Ratenlieferungsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, von der Richtlinie erfasst werden, konnten die bisher bestehenden Sonderregelungen zum Widerruf nicht beibehalten werden. Insoweit gelten künftig die allgemeinen Regelungen über den Widerruf von Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Um das bestehende Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten, ordnet § 510 auch zukünftig an, dass der Vertrag grundsätzlich der Schriftform bedarf. Darüber hinaus wird ein Widerrufsrecht für Verträge eingeräumt, die weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Dies gilt nicht, soweit bereits das geltende Recht Ausnahmen vorsah, z. B. im Fall von Kleinverträgen mit einer Teilzahlungssumme von weniger als 200 Euro bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt. Für das Widerrufsrecht wird auf § 355 verwiesen. Für den Beginn und das Erlöschen der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen enthalten die §§ 356c und 357c Sonderregelungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 46b Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Nummer 2 ist aufzuheben. Die Vorschrift diente der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 2 der Fernabsatzrichtlinie, die mit der Richtlinie aufgehoben wird. Die Richtlinie enthält da-

bei keine dem Artikel 12 Absatz 2 der Fernabsatzrichtlinie vergleichbare Vorschrift. Ausweislich des Erwägungsgrunds 58 der Richtlinie bestimmt sich das anwendbare Recht nunmehr nur noch nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6), die unabhängig von Artikel 46b gilt und die in ihrem Artikel 6 Absatz 2 eine vergleichbare Schutzvorschrift enthält.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Nummerierungen sind anzupassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 229)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie um und stellt sicher, dass auf die vor dem 13. Juni 2014 geschlossenen Verträge die bisherigen Regelungen Anwendung finden. Dies ist notwendig, da die bis dahin maßgeblichen Richtlinien durch Artikel 31 der Richtlinie erst zum 13. Juni 2014 außer Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt den Rechtsgedanken des auf Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie zurückgehenden § 356 Absatz 7 BGB-E auf Fernabsatzverträge im Sinne des § 312b Absatz 1 BGB, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind.

Gemäß § 356 Absatz 7 BGB-E erlischt das Widerrufsrecht bei Verträgen, die ab dem 13. Juni 2014 geschlossen werden, spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss bzw. bei Warenlieferungsverträgen zwölf Monate und 14 Tage nach Eingang der Waren beim Empfänger. Das Widerrufsrecht erlischt daher zukünftig auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht oder nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht informiert hat. Im Gegensatz hierzu erlischt das Widerrufsrecht im Falle einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung nach bisheriger Rechtslage überhaupt nicht (§ 355 Absatz 4 Satz 3 BGB). Die nun vorgesehene absolute zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts dient der Rechtssicherheit (s. Erwägungsgrund 43 der Richtlinie).

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, das zeitlich unbefristete Widerrufsrecht bei einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung allein bei Altverträgen fortbestehen zu lassen. Insbesondere für die Unternehmen ist das Risiko, dass Verbraucher unter Hinweis auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung den längst erfüllten Vertrag auch nach vielen Jahren widerrufen, nur schwer zu kalkulieren. Darüber hinaus erscheint es nicht widerspruchsfrei, dass später geschlossene Verträge nach Ablauf einer Jahresfrist nicht mehr widerrufen werden können, ältere Verträge aber zeitlich unbefristet widerrufbar sind.

Die Regelung des Absatzes 2 wird in der Praxis in den meisten Fällen zu dem Ergebnis führen, dass ein infolge fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung fortbestehendes Widerrufsrecht bei Altverträgen zwölf Monate und 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes (also mit Ablauf des 27. Juni 2015) erlöschen wird. Die Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen entspricht der in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie und § 356 Absatz 7 BGB-E genannten Frist. Es handelt sich hierbei um eine unechte Rückwirkung, die nur dann unzulässig ist, wenn nach einer Abwägung das Vertrauen des Betroffenen in das Fortbestehen der bisherigen Regelung schwerer wiegt als der mit der Änderung verfolgte Zweck. Selbst wenn ein Verbraucher ohne die Widerrufsbelehrung Kenntnis vom Widerrufsrecht hat und dieses bewusst im Vertrauen auf dessen Fortbestand nicht ausübt, wiegt dieses Vertrauen nicht so schwer wie die Notwendigkeit eines widerspruchsfreien Verhältnisses von Alt- und Neuverträgen insbesondere mit Blick auf die Planungssicherheit des Unternehmers. Verbraucherinnen und Verbrauchern verbleibt zudem auch nach Inkrafttreten

des Gesetzes genügend Zeit, innerhalb der sie prüfen und entscheiden können, ob sie ein gegebenenfalls fortbestehendes Widerrufsrecht ausüben möchten.

Durch die Formulierung „solange“ wird zugleich sichergestellt, dass es den Unternehmern bei einer fehlerhaften oder fehlenden Widerrufsbelehrung auch weiterhin möglich ist, den Beginn der Widerrufsfrist durch eine nachgeholt ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Gang zu setzen. In diesem Fall beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (§ 355 Absatz 2 Satz 3 BGB). Auch in den Fällen, in denen das Widerrufsrecht trotz fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung aus anderen Gründen erloschen ist (s. § 312d Absatz 3 BGB) kommt die Regelung des Absatzes 2 – wie sich aus der „Solange“-Formulierung ergibt – nicht zum Tragen.

Die Vorschrift ist europarechtskonform. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Fernabsatzrichtlinie, deren Regime die Altverträge auch weiterhin unterliegen, beträgt die Widerrufsfrist drei Monate ab Vertragsschluss bzw. Eingang der Waren, wenn der Unternehmer die Informationen nach Artikel 5 der Fernabsatzrichtlinie – hierzu gehört auch die schriftliche Information über das Widerrufsrecht – nicht erfüllt hat. Dem Gesetzgeber ist es gemäß Artikel 14 der Fernabsatzrichtlinie allerdings unbenommen, über das Mindestschutzniveau der Fernabsatzrichtlinie zu Gunsten der Verbraucher hinauszugehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 knüpft hinsichtlich des Beginns der Frist bei Verträgen über die Lieferung von Waren an den Zeitpunkt des Eingangs der Waren beim Empfänger an. Dies entspricht der Wertung in § 355 Absatz 4 Satz 2 und § 312d Absatz 2 BGB sowie § 356 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b und d BGB-E. Das Widerrufsrecht soll jedoch frühestens zwölf Monate und 14 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nicht vor Ablauf des 27. Juni 2015 erlöschen. Hierdurch wird sichergestellt, dass dem Verbraucher nach Inkrafttreten des Gesetzes zumindest zwölf Monate und 14 Tage verbleiben, in denen er prüfen und entscheiden kann, ob er von einem gegebenenfalls noch bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte. In der Praxis wird das Widerrufsrecht bei Altverträgen über Warenlieferungen damit überwiegend mit Ablauf des 27. Juni 2015 erlöschen. Lediglich in den Fällen, in denen der Vertrag zwar vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden ist, die Waren aber erst zu einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes geliefert worden sind, kommt es auf den Zeitpunkt des Wareneingangs an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 knüpft den Fristbeginn bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren an den Eingang der ersten Teillieferung. Dies entspricht der Wertung in § 312d Absatz 2 BGB und § 356 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c BGB-E. Die weiteren Ausführungen unter Nummer 1 gelten entsprechend.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass ein infolge fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung noch bestehendes Widerrufsrecht bei Dienstleistungsverträgen mit Ablauf des 27. Juni 2015 erlischt. Anders als bei Nummer 1 und 2 ist es hier nicht notwendig, einen weiteren Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn zu benennen. Bei Dienstleistungsverträgen käme entsprechend den Wertungen in § 355 Absatz 4 Satz 1 und § 312d Absatz 2 BGB sowie § 355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E als weiterer Bezugspunkt allein der Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Betracht. Dieser wird aber in jedem Fall vor Inkrafttreten des Gesetzes liegen, so dass ein späteres Erlöschen des Widerrufsrechts als mit Ablauf des 27. Juni 2015 nicht denkbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt die Regelung des Absatzes 2 auf Haustürgeschäfte im Sinne des § 312 Absatz 1 Satz 1 BGB, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden. Die Ausführungen zu Absatz 2 gelten daher weitgehend entsprechend. Anders als Absatz 2 knüpft Absatz 3 hinsichtlich des Fristbeginns jedoch nicht an den Vertragsschluss bzw. den Eingang der Waren beim Empfänger an, sondern an die Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag. Diese Differenzierung erfolgt vor folgendem Hintergrund:

Anders als die Fernabsatzrichtlinie bezieht sich die Haustürgeschäfte-Richtlinie hinsichtlich des Fristbeginns für den Widerruf ausdrücklich auf die schriftliche Belehrung des Verbrauchers über das Widerrufsrecht. Gemäß Artikel 5 der Haustürgeschäfte-Richtlinie hat der Verbraucher das Recht, innerhalb von mindestens sieben Tagen nach Erteilung der Belehrung über das Widerrufsrecht zurückzutreten. Der Europäische Gerichtshof hatte dementsprechend in der Rechtssache C-481/99 (Heininger) mit Urteil vom 13. Dezember 2001 entschieden, dass der nationale Gesetzgeber daran gehindert sei, das Widerrufsrecht nach Artikel 5 der Haustürgeschäfte-Richtlinie bei fehlender Belehrung über das Widerrufsrecht auf ein Jahr nach Vertragsschluss zu befristen. Auf der anderen Seite hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10. April 2008 in der Rechtssache C-412/06 (Hamilton) ausgeführt, dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer fehlerhaften Belehrung des Verbrauchers über die Modalitäten der Ausübung des Widerrufsrechts vorsehen könne, dass das Widerrufsrecht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen ausgeübt werden kann. Der Europäische Gerichtshof hat dies damit begründet, dass bei beiderseitiger Erfüllung des Vertrags keinerlei Verpflichtungen aus dem vollständig abgewickelten Vertrag mehr bestünden. Die Verwendung des Wortes „Verpflichtungen“ in Artikel 5 Absatz 2 der Haustürgeschäfte-Richtlinie zeige aber, dass der Verbraucher sein Widerrufsrecht in Bezug auf einen Vertrag ausüben müsse, der noch durchgeführt werde (Randziffer 41 ff. der Hamilton-Entscheidung). Schließlich hat der Europäische Gerichtshof unter Randziffer 35 der Hamilton-Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine fehlerhafte schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht einer fehlenden Belehrung gleichzusetzen sei.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, die von der Richtlinie nicht erfasst werden, soll es bei der bisherigen Rechtslage verbleiben. Sowohl vor Inkrafttreten des Gesetzes als auch nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Verträge können daher im Fall einer fehlenden oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung auch weiterhin grundsätzlich widerrufen werden. Dies entspricht Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 zweiter Spiegelstrich der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Es erscheint sinnvoll, Haustürgeschäfte über Finanzdienstleistungen auch in dieser Hinsicht mit Fernabsatzgeschäften über Finanzdienstleistungen gleich zu behandeln.

Zu Nummer 3 (Artikel 245)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da das Rückgaberecht entfällt.

Zu Buchstabe b

Durch diese Folgeänderung werden die Verweisungen angepasst; zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Rückgaberecht entfällt.

Zu Nummer 4 (Artikel 246 bis 246c)

Die Änderungen zu Nummer 3 folgen der Systematik der Richtlinie. Artikel 246 enthält die Informationspflichten, die Artikel 5 der Richtlinie für Verbrauchererträge vorsieht, die we-

der im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Artikel 246a bildet die Informationspflichten ab, die Artikel 6 der Richtlinie für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge vorschreibt. Artikel 246b greift die besonderen Informationspflichten für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen auf, die sich jedenfalls hinsichtlich der Fernabsatzgeschäfte aus der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie ergeben. Der neue Artikel 246c enthält die bisher in Artikel 246 § 3 geregelten Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Zu Artikel 246 (Informationspflichten beim Verbrauchervertrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Informationspflichten des Unternehmers beim Verbrauchervertrag. Gemäß § 312c Absatz 2 Satz 2 BGB-E findet er jedoch nur Anwendung, wenn nicht besondere Informationspflichten gemäß Artikel 246a bis 248 anwendbar sind. Hinsichtlich im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Verträge ergibt sich dies bereits aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie; hinsichtlich der Verträge über Finanzdienstleistungen folgt dies aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, der diese Verträge nicht erfasst (s. Artikel 3 der Richtlinie). Artikel 246 gilt daher für Verträge im stationären Handel mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen. Die einzelnen Informationspflichten folgen den Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie. Die Einschränkung in Artikel 246 Absatz 1 Nummer 8 „soweit wesentlich“ weist darauf hin, dass nur für den Verbraucher üblicherweise wichtige Informationen über die Interoperabilität gegeben werden müssen. Diese Einschränkung greift z. B., wenn der Verbraucher ein veraltetes, kaum noch gebräuchliches Betriebssystem verwendet. Die Informationspflichten bestehen nicht, sofern sich die Informationen unmittelbar aus den Umständen ergeben. Dies entspricht Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ausnahme von der Informationspflicht für Geschäfte des täglichen Lebens, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sofort erfüllt werden. Die fakultative Ausnahme aus Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie vermeidet einen übermäßigen Aufwand durch die Informationspflichten für Alltagsgeschäfte. Maßgebend für die Einordnung ist, dass die Verkehrsauffassung das Geschäft zu den alltäglichen zählt. Insoweit besteht ein Gleichlauf mit § 105a BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Vorgaben zur Belehrung über Einzelheiten eines bestehenden Widerrufsrechts, sofern gesetzlich ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, wie etwa in § 510 BGB-E und in § 4 Absatz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes und die besonderen Regelungen der Artikel 242 oder 246a bis 248 nicht einschlägig sind. Die Belehrung orientiert sich an der bisher in § 360 BGB enthaltenen Regelung zur Belehrung über das Widerrufsrecht.

Zu Artikel 246a (Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Zu § 1 (Informationspflichten)

§ 1 enthält die grundlegenden Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossenen Verträgen. Ausgenommen sind Verträge über Finanzdienstleistungen. Hierfür enthält Artikel 246b spezielle Regelungen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 sind die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie enthaltenen Informationspflichten des Unternehmers mit Ausnahme der Buchstaben h bis k geregelt. Auch bisher hatte der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen nach Artikel 246 Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher. Die Vorgaben der Richtlinie sind mit diesen aber nur teildentisch. Aufgrund der umfassenden Verbraucherinformation in Verträgen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, können die Verbraucher grenzüberschreitende Angebote zukünftig besser vergleichen. Dies dient einem hohen Verbraucherschutzniveau und fördert den Binnenmarkt für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Die Vorgaben der Richtlinie werden daher nahezu wörtlich übernommen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 hat der Unternehmer den Verbraucher über die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für den Datenträger und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang zu informieren. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der zu erteilenden Informationen kommt es auf die konkrete Ware bzw. Dienstleistung an. Notwendig ist eine Beschreibung, aus der der Verbraucher die für seine Entscheidung maßgeblichen Merkmale entnehmen kann. Dies mag bei Bekleidung zum Beispiel die Größe, Farbe und das Material der Textilien sein. Bei Fernunterrichtsverträgen gehört zu den wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung auch die Angabe von Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtlicher Dauer des Fernlehrgangs und Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses.

Nach Absatz 1 Nummer 6 hat der Unternehmer den Verbraucher über die Kosten der Nutzung eines Fernkommunikationsmittels zum Abschluss eines Vertrags zu informieren, wenn dem Verbraucher für diese Nutzung aufgrund eines Mehrwertdienstes gesonderte Kosten berechnet werden, die über die Kosten der bloßen Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen. Die Richtlinie drückt dies in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f dahingehend aus, dass der Unternehmer den Verbraucher über die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationstechnik aufklären muss, sofern diese Kosten nicht nach dem Grundtarif berechnet werden. Absatz 1 Nummer 6 steht im sachlichen Zusammenhang mit § 312c Absatz 4 des Entwurfs. Nach dieser Vorschrift ist eine Vereinbarung in einem Verbrauchervertrag unwirksam, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, dem Unternehmer für eine Auskunft oder eine sonstige während eines Anrufs erbrachte Leistung ein Entgelt zu zahlen, wenn der Verbraucher mit dem Unternehmer im Zusammenhang mit einem bereits geschlossenen Vertrag über eine zu diesem Zweck vom Unternehmer bereitgehaltene Rufnummer Kontakt aufnimmt (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 7). Bezüglich Absatz 1 Nummer 15 wird auf die Begründung zu Artikel 246 Absatz 1 Nummer 8 verwiesen.

Zu Absatz 2

Wegen der besonderen Bedeutung des Widerrufsrechts für den Verbraucher sind die Anforderungen an die Belehrung separat in Absatz 2 geregelt. Die Anforderungen zur Belehrung gehen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h, i und j zurück. Hiernach hat der Unternehmer über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufs

sowie das Muster-Widerrufsformular zu informieren. Auch besteht die Pflicht zur Information darüber, dass der Verbraucher die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat. Diese Pflicht gilt bei Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können, als erfüllt, wenn der Unternehmer einen Beförderer (beispielsweise den, den er mit der Warenlieferung beauftragt hat) und einen Preis für die Rücksendung der Waren angibt. In den Fällen, in denen die Kosten für die Rücksendung der Waren vom Unternehmer vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, beispielsweise weil der Unternehmer nicht anbietet, die Rücksendung der Waren selbst zu organisieren, sollte der Unternehmer erklären, dass Kosten zu entrichten sind und diese Kosten hoch sein können, einschließlich einer vernünftigen Schätzung der Höchstkosten, die auf den Kosten der Lieferung an den Verbraucher basieren könnte. Daneben hat der Unternehmer zu informieren, dass der Verbraucher gegebenenfalls einen angemessenen Betrag für die erbrachte Dienstleistung zu entrichten hat, wenn er den Vertrag widerruft, nachdem er ausdrücklich erklärt hat, dass mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen werden soll. Dies gilt auch für die leitungsgebundene Lieferung von Wasser und Energie.

Zudem wird in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 festgeschrieben, dass der Unternehmer seinen gesetzlichen Informationspflichten zum Widerrufsrecht genügt, wenn er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausfüllt dem Verbraucher in Textform übermittelt. Dabei darf die Belehrung nicht verändert werden und ist entsprechend der Gestaltungshinweise auszufüllen und zu verwenden. Zugleich wird klargestellt, dass eine Pflicht zur Nutzung der Musterbelehrung nicht besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Informationspflicht aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie, wonach der Verbraucher auch darüber zu informieren ist, dass gegebenenfalls kein Widerrufsrecht besteht oder der Verbraucher dieses vorzeitig verlieren kann.

Zu § 2 (Erleichterte Informationspflichten bei Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten)

§ 2 erleichtert die Informationspflichten bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sofern die Leistungen von beiden Seiten sofort erfüllt werden und die zu leistende Vergütung 200 Euro nicht übersteigt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Verbraucher die Dienste des Unternehmers ausdrücklich angefordert hat, der Vertrag über die Arbeiten also nicht im Rahmen eines herkömmlichen Vertreterbesuchs durch den Unternehmer geschlossen wird. Es ist sachgerecht, die durch Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie eröffneten erleichterten Informationspflichten zu übernehmen. Die vom Unternehmer erteilte anschließende Bestätigung des Vertrags hat dann alle gemäß § 1 zu erteilenden Informationen zu enthalten.

Zu § 3 (Erleichterte Informationspflichten bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit)

Eine weitere Erleichterung der Informationspflichten sieht § 4 für Fernabsatzverträge vor, die mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen werden, auf dem für die Darstellung der zu erteilenden Informationen nur begrenzter Raum oder eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen. Dies geht auf Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie zurück. Danach sind mittels des verwendeten Fernkommunikationsmittels zumindest die aufgezählten Kerninformationen zu erteilen; die weiteren Angaben sind in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Damit wird den technischen Beschränkungen, denen bestimmte Medien unterworfen sind, Rechnung getragen, wie z. B. der beschränkten Anzahl der Zeichen auf bestimmten Displays. In diesen Fällen sollte sich der Unternehmer nach Erwägungsgrund 36 der Richtlinie an Mindestanforderungen hinsichtlich der Information halten und den Verbraucher an eine andere Informationsquelle verweisen, beispielsweise durch Angabe einer gebührenfreien Telefonnummer oder eines Hypertext-Links zu einer Webseite des

Unternehmers, auf der die einschlägigen Informationen unmittelbar abrufbar und leicht zugänglich sind.

Zu § 4 (Formale Anforderungen an die Erfüllung der Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt an die Erfüllung der Informationspflichten formale Anforderungen, wonach die Informationen der §§ 1 bis 3 dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung zu stellen sind. Dies umfasst die Darstellung der Informationen auf dem jeweiligen Medium, aber auch, dass die Informationen in einer für den Verbraucher klaren und verständlichen Sprache abgefasst sind. Die Anforderungen gehen auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie zurück. Nach Erwägungsgrund 34 der Richtlinie soll der Unternehmer bei der Bereitstellung der Informationen den besonderen und für ihn vernünftigerweise erkennbaren Bedürfnissen von Verbrauchern Rechnung tragen, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung, ihrer psychischen Labilität, ihres Alters oder ihrer Leichtgläubigkeit in einer Weise besonders schutzbedürftig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die formalen Anforderungen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge aus Artikel 7 der Richtlinie um. Danach hat der Unternehmer die Informationen grundsätzlich auf Papier zur Verfügung zu stellen. Stimmt der Verbraucher zu, können die Informationen auch in anderer Weise in Textform zur Verfügung gestellt werden. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass der Unternehmer davon absehen kann, die Informationen nach § 2 Absatz 2 in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn der Verbraucher sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt. Dies geht auf Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie zurück.

Zu Absatz 3

Bei Fernabsatzverträgen sind die Informationen in einer dem Fernkommunikationsmittel angepassten Weise zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie. Nutzt der Unternehmer hierfür einen dauerhaften Datenträger, sind die Informationen in Textform zu übermitteln.

Zu Artikel 246b (Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen)

Artikel 246b enthält die Informationspflichten für Verträge über Finanzdienstleistungen, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Für die im Fernabsatz geschlossenen Verträge ergeben sich die Informationspflichten aus der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Da die Verbraucher aber bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ebenso schutzbedürftig sind, werden diese Informationspflichten auch insoweit übernommen, obwohl diese vom europäischen Recht nicht vorgeschrieben sind.

Zu § 1 (Informationspflichten)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 enthält die grundlegenden Informationspflichten, die auf Artikel 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie beruhen. Aus Gründen des einheitlichen Verbraucherschutzes und zur Vermeidung einer Regelungslücke sind diese Pflichten nunmehr sowohl bei im Fernabsatz also auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen zu erfüllen. Die bisherigen in Artikel 246 enthaltenen Informationspflichten, die

größtenteils gemeinsam für Fernabsatzverträge einschließlich der Finanzdienstleistungen galten, wurden soweit möglich übernommen, um den Umstellungsaufwand zu minimieren. Dabei bilden die Ziffern 1 bis 4 des Absatzes 1 den Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie betreffend die Informationen zum Anbieter ab. Die Ziffern 5 bis 11 betreffen die Informationen zur Finanzdienstleistung selbst, die in Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie geregelt sind. Die Informationen zum Widerrufsrecht sowie zu den Vertragsklauseln aus Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie sind in den Ziffern 12 bis 17 und die Angaben über Rechtsbehelfe aus Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 4 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie an Verbraucher sind durch Ziffern 18 und 19 umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Anforderungen, die der Unternehmer bei telefonischem Kontakt zu erfüllen hat. Diese bisher in Artikel 246 § 1 Absatz 3 enthaltenen Pflichten setzen Artikel 3 Absatz 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie um.

Zu § 2 (Weitere Informationspflichten)

§ 2 enthält weitere Informationspflichten, die der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher zu erfüllen hat. Diese bisher in Artikel 246 § 2 enthaltenen weiteren Informationspflichten beruhen auf Artikel 5 der Fernabsatzfinanzdienstleistungsrichtlinie. Zudem wird in Absatz 3 eine Musterbelehrung vorgesehen mit der der Unternehmer seine Informationspflicht zum Widerrufsrecht erfüllt, sofern er das Muster zutreffend ausgefüllt dem Verbraucher in Textform zur Verfügung stellt. Da die Richtlinie nur für Verträge, die nicht Finanzdienstleistungen betreffen, ein eigenes europaweit gültiges Muster enthält, war für Finanzdienstleistungen ein eigenes Muster für die Widerrufsbelehrung zu schaffen.

Zu Artikel 246c (Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr)

Artikel 246c enthält die Informationspflichten für Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr. Diese waren bisher gleichlautend in Artikel 246 § 3 geregelt.

Zu Nummer 5 (Artikel 247)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen. Durch die Einfügung eines Muster-Widerrufsformulars ändert sich die Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Auch hier ist lediglich die Verweisung anzupassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Einfügung eines Muster-Widerrufsformulars ändert sich die Nummerierung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auch hier ist die Verweisung anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 5)

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Buchstabe d (§ 10 Absatz 2)

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Buchstabe e (§ 11)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Buchstabe f (§ 12)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verweisung ist anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Buchstabe g (§ 13 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe h (§ 14 Absatz 3)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Nummer 6 (Artikel 248)

Zu Buchstabe a (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Neufassung der Informationspflichten für Finanzdienstleistungen in Artikel 246b. Eine inhaltliche Änderung der Konkurrenzregel zu den Informationspflichten ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe c (§ 4)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe d (§ 5)

Hier liegt ebenfalls eine Folgeänderung vor verursacht durch die Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe e (§ 12)

Es handelt sich erneut um eine Folgeänderung, die ihre Ursache in der Neudefinition der Textform in § 126b Satz 1 BGB-E hat.

Zu Nummer 7 (Anlagen 1 bis 3)

Die Anlagen zu 1 bis 3 werden vollständig neu gefasst. Siehe hierzu unten, zu Anlage 1 bis 3.

Zu Nummer 8 (Anlage 3)

Bei der neuen Nummer der Anlage handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Anlagen 1 bis 3.

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist aufgrund der Berichtigung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 10. September 2011 (ABl. L 234 vom 10.9.2011, S. 46, nachfolgend drittes „Corrigendum“ zur Verbraucherkreditrichtlinie) erforderlich. Dabei handelt es sich um das dritte „Corrigendum“ zur Verbraucherkreditrichtlinie, das der sprachlichen Angleichung der verschiedenen offiziellen Sprachfassungen des Richtlinientextes dient. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung des Wortlauts der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite an die korrigierte Richtlinienfassung. Inhaltliche Änderungen werden hierdurch nicht bewirkt. Das materielle Recht bleibt von der Anpassung unberührt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich wie bei Buchstabe a um eine rein redaktionelle Anpassung des Wortlauts, die aufgrund des dritten „Corrigendums“ zur Verbraucherkreditrichtlinie erforderlich ist. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Auch bisher konnte der Verzugszinsatz gemäß § 288 Absatz 1 BGB nur durch die Angabe „fünf Prozentpunkte über dem

Basiszinssatz“ beschrieben werden. Mit der Abhängigkeit vom Basiszinssatz ist auch die „Regelung“ für die Anpassung des Verzugszinssatzes beschrieben.

Zu Nummer 9 (Anlage 4)

Bei der neuen Nummer der Anlage handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Anlagen 1 bis 3. Die Änderungen sind aufgrund des drittes „Corrigendum“ zur Verbraucherkreditrichtlinie erforderlich. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung des Wortlauts der Europäischen Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten und Umschuldungen an die korrigierte Richtlinienfassung. Inhaltliche Änderungen werden hierdurch nicht bewirkt. Das materielle Recht bleibt von der Anpassung unberührt.

Zu Nummer 10 (Anlage 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung der Anlagen.

Zu Nummer 11 (Anlage 6)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Musters, da der Widerruf zukünftig nicht mehr in Textform erfolgen muss.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Muster wird an die geänderte Formvorschrift des § 492 Absatz 6 Satz 1 BGB-E angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Da § 355 Absatz 1 Satz 5 BGB von Absendung des Widerrufs spricht, reicht bei einer mündlichen Widerrufserklärung die Abgabe zur Fristwahrung nicht aus; denn eine mündliche Erklärung wird nicht abgesandt. Da aber ein mündlicher Widerruf nunmehr zulässig ist, muss die Information zur Klarstellung entsprechend ergänzt werden. Die Regelung entspricht Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Um dieser Richtlinie gerecht zu werden, wird hier wegen der differenzierten Unterscheidung im neuen § 126b BGB-E auf den dauerhaften Datenträger und nicht auf die Textform abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Formulierung wird verständlicher gefasst. Es wird klargestellt, dass das ausbezahlte Darlehen gemäß § 357a Absatz 1 BGB spätestens innerhalb einer Höchstfrist von 30 Tagen zurückzuzahlen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nunmehr in § 312h BGB-E und die in Bezug genommenen Informationspflichten in Artikel 246c geregelt werden.

Zu Buchstabe c

In dem Gestaltungshinweis zum angegebenen Geschäft werden die Änderungen des § 360 Absatz 2 Satz 2 BGB-E nachvollzogen: Das Wort „Ware“ kann entfallen, weil die Warenlieferung bereits unter den Oberbegriff „Leistung“ fällt. Der Wortlaut wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass das Darlehen ausschließlich der Finanzierung der Leistung aus dem angegebenen Geschäft dienen muss. Außerdem wird die Verweisung an die geänderte Paragrafennummer angepasst.

Zu Buchstabe d

Der Gestaltungshinweis 4c ist fakultativ vorgesehen, damit der Darlehensgeber den Verbraucher informieren kann, ohne den Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion befürchten zu müssen (Bundestagsdrucksache 17/1394, S. 28). Er ist an die Änderungen in § 360 BGB-E gegenüber dem gegenwärtigen § 359a Absatz 2 BGB anzupassen. Wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist, dass der Darlehensgeber nunmehr immer weiß, ob ein mit einem Verbraucherdarlehensvertrag zusammenhängender Vertrag vorliegt. Ihm muss bekannt sein, ob die in einem zusammenhängenden Vertrag vereinbarte Leistung im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom ihm selbst oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und ihm (dem Darlehensgeber) erbracht wird. Daher kann die Beschränkung auf eine „vom Darlehensgeber für die Darlehensgewährung verlangte“ Leistung im Eingangssatz entfallen. Zusätzlich wird die Formulierung an die neue Systematik des § 360 BGB-E angepasst. Einen Vertrag über eine Zusatzleistung sieht das Gesetz danach nicht mehr vor. An dessen Stelle tritt der zusammenhängende Vertrag. Zudem wird der Informationstext selbst geändert. Hier ist aufgrund der angesprochenen Änderung die Beschränkung auf Fälle, in denen der Vertrag über eine Zusatzleistung (bzw. jetzt der zusammenhängende Vertrag) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, nicht mehr erforderlich. Diese war vorgesehen worden, weil der Darlehensgeber nicht in jedem Fall die direkte kausale Verknüpfung von Zusatzvertrag und Darlehensvertrag kennen kann, dem Darlehensnehmer diese aber jedenfalls bekannt sein muss (Bundestagsdrucksache 17/1394, S. 28). Da der Darlehensgeber nunmehr immer weiß, ob ein entsprechender zusammenhängender Vertrag vorliegt, ist die Einschränkung nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe e

Die Verweisung wird angepasst.

Zu Buchstabe f

Die Verweisung wird angepasst.

Zu Buchstabe g

Es wird zunächst die Formulierung des Gestaltungshinweises an die neue Systematik des § 360 BGB-E angepasst: Aus dem Vertrag über eine Zusatzleistung wird der zusammenhängende Vertrag.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung, die im Gestaltungshinweis abgebildet wird. Zukünftig besteht kein Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen, da die §§ 355 Absatz 3, 357a BGB-E die Rechtsfolgen des Widerrufs regeln, ohne auf das Rücktrittsrecht zu verweisen.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch hier wird der Wortlaut des Gestaltungshinweises an die Änderungen im § 360 BGB-E angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird der Wortlaut an die Änderung des § 360 BGB-E angepasst. Auch sonst handelt es sich um eine Folgeänderung. Das Widerrufsrecht ist nunmehr in § 312g BGB-E geregelt.

Zu Buchstabe i

Die Verweisung wird angepasst. Zudem wird eine Folgeänderung vorgenommen, siehe Buchstabe g.

Zu Buchstabe j

Es erfolgt eine Anpassung der Formulierung an die neue Systematik des § 360 BGB-E. Außerdem wird die Verweisung angepasst.

Zu Buchstabe k

Die Änderungen in § 360 BGB-E werden in der Anmerkung nachvollzogen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes)

Die Richtlinie sieht Informationspflichten für Verbraucherverträge im stationären Handel sowie Informationspflichten und ein Widerrufsrecht für Verbraucherverträge vor, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Der nationale Gesetzgeber darf von der insoweit vollharmonisierenden Richtlinie nur abweichen, sofern die Richtlinie dies ausdrücklich zulässt bzw. sofern der Regelungsbereich von der Richtlinie nicht erfasst wird. Für Fernunterrichtsverträge sieht die Richtlinie in ihrem Artikel 3 Absatz 3 keine Ausnahme vor. Soweit Fernunterrichtsverträge im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, gelten daher zwingend die Informationspflichten und das Widerrufsrecht aus der Richtlinie. Für im Ladengeschäft geschlossene Verträge gelten grundsätzlich die Informationspflichten der Richtlinie aus Artikel 5. Hier lässt es Artikel 5 Absatz 4 zu, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche vorvertragliche Informationspflichten einführen oder aufrechterhalten. Im Interesse eines einheitlichen Verbraucherschutzes und zur weitmöglichen Aufrechterhaltung des bisherigen Verbraucherschutzniveaus im Bereich des Fernunterrichts werden die weitergehenden Informationspflichten für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge aus der Richtlinie auch auf die Verträge angewendet, die nicht in einer der vorgenannten Vertriebsformen geschlossen wurden. Die Informationspflichten und das Widerrufsrecht sind für in besonderen Vertriebsformen geschlossene Fernunterrichtsverträge in den §§ 312 ff. BGB-E bzw. den §§ 355 ff. BGB-E umgesetzt. Soweit das Fernunterrichtsschutzgesetz bislang auch für in besonderen Vertriebsformen geschlossene Fernunterrichtsverträge von der Richtlinie abweichende Informationspflichten oder Regelungen zum Widerrufsrecht vorsah, sind diese daher aufzuheben. Allerdings soll auch weiterhin bei weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht bestehen. Auch insoweit soll ein weitgehender Gleichlauf von im stationären Handel auf der einen Seite und unter Nutzung besonderer Vertriebsformen geschlossener Fernunterrichtsverträge auf der anderen Seite hergestellt werden.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3.

Zu Nummer 2 (§§ 3 und 4)

Zu § 3 (Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrages)

Zu Absatz 1

Es verbleibt aus Gründen des Verbraucherschutzes dabei, dass die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers schriftlich abgegeben werden muss.

Zu Absatz 2

Die gemäß Absatz 2 zu erteilenden Angaben dienen der Information des Verbrauchers. Gleichzeitig werden sie Vertragsbestandteil (§ 312d Absatz 1 Satz 2 BGB). Um einen Gleichlauf der Informationspflichten für Fernunterrichtsverträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden und Verträgen, die im Ladengeschäft geschlossen werden, zu erreichen, erklärt Absatz 2 für die letztgenannten Verträge die Informationspflichten aus § 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E für anwendbar. Hierdurch wird auch das bisherige Verbraucherschutzniveau des Fernunterrichtsgesetzes weitgehend aufrecht erhalten. Für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gelten die besonderen Informationspflichten aus § 312d Absatz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB-E unmittelbar, so dass es einer zusätzlichen Regelung im Fernunterrichtsgesetz nicht bedarf.

Der Inhalt und Umfang der einzelnen Informationspflichten ist dabei abhängig vom im Einzelfall betroffenen Vertragstypus. Bei Fernunterrichtsverträgen gehört zu den wesentlichen Eigenschaften nach Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB-E insbesondere auch die Angabe von Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtlicher Dauer des Fernlehrgangs sowie Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses. Darüber hinaus ist anzugeben, ob es sich um einen Abschluss des Veranstalters handelt oder ob der Fernlehrgang dazu vorgesehen ist, auf eine bestimmte Prüfung vorzubereiten. Ebenso können Angaben über Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts hierzu gehören sowie erforderliche Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang.

Zu § 4 (Widerrufsrecht des Teilnehmers)

§ 4 räumt dem Teilnehmer, der den Vertrag weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen hat, ein Widerrufsrecht ein. Für im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Fernunterricht gelten die Vorschriften der §§ 312a ff. BGB-E unmittelbar. Für die Ausgestaltung des Widerrufsrechts des § 4 und die Rechtsfolgen wird auf die §§ 355, 356 und 357 BGB-E verwiesen. Der Verweis auf § 358 BGB-E für finanzierte Fernunterrichtsverträge dient nur der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da § 508 BGB-E zukünftig nur noch einen Absatz hat.

Zu Nummer 4 (§ 9)

In § 9 wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Widerrufsfrist bei Teilzahlungen § 356b BGB-E gilt.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3. Es wird nunmehr auf die Informationspflichten aus Artikel 246a EGBGB-E verwiesen. Zudem wird eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4 vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Absatzes 2 entfällt die Absatzbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist zu streichen, da die Richtlinie Sonderregelungen zur Widerrufsfrist für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge nicht zulässt.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Nummer 6.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung)

Die vorgeschlagene Neufassung erstreckt die Ausnahme des § 2 Absatz 3 Satz 2 auf nach landesrechtlichen Vorschriften geförderte Wohnungen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnungen nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) auch nach landesrechtlichen Vorschriften aus öffentlichen Haushalten gefördert werden. Durch die Erweiterung des § 2 Absatz 3 wird klargestellt, dass einem Wohnungsvermittler auch gegen den Mieter einer durch Landesrecht aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnung kein Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars zusteht. Der Mieter einer nach Landesrecht geförderten Wohnung ist nicht weniger schutzbedürftig als der Mieter einer nach dem Wohnraumförderungsgesetz des Bundes geförderten Wohnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

Die Streichung des Zusatzes „, sofern es sich nicht um eine nach den Vorschriften über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz zulässige Ersatzlieferung handelt,“ in Nummer 29 des Anhangs zu § 3 Absatz 3 UWG dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie. Die Richtlinie tritt an die Stelle der Fernabsatzrichtlinie und enthält keine entsprechende Regelung wie § 7 Absatz 3 der Fernabsatzrichtlinie. Infolgedessen gilt Artikel 27 der vollharmonisierenden Richtlinie uneingeschränkt (s. Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3b).

Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 126 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Ausschluss der Widerrufsrechts bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Waren oder Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängen, findet sich nunmehr in § 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 126 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Anforderungen an die Belehrung zum Widerrufsrecht finden sich nunmehr in Artikel 246 Absatz 3 EGBGB-E, so dass die Verweisung anzupassen ist.

Zu Artikel 7 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2)

§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Preisangabenverordnung enthält in der bisherigen Fassung Pflichten der Unternehmer, die Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über Kosten der Lieferung zu informieren. Auch nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie hat der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag Informationen u. a. zu den Lieferkosten zu erteilen. Da die Richtlinie nach ihrem Artikel 4 vollharmonisierend ist, ist es sinnvoll, die insoweit ähnlichen, aber nicht deckungsgleichen Informationspflichten zu den Kosten an die Vorgaben der Richtlinie anzugleichen. Dies dient zum einen dem Interesse der Unternehmen, die nicht doppelt informieren müssen. Zum anderen werden hierdurch auch etwaige Verwirrungen auf Seiten der Verbraucher vermieden. Die sonstigen in der Preisangabenverordnung enthaltenen Pflichten können daneben bestehen bleiben. Sie betreffen nicht die in der Richtlinie geregelten vorvertraglichen Informationspflichten gegenüber einem bestimmten potentiellen Vertragspartner. Es handelt sich vielmehr um Angabepflichten bei Werbung oder beim Absatz von Produkten.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Ausnahmen finden sich nunmehr in § 312 BGB-E. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da nunmehr § 312a BGB-E die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge regelt. Zudem wird die Terminologie der Richtlinie übernommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nunmehr in § 312h BGB-E geregelt werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr nunmehr in § 312h BGB-E und die Informationspflichten in Artikel 246c EGBGB-E werden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Es werden lediglich die Verweisungen angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird lediglich die Verweisung angepasst.

Zu Artikel 12 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird lediglich die Verweisung angepasst.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz tritt am 13. Juni 2014 in Kraft. Dies entspricht den Anforderungen des Artikels 28 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Anlage 1 (Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen)

Die Anlage 1 wird neu gefasst. Zukünftig gilt europaweit ein einheitliches Muster für die Widerrufsbelehrung im Hinblick auf außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossene Verträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen. Dieses Muster entspricht dem Anhang I Buchstabe A der Richtlinie. Dieses einheitliche europäische Muster vereinfacht sowohl für die Unternehmen die rechtssichere Belehrung als auch für die Verbraucher das Verfahren zum Widerruf.

Zu Anlage 2 (Muster für das Widerrufsformular)

Die Anlage 2 wird neu eingefügt. Es handelt sich um ein europaweites Muster für den Widerruf, das es den Verbrauchern erleichtert, auch grenzüberschreitend das Verfahren zum Widerruf einzuhalten.

Zu Anlage 3 (Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen)

Für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen konnte bisher auf das allgemeine Muster zurückgegriffen werden, da der nationale Gesetzgeber insoweit in der Gestaltung frei war. Durch die Vorgaben der Richtlinie entfällt die Möglichkeit eines gemeinsamen Musters. Um den Unternehmen die rechtssichere Belehrung auch bei außerhalb von Geschäftsräumen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen zu ermöglichen, wird ein Muster geschaffen, das speziell auf diese Verträge zugeschnitten ist.